



Access Courses

MODUL Medien

Lernziel des Kurses

Beschreibung des Kurses

Die Teilnehmer bekommen das notwendige Wissen zum Bestehen der Zugangsprüfung vermittelt. Strukturell ist der Lernstoff in zwei Bereiche geteilt.

Im Teil 1 liegt der Focus auf der Vermittlung von Kompetenzen und Lerntechniken, die Voraussetzung für ein Medienstudium sind.

Im zweiten Teil werden grundlegende Kenntnisse zum Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland vermittelt.

In der Lernplattform finden Sie viele Übungsaufgaben, mit denen Sie Ihr Grundwissen zu Arbeitstechniken und zum Mediensystem trainieren können. Es stehen sowohl schriftliche Arbeitsmaterialien als auch interaktive Übungen zur Verfügung.



Zeitumfang

Der Lehrbrief entspricht einem Workload von 20 Einheiten zu 90 Minuten.

Stand: Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbereitung auf Wissenschaft und Studium.....	6
1.1 Lernen und Lernprozess.....	7
1.1.1 Aufgaben	7
1.1.2 Lernerfolg	9
1.1.3 Kompetenzen.....	13
1.2 Gehirn und Gedächtnis	16
1.2.1 Lernfähigkeit.....	21
1.2.2 Lernarten optimal nutzen.....	24
1.2.3 Tipps für erfolgreiches Lernen und Studieren.....	39
1.3 Zusammenfassung.....	42
1.4 Übungsaufgaben	46
1.4.1 Steigerung der Effizienz	46
1.4.2 Übung zum bewussten Mitschreiben/Lernen	46
2 Studieren in den Medien - Das Mediensystem in Deutschland.....	47
2.1 Rechtshistorische Grundlagen.....	48
2.1.1 Rundfunkgeschichte im Überblick.....	48
2.1.2 Bundesrepublik Deutschland.....	50
2.2 Die Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland.....	55
2.2.1 Mediensektoren in der Bundesrepublik Deutschland	56
2.2.2 Konvergenz der Medien.....	57
2.2.3 Medienstrukturen und Medienordnung.....	57
2.3 Rundfunkurteile	95

2.4	Rundfunkgebühren.....	105
2.4.1	Gebührenpflicht.....	105
2.4.2	Gebührenermittlung	106
2.4.3	Gebührenstruktur.....	107
2.4.4	Die Gebühreneinzugszentrale.....	111
2.4.5	Rundfunkgebührenreform 2013	112
2.5	Jugendschutz und Selbstkontrolle der Medien	116
2.5.1	Struktur: Staatsvertrag und Selbstkontrolle	117
2.5.2	Jugendschutzinstitutionen in Deutschland.....	118
2.5.3	Freiwillige Selbstkontrolle Film und Fernsehen	120
2.5.4	Freiwillige Selbstkontrolle im Internet.....	121
2.6	Medienkonzentration und Medienkonzentrationskontrolle	122
2.7	Zusammenfassung.....	129
2.8	Übungsaufgaben	133
3	Lösungen	135
4	Literaturverzeichnis.....	141
5	Tabellenverzeichnis.....	150
6	Abbildungsverzeichnis.....	151

Lernziele

Lernziele

Im Kapitel Wissenschaft und Studium erlernen Sie Handwerkstechniken der Wissensaneignung. Sie werden befähigt, Lernprozesse und die damit in Verbindung stehenden Anforderungen einzuschätzen und eine effektive Studien- und Arbeitsmethodik zu entwickeln. Dadurch werden Sie in die Lage versetzt, die aus dem Studium erwachsenden Anforderungen durch Anwendung verschiedener Lernarten und das Lernmanagement besser zu bestehen.

Das Kapitel Mediensystem schafft die Synthese von Medien und ordnungspolitischen Strukturen in der Bundesrepublik. Sie werden in die Lage versetzt, die Zusammenhänge zu erkennen und zu erläutern.. Sie werden befähigt, das duale Rundfunksystem und dessen Entstehungsgeschichte zu beschreiben sowie dessen Entwicklung zu bewerten. Nach Abschluss des Moduls können Sie die Konvergenz der Medien beschreiben und Zusammenhänge zur Medienkonzentration herstellen.

Lehrinhalte

In diesem Kapitel setzen Sie sich mit dem Lernprozess auseinander. Ihnen werden die Aufgaben eines Studierenden genauso verdeutlicht wie Lernarten und Tipps für ein erfolgreiches Studium. Vertiefend lernen Sie Arbeitsmethoden kennen und beschäftigen sich mit der Technik des Lernmanagements als gewinnbringendes Element für Ihren Studienalltag.

Das Kapitel Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland stellt die Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland vor. Sie befassen sich mit der Medienordnung an sich, jedoch auch mit dem Begriff Medienkonvergenz. Sie erörtern die für das deutsche Mediensystem wegweisenden Rundfunkurteile sowie das Rundfunkgebührensysteem bis hin zu Medienkontrollenrichtungen für den Jugendschutz. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer medienwirtschaftlichen Betrachtung zur Medienkonzentration.

Wissenswegweiser

Die folgenden Punkte stellen die Essenz des Kapitels Wissenschaft und Studium dar. Diese Aspekte sollten Sie verinnerlichen und anwenden können.

- Effektives Lernen und Studieren
- Selbst- und Zeitmanagement
- Arbeitsmethoden und -techniken

Wenn Sie das Kapitel Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, sollten Sie in der Lage sein, die nachstehenden Schlagworte fundiert zu untersetzen:

- das duale System
- die Rolle der Rundfunkurteile für das deutsche Mediensystem
- die Konvergenz der Medien und die wirtschaftlichen Auswirkungen
- Rundfunkgebührendiskussion
- Bedeutung von Jugendschutz und Selbstkontrolleinrichtungen

1 Vorbereitung auf Wissenschaft und Studium

Von der Schule zum Studium

Wenn Sie gerade erst das Schulleben hinter sich gelassen haben, so wird Ihnen vor allem ein Unterschied auffallen: Sie werden an der Hochschule nicht mehr wie gewohnt zum Lernen angeleitet – das Studium verlangt von Ihnen einen höheren Grad an Selbstständigkeit. Sie müssen von nun an Ihre eigene Lernarbeit ohne die lenkende Hand der Schule oder des Lehrers systematisieren. Im Studium gehört selbständiges und systematisches Lernen zu den Grundanforderungen. Und Sie sind ab jetzt größtenteils auf sich alleine gestellt.

Neue Aufgaben

Sie müssen Ihre Studiendokumente verstehen, einzelne Lehrveranstaltungen auswählen und Ihre Methoden zur Erarbeitung der Lerninhalte festlegen. Zudem stehen Sie vor der Aufgabe, sich wissenschaftliche Arbeitstechniken zu erarbeiten und Ihr Selbststudium zu organisieren. Ihr Studiengang ist ein Bachelorstudiengang. Damit ist er in Module gegliedert, die jeweils aus verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

Eigener Lernstil

Schnell wird Ihnen auffallen, dass im Studium andere Strategien notwendig werden als sie es zu Schulzeiten waren. Mit bloßem Auswendig-Lernen werden Sie möglicherweise einige Prüfungen bestehen, doch sobald Sie Ihr Wissen auf konkrete Problemstellungen anwenden müssen, hilft nicht mehr nur das reine Reproduzieren der Fakten. Finden Sie deshalb möglichst schnell Ihren eigenen Arbeits- und Lernstil. Probieren Sie sich aus und lassen Sie sich nicht entmutigen. Haben Sie erst den richtigen Stil für sich gefunden, wird sich die Suche für das gesamte Studium auszahlen.

Anforderungen

Sie sehen also: Für ein erfolgreiches Studium bedarf es vieler Kompetenzen, die Sie sich (wenn nicht schon vorhanden) währenddessen aneignen müssen. Hinzu kommen verschiedene Arbeitstechniken und -methoden, die Ihren Lernprozess unterstützen sollen und aus denen Sie Ihren eigenen Stil herausfiltern müssen.

Hier werden Sie eben das erfahren und erlernen. Zuerst wird es vor allem um Ihren Aufgaben als Studierender und um den Lernprozess gehen. Sie erfahren, wovon Ihr Studienerfolg abhängt, welche Prozesse Sie beim Lernen durchlaufen und welche

Kompetenzen Sie im Studium erwerben. Zudem werden Sie einen Einblick in die Funktionsweise von Gehirn und Gedächtnis erhalten, Grundlagen über die Lernfähigkeit erlangen und erfahren, wie Sie Ihren Lerntyp ermitteln und für sich die verschiedenen Lernformen, -arten und -typen optimal nutzen können. Weiterhin bekommen Sie einen Überblick über verschiedene Studien- und Arbeitsmethodiken, die Sie während Ihres Studiums beherrschen bzw. ausprobieren sollten. Im dritten Teil erhalten Sie schließlich Grundlagenwissen zum Bologna-System, den unterschiedlichen Studientypen und den wichtigsten Informationen zum Studienverlauf.

1.1 Lernen und Lernprozess

Begriffserläuterung

Das Wort Studieren kommt von dem lateinischen Wort „studere“ und bedeutet: sich bemühen, sich anstrengen. Studieren, also das Lernen an der Hochschule, bedeutet dementsprechend: sich um Wissen bemühen. Da sich diese Wissenserlangung in einem akademischen Rahmen bewegt, ist es notwendig, wissenschaftliche Instrumente und Methoden anzuwenden. Doch damit Ihnen das gelingt, sollten Sie über die erfolgsbringenden und -hemmenden Faktoren wissen, Lernprozesse, Störfaktoren und Kompetenzen kennen sowie Grundlagen zur Arbeitsweise unseres Gedächtnisses beherrschen.

1.1.1 Aufgaben

Vorbereitung

Mit Beginn Ihres Studiums kommen viele Aufgaben auf Sie zu. So sollten Sie sich frühzeitig die wichtigsten Informationen für Ihr Studium einholen. Lesen Sie die Studienordnung durch und befassen Sie sich mit den darin geforderten Leistungsnachweisen der einzelnen Semester und Module. Wie Sie wissen, sind Sie ab jetzt für Ihren zukünftigen Studienverlauf verantwortlich. Ihren Studien- und Arbeitsplan müssen Sie selbst erstellen. Und wir unterstützen Sie bei der Planung.

Während der Lehrveranstaltung

Neben der Selbstlernzeit werden Sie im Studium viele Lehrveranstaltungen besuchen müssen. Die wichtigsten Aufgaben, die Sie als Studierender währenddessen einnehmen, sind:

- Zuhören,
- Überdenken und Strukturieren des Gehörten sowie
- Mitschreiben.

Nach der Lehrveranstaltung

Und auch im Anschluss an eine Lehrveranstaltung warten Aufgaben auf Sie:

- anschließendes Nachbereiten der Mitschriften, z. B. Wiederholen sowie
- Selbststudium, viel Lesen, u. a. kritische Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Meinungen.

Des Weiteren besteht eine Ihrer Aufgaben darin, Ihren Wissensstand selbst zu kontrollieren. Da dieser anders als in der Schule erst zum Semesterende geprüft wird, müssen Sie sich Hausaufgaben geben und ständig am Ball bleiben. Je bewusster Ihnen die neuen Aufgaben sind, desto erfolgreicher werden Sie diese meistern. Nehmen Sie sich ein bisschen Zeit und verschaffen Sie sich mit dieser Tabelle einen Überblick über die wichtigsten Studienaufgaben, die hier systematisiert sind.

semestervorbereitende Tätigkeiten	Tätigkeiten im laufenden Semester	Tätigkeiten in der vorlesungsfreien Zeit
häuslichen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel (z. B. Literatur) vorbereiten	Lehrinhalte aufnehmen (Zuhören, Systematisieren, Mitschreiben)	Praktika durchführen und/oder Jobben
Zeitmanagement, z. B. Prüfungen einplanen	Fachliteratur verarbeiten (Lesen, Exzerpte)	Sprachkurs im Ausland
zu besuchende Lehrveranstaltungen zusammenstellen/ansetzen	Wissen weitergeben und anwenden (Referate, mündliche/schriftliche Prüfungen)	Selbststudium
Lerngruppenorganisation	Selbststudium organisieren (Bibliothek, zu Hause, Lerngruppe)	Hausarbeiten/Belege erstellen

Tabelle 1: Systematisierter Überblick über die wichtigsten Studienaufgaben¹

1.1.2 Lernerfolg

Lernen ist Arbeit

Es gibt verschiedene Faktoren, von denen der Erfolg Ihres Studiums abhängig sein wird. Das Wichtigste im ganzen Lernprozess sind Sie selbst: Ihr Fleiß, Ihre Energie, Ihr Engagement und Ihre Anstrengung. Denn eines sollte Ihnen klar sein: Lernen ist Arbeit. Aber auch das sollten Sie wissen: Lernen kann großen Spaß bereiten. Durch Lernen können Sie sich für anderes motivieren, auch für Dinge außerhalb des studienbedingten Lernprozesses. Vielleicht entdecken Sie dadurch eine neue Leidenschaft oder ein zuvor unbekanntes tolles Hobby.

Bestandteile

Mit Lernen ist vorrangig der Erwerb von Wissen und von bestimmten Fähigkeiten und Fertigkeiten (Können) gemeint. Wissenserwerb meint aber nicht immer nur neues Wissen sondern auch die Ergänzung von bereits vorhandenem Wissen. Durch das, was Sie gelernt haben, werden Sie mitunter auch Ihr Verhalten oder Ihre Einstellungen gegenüber bestimmten Dingen oder anderen Menschen ändern. Lernen bedingt also auch immer eine Verhaltensänderung.

¹ vgl. Koeder 2007: 6–7

Im nachfolgenden Prozessmodell nach Koeder erkennen Sie die einzelnen Phasen.

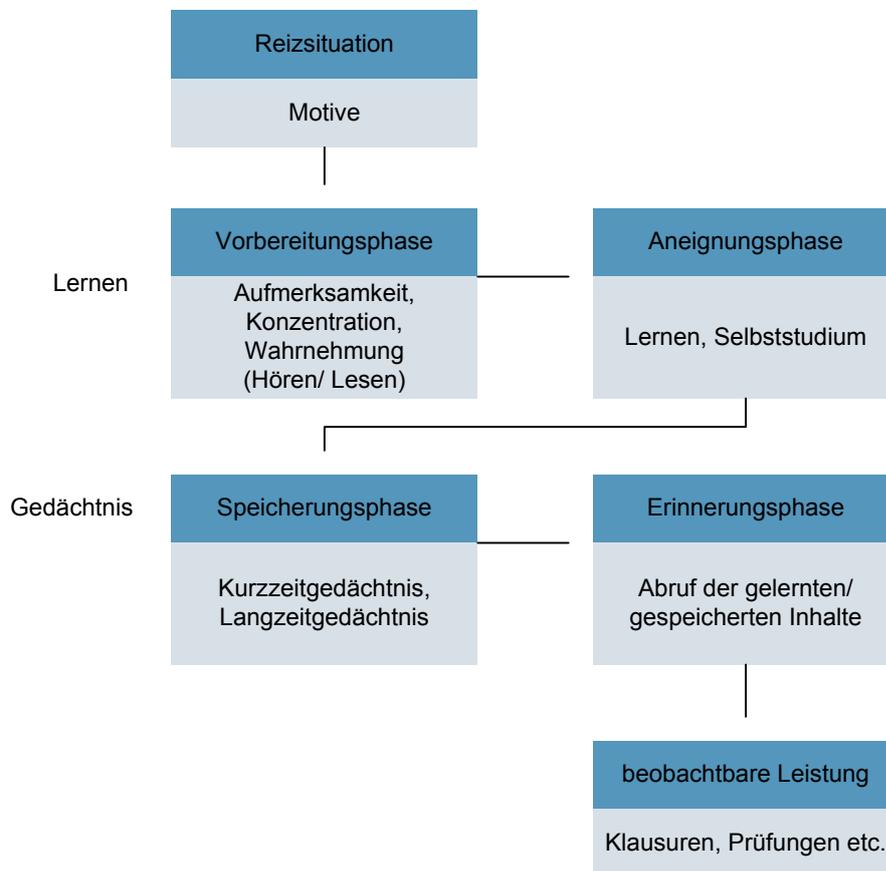


Abbildung 1: Lernprozessmodell nach Koeder²

Erfolg

Der Studien- und Lernerfolg ist von Ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft abhängig, also der äußeren und inneren Lernbedingungsgestaltung. Je mehr diese Faktoren positiv bedient werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit für einen größeren Erfolg. Gehen Sie für eine Weile in sich und überlegen Sie, wie gut Ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft aufgestellt sind. Die bewusste Kenntnis darüber kann Ihnen helfen, Ihren Studienerfolg positiv zu beeinflussen.

² Koeder 2007: 49

Leistungsfähigkeit (intrinsische Faktoren)	Leistungsbereitschaft (extrinsische Faktoren)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erbfaktoren ▪ Kenntnisse (schulische Vorbildung, Berufserfahrung) ▪ geistige Fähigkeiten (logisches Denken, Kreativität) ▪ soziale Fähigkeiten (Teamfähigkeit) ▪ Fertigkeiten (handwerkliches Geschick) ▪ Managementqualitäten (Erfolgswille, Ehrgeiz, Durchhaltevermögen, Ausdauer) ▪ Flow-Erlebnisse (Erfolg) ▪ körperlicher Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Komplexität der Studienaufgabe und des Studienfaches ▪ Arbeits- und Lernmethodik ▪ Studienmethodik ▪ Identifikation mit dem Studienfach und dem Hochschulort (Nähe/Ferne zum Heimatort, Freizeitmöglichkeiten) ▪ Lehrbeauftragte (Lehrstil, Lehrform) ▪ Verwertbarkeit des Studiums ▪ Hochschulatmosphäre und -klima ▪ familiäre Unterstützung ▪ finanzielle Sicherheit ▪ Freunde, Bekannte, soziales und gesellschaftliches Umfeld ▪ Studieneinstellung (Wertsystem) ▪ Image des Studiums (akademische Ausbildung)

Tabelle 2: Intrinsische und extrinsische Faktoren

Störfaktoren

Halten Sie sich dabei auch die Faktoren vor Augen, die Ihre Lernfähigkeit negativ beeinflussen können. Diese Einflussfaktoren müssen nicht unbedingt von außen kommen. Manchmal steckt die Ursache für das Problem in einem selbst. Die folgende Tabelle soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Ursachen von Störfaktoren geben.

Arbeitshaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geistige Bequemlichkeit ▪ Konsumentenverhalten ▪ Neigung, notwendige Anstrengungen aufzuschieben ▪ Hoffnung, alles später nachholen zu können ▪ Hoffnung, den Lernstoff von anderen erklärt zu bekommen
Psychische Ursachen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motivationsmangel ▪ Konzentrationsprobleme ▪ seelische Belastung ▪ Misserfolgstrauma/Erfolgszwang
Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unkenntnis der Stoffproblematik ▪ Wissenslücken und Wissensrückstände ▪ fehlender Überblick und Durchblick ▪ schlechte Vorbereitung ▪ fehlende Übung ▪ Überforderung/Unterforderung
Persönlichkeitsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überwiegend visueller Lerntyp ▪ überwiegend motorischer Lerntyp ▪ überwiegend auditiver Lerntyp
Lerninhalte/ Lernmaterial	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sinnvoll/sinnlos ▪ einfach/schwierig ▪ strukturiert/unstrukturiert
Person des Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auftreten, Haltung, Erscheinungsbild ▪ Sprache und Betonung/Tonlage ▪ Lehrmethode ▪ Eingehen auf Fragen und Behandlung von Fragen ▪ Abschweifen vom Thema ▪ roter Faden ▪ Methodik (Tafeleinsatz, Beamer)
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmpegel der Gruppe ▪ Lichtverhältnisse, Temperatur, Lüftung, Raumgröße ▪ Sitzanordnung ▪ Sitzbequemlichkeit ▪ unzureichende Arbeitsfläche ▪ Nachbarn (plaudern, unsympathisch)

Tabelle 3: Störfaktoren beim Lernen³

³ vgl. Koeder 2007: 62–63

Es wird vielleicht die ein oder andere Situation geben, in der Sie sich fragen, warum Sie sich das Lernen eigentlich antun. Nun, jeder lernt aus einem bestimmten Grund, z. B. wollen Sie später einmal eine ansprechende Tätigkeit ausüben, auf Ihrem Fachgebiet weiter forschen oder Sie möchten beruflich aufsteigen, benötigen aber noch eine bestimmte Qualifikation. Egal welche Beweggründe Sie ursprünglich auf die Idee gebracht haben zu studieren, halten Sie an ihnen fest. Und lassen Sie sich nicht von den Lernmethoden anderer irritieren. So wie jeder Mensch verschiedene Studiengründe hat, so lernt auch jeder auf seine eigene individuelle Art und Weise. Probieren Sie ruhig Neues aus, aber halten Sie an dem fest, was Ihnen am effektivsten erscheint. Für erfolgreiches Lernen bedarf es vor allem einer Kombination aus Intelligenz, Lernmethode und Lernmotivation. Finden Sie hier Ihren eigenen Weg und behalten Sie vor allem eines aufrecht: Ihre Motivation!

1.1.3 Kompetenzen

Bei einem heutigen Studium steht nicht mehr nur das Fachwissen im Vordergrund. Vielmehr gilt es, sich ein ganzes Bündel verschiedener Kompetenzen anzueignen. Man sagt auch, dass sie zu den höchsten Lernzielen zählen. Doch welche Kompetenzen sind das im Konkreten? Bevor wir uns mit dieser Frage genauer beschäftigen, ist es zunächst notwendig, den Begriff Kompetenz zu definieren.

Der Kompetenzbegriff

Das Wort Kompetenz leitet sich aus dem Lateinischen „competere“ ab und heißt übersetzt: zusammenlegen, zusammentreffen, zustimmen, entsprechen, zusammenkommen. Oft wird der Begriff Kompetenz mit Fähigkeit gleichgesetzt. Wobei Fähigkeiten immer isoliert voneinander stehen und konkrete Aufgaben abstrahieren. Man spricht deshalb z. B. von der Redefähigkeit oder der Kooperationsfähigkeit.

Definition:

Kompetenz meint den Einsatz von Wissen und Fähigkeiten, um bestimmte Aufgaben oder Situationen zu bewältigen.

Beispiel:

Eine Person, die die Erfordernisse einer Situation mit Hilfe ihrer individuellen Sammlung von Fähigkeiten bewältigen kann, besitzt Kompetenz, also die Fähigkeiten

und Fertigkeiten, die zur Ausführung einer bestimmten Handlung notwendig sind. Die Person ist somit handlungsfähig und kann für sich und für andere Verantwortung übernehmen.

Kompetenztreppe:

Zur Erlangung von Kompetenz sind verschiedene Schritte notwendig, die in der Kompetenztreppe nach North beschrieben werden. Hier muss zum Erreichen der nächsten Stufe, die vorhergehende geschafft werden.

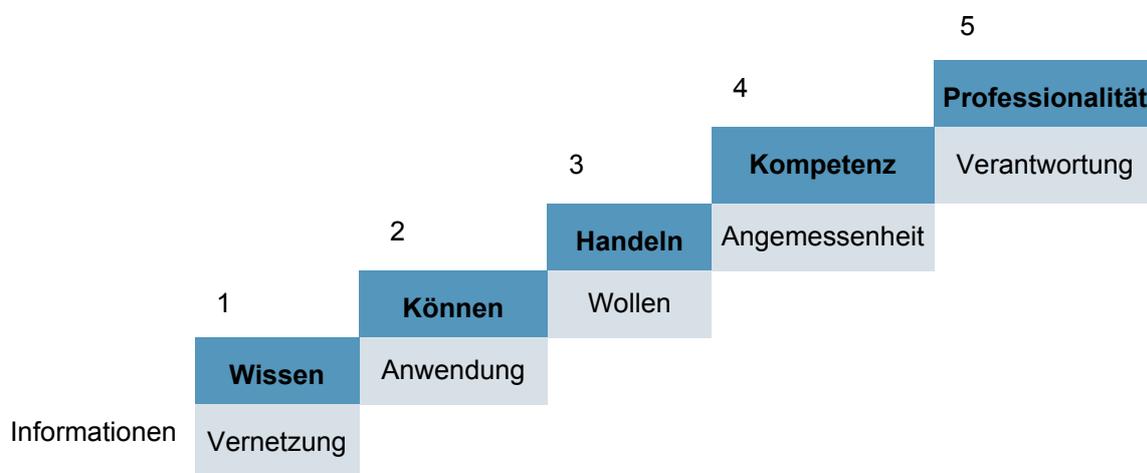


Abbildung 2: Kompetenztreppe nach North⁴

Wichtige Kompetenzen

Sie haben jetzt viel Theoretisches zum Kompetenzbegriff gehört. Jetzt sollten Sie natürlich auch erfahren, auf welche Kompetenzen es im Studium vor allem ankommt. Zum Einen darf neben all den anderen wichtigen Kompetenzen die **Fachkompetenz** nicht zu kurz kommen.

Damit sind die Fachkenntnisse des jeweiligen Studienfaches bzw. Studienschwerpunktes gemeint. Ebenso wichtig ist die **Persönlichkeitskompetenz**, die sich z. B. in der Planungs- oder Organisationsfähigkeit widerspiegelt. Zu einem Studium gehört auch immer die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, die Sie anwenden können sollten; das ist die **Methodenkompetenz**. Dazu gehören u. a. methodische Fantasie und Strenge, aber auch Gliederungs- und Schreibfähigkeiten. Sie werden immer häufiger mit Worten wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit oder Kooperationsbereitschaft konfrontiert werden.

⁴ vgl. Wildt 2006: 7

Diese **Sozialkompetenzen** werden von einem Studenten vorausgesetzt. Und da Sie sich oft behaupten und durchsetzen müssen, sind auch **Führungskompetenzen** wie Führungswissen, Führungsverhalten, Ausdauer und Zielbewusstheit gefragt. Nicht zuletzt steht die **Sprach- und interkulturelle Kompetenz** im Fokus, deren Rolle gerade im Zuge der Globalisierung stetig zunimmt.

Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse • Fähigkeiten • Fertigkeiten
Methodenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Arbeitsverfahren • Problemlösung • selbstständiges Denken und Arbeiten • Flexibilität • Fähigkeit, sich neues Wissen anzueignen
Sozialkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsbereitschaft • kommunikative Kompetenz • Fairness • Hilfsbereitschaft • Kontaktfähigkeit • Teamgeist
Persönlichkeitskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Stabilität • Ich-Stärke • Leistungsbereitschaft
Mitwirkungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationstalent • Kombinationsfähigkeit • Überzeugungskraft • Entscheidungsfähigkeit • Verantwortung • Führungskompetenz

Tabelle 4: Übersicht Kompetenzen⁵

⁵ Heister 2007: 51

Wenn es um Kompetenzen geht, so sind Sie sicherlich auch schon über den Begriff Schlüsselkompetenzen gestolpert. Bei diesen sogenannten „Soft Skills“ geht es um die fachliche Kompetenz kombiniert mit einer Sozial-, Methoden- und Persönlichkeitskompetenz. Keine dieser Kompetenzen kann durch reine Wissensvermittlung erworben werden, sondern bedarf aktiver und handlungsorientierter Lehrformen.

Definition:

Schlüsselkompetenzen bestehen aus einer Handlungs- und Methodenkompetenz plus der personalen und sozialen Kompetenz.

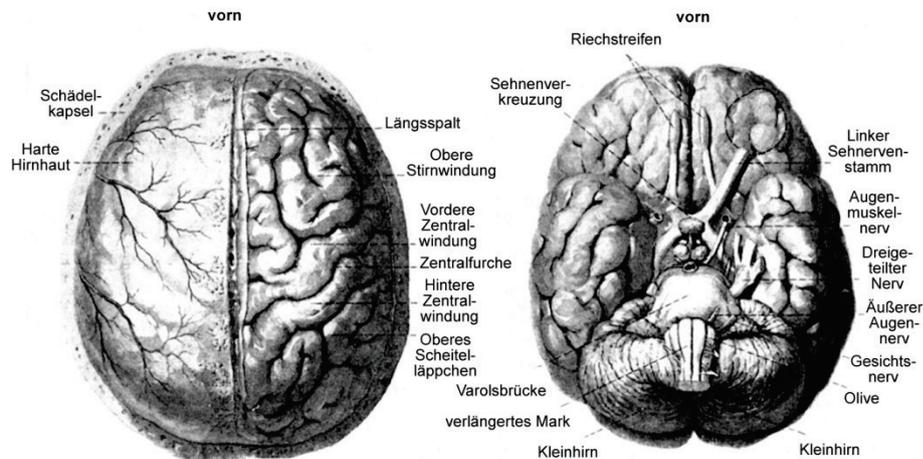
Kompetenzen heute

Heutzutage steht bei vielen Studiengängen nicht mehr die Spezialisierung mit viel Detailwissen im Vordergrund. Vielmehr hat das Erlernen von Schlüsselkompetenzen und die Verknüpfung der Lerninhalte mit dem vorhandenen Wissen und den Erfahrungen an Bedeutung gewonnen.

1.2 Gehirn und Gedächtnis

Warum?

Vielleicht fragen Sie sich jetzt, was dieser Abschnitt „Gehirn und Gedächtnis“ mit dem Lehrbrief zu tun haben soll. Wenn wir uns mit Lernprozessen auseinandersetzen, dann bildet die Funktionsweise unseres Gehirn eine essentielle **Grundlage** dafür. Schließlich ist das Gehirn der Empfänger für Umweltreize. Es ist für unsere Gefühle, Gedanken und Handlungen **verantwortlich**.

Abbildung 3: Der Aufbau des menschlichen Gehirns⁶

Aufbau

Wie Sie sehen teilt sich unser Gehirn in **zwei Hälften**. Dabei ist die linke Seite vor allem für die **Sprache** zuständig, die rechte für **Bilder**. Man sagt auch, dass links digital und rechts analog gearbeitet wird. Während durch Kreativität ein Bild in der rechten Gehirnhälfte entsteht, formuliert die linke Gehirnhälfte mit Sprache und Symbolen eine Deutung des Bildes. Werden beide Gehirnhälften angesprochen, z. B. beim Lernen, heißt das **lateral-kreatives Lernen**.

Hirntypen

In der Hirnforschung werden **zwei Hirntypen** unterschieden, nach denen sich ca. 95 Prozent der Menschen zuordnen lassen. Bei dem Links-Hirnler läuft alles nach dem **Verstand**. Hier steht das kausale (Ursache-Wirkung) und lineare (logisch Schritt für Schritt) Denken im Vordergrund. Links-Hirnler sind meistens Individualisten und fühlen sich als starke Persönlichkeiten, weshalb sie sich gerne von anderen abgrenzen. Abendländische Denktraditionen zählen u. a. dazu. Der Rechts-Hirnler dagegen denkt **kreativ**, fühlt sich als Teil des Ganzen und mit seinen Mitmenschen verbunden. Dies entspricht v. a. morgenländischen Denktraditionen.

6

www.zeno.org am 8.10.2010

Es gibt **vier Phasen** für diesen Vorgang, die wie folgt verlaufen:

1. Aufnehmen;
2. Erinnern, Vergleichen, Bewerten;
3. Aufbewahren und
4. Wiedergeben bzw. Wiedererkennen.

Gedächtnisformen

Verantwortlich für die Wiedergabe der gespeicherten Informationen ist ein Vorgang, der sich in unserem Gedächtnis oder besser in den drei Gedächtnisformen abspielt. So kann das Ultrakurzzeitgedächtnis oder Sekundengedächtnis keine Informationen speichern. Nur durch Wiederholungen oder positive Erfahrungen, die das Unterbewusstsein zum Wiederholen anregen, gelangen die Informationen nach maximal 20 Sekunden in unser Kurzzeitgedächtnis. Dieses kann für einige Stunden oder Tage Informationen sammeln und aufheben. Erst, was nach dieser Zeit nicht vergessen wurde, gelangt für Wochen, Monate oder für ein ganzes Leben in unser Langzeitgedächtnis. Durch Assoziationen (Verknüpfungen mit Erfahrungen), freudigen Stress oder Pausen kann der Übergang der Informationen vom Kurzzeitgedächtnis zum Langzeitgedächtnis erhöht werden. Überforderung (zu viele Informationen in zu kurzer Zeit), schädlicher Stress (Schock, Prüfungsangst) oder organische Beeinträchtigungen (z. B. falsche Ernährung, Alter) wirken sich negativ auf diesen Prozess aus. Viele Wiederholungen und Impulse fördern den Prozess der Verankerung im Langzeitgedächtnis.

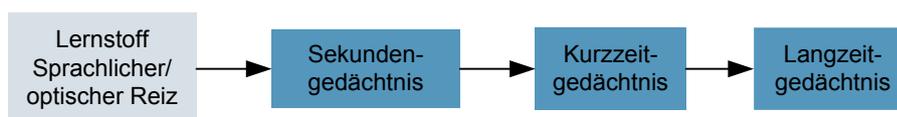


Abbildung 5: Schema der Gedächtnisformen

Kein Schubladen-Prinzip

Beginnen Sie jetzt aber nicht in Form von Schubladen zu denken. Unser Gehirn besteht aus einem **komplizierten Netzwerk aus Nerven**. Die Prozesse bzgl. unseres Gedächtnisses sind also weitaus komplexer als das oben vereinfachte Schema.

Beispiel: Lesen eines Buches⁷

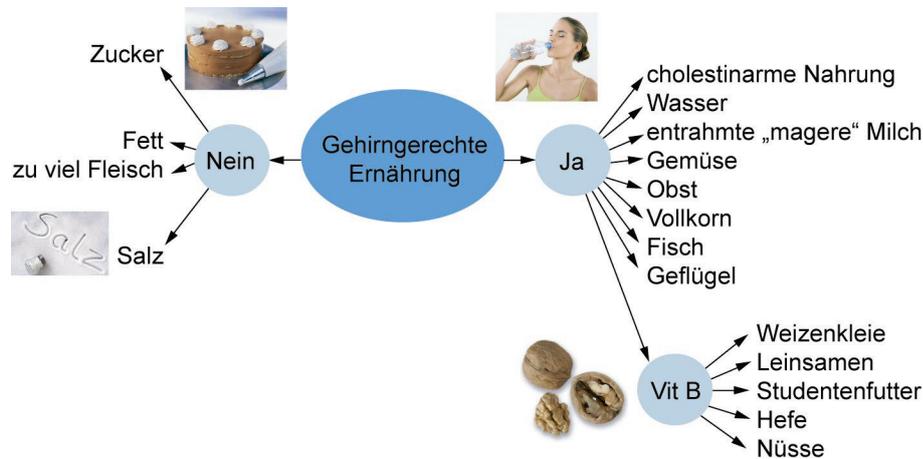
Ohne Sekundengedächtnis würden wir den Satzanfang eines Buches vergessen bevor wir am Satzende angelangt sind. Nach Lesen des Satzes gehen die Worte und ihre Bedeutungen ins Kurzzeitgedächtnis über. Das ist v. a. dann wichtig, wenn ein Buch nicht zu Ende gelesen werden kann. Nach Beendigung des Buches entscheidet das Gedächtnis, welche Inhalte in das Langzeitgedächtnis aufgenommen werden. Je positiver die Gefühle waren, also je verständlicher der Inhalt, desto leichter kann er gespeichert werden. Nach Übernahme in das Langzeitgedächtnis erfolgt das logische Denken; dann werden die gespeicherten Informationen mit neuen Erkenntnissen verknüpft.

Pflege der Denkfabrik

Wenn Sie Ihrem Gehirn und Ihrem Gedächtnis etwas Gutes tun, werden Sie dieses mit einem positiven Effekt zurück bekommen. Doch was genau können Sie machen, um Ihre Denkfabrik zu pflegen?

1. Sorgen Sie mit Bewegung für eine gute Durchblutung! Laut einer Faustregel sollten Sie Ihren Puls einmal täglich auf 180 minus Lebensalter bringen. Das Schaffen Sie mit Joggen, Schwimmen, Radfahren, Gymnastik oder auch Treppensteigen.
2. Liefern Sie Ihrem Körper ausreichend Sauerstoff. Das gelingt Ihnen vor allem durch Bewegung, da hierbei die Durchblutung gesteigert wird und die Atmung tiefer ist.
3. Achten Sie auf eine optimale Ernährung mit allen notwendigen Nährstoffen; dazu gehören Eiweiße, Fette, Kohlenhydrate, Ballaststoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente.

⁷ vgl. Koeder 2007: 56–58

Abbildung 6: Gehirngerechte Ernährung⁸

Lernen als Gymnastik

Das **beste Training** für unsere Denkfabrik aber ist das **Lernen**, die Gymnastik für das Gehirn. Wie Sie Ihre Lernmethoden optimieren können und welche Formen sich wie ausreizen lassen, das erfahren Sie im nächsten Kapitel.

1.2.1 Lernfähigkeit

Mangelnde Aufmerksamkeit und Konzentration

Bestimmt ist es Ihnen schon einmal passiert, dass Sie gerade ein spannendes Buch lesen wollten, doch neben Ihnen im Zug sich zwei junge Frauen so angeregt über den gestrigen Kinofilm unterhielten, dass ein Weghören schier unmöglich schien. Oder kennen Sie noch die Situationen aus der Schulzeit in denen der Sportunterricht draußen vor dem Fenster einfach nur spannender sein konnte als die Theorien von Sokrates und Kant? Vielleicht gehörten Sie auch zu den Abendlernern und haben die Vorbereitungen für die nächste Klassenarbeit auf die nächtlichen Zeiten gelegt, sich dabei aber immer wieder versprochen oder verrechnet, Jahreszahlen verwechselt oder keine ordentlichen Sätze formulieren können.

Motivation als Lösung

Das ist kein Wunder, denn ohne Konzentration arbeitet der Mensch unökonomisch. Er wird anfälliger für ablenkende Reize. Doch eins werden Sie sicher auch schon festgestellt haben: Wenn Sie ein Ziel vor Augen haben, das Sie unbedingt erreichen

⁸ Kreidl, Neihnsner 2009: 26

wollen, dann lassen Sie sich weniger schnell ablenken, als wenn Sie eher lustlos oder ohne Interesse an etwas arbeiten sollen. Motivation ist unsere treibende Kraft; nur mit ihr können wir Konzentrationsschwächen oder Aufmerksamkeitsdefizite bekämpfen.

Konzentrationsstörungen

Doch nicht nur mangelnde Motivation kann zu Konzentrationsstörungen führen. Es gibt ebenso biologische und ökonomische Gründe dafür:

- einförmige und monotone Arbeit, keine Abwechslung
- Lernen am Abend oder in der Nacht
- starke Müdigkeit durch Schlafmangel
- Störungen von außen (Lärm, unbequemer Arbeitsplatz, geschwätzige Nachbarn)
- Störungen von innen (Sorgen, Nöte, Probleme)

Störungen vorbeugen und bekämpfen

Sie können diesen Störungen wirkungsvoll entgegenwirken bzw. sie recht effektiv bekämpfen; es ist jedoch wichtig, dass Ihnen die Gründe für Ihre Konzentrationsstörungen bewusst sind. Denn wie bei einer Krankheit bewirken die besten Heilmittel nichts, solange die Ursachen für die Schmerzen nicht gefunden sind. Vorbeugend besteht jedoch die Möglichkeit, mit Übungen die Konzentration zu trainieren und Mangelerscheinungen somit vorzubeugen. Vier Übungen sollen hier für Sie erklärt werden.

Übung 1:

Suchen Sie sich eine Abbildung aus einem Fachbuch heraus. Betrachten Sie diese nun drei Minuten lang. Danach schließen Sie die Augen und versuchen, sich alle Bestandteile des Bildes genauestens vorzustellen. Ist das Bild komplett? Dann öffnen Sie die Augen wieder und kontrollieren Sie sich selbst. Konnten Sie sich an alles richtig erinnern? Wenn die Abbildung aus dem Fachbuch zu schwer ist, so darf es für den Anfang auch ein Bild aus der Tageszeitung sein.

Übung 2:

Die nächste Übung bietet sich immer dann an, wenn Sie einen Abschnitt in einem Buch zu Ende gelesen haben. Schließen Sie dafür nach Beendigung des gelesenen Abschnitts das Buch und versuchen Sie den Inhalt zu rekonstruieren. Anfangs mag diese Übung womöglich noch schwierig sein, doch Ihre Mühe wird sich lohnen, da Sie gleichzeitig Ihr Gedächtnis und die Fähigkeit, Wesentliches prägnant zu formulieren, trainieren.

Übung 3:

Nutzen Sie doch die Zeit, in der Sie fernsehen, um Konzentration und Gedächtnis zu trainieren. Versuchen Sie sich nach der Nachrichtensendung an die Bilder und Meldungen zu erinnern. Notieren Sie diese Informationen mit kurzen Worten. Kontrollieren können Sie sich am besten mit einer Video- oder Online-Aufzeichnung der Sendung.

Übung 4:

Wenn Sie in der Vorlesung ein neues Thema beginnen oder sich einem neuen Abschnitt widmen, dann halten Sie zuvor eine Weile inne. Fragen Sie sich, was Sie bereits über dieses Thema oder diese Problemstellung wissen. Jetzt werden Sie noch gespannter und vor allem mit konzentriertem und effektivem Lesen bzw. Zuhören an das neue Thema herangehen.

Konzentrationstipps

Seien Sie immer ganz bei der Sache und überlasten Sie sich nicht mit unnötigen, ablenkenden Gedanken oder Nebensächlichkeiten. Sorgen Sie dabei stets für innere und äußere Ruhe. Schalten Sie ggf. das Handy ab, ignorieren Sie neue E-Mails oder schließen Sie die Tür – so kann Sie niemand bei der Arbeit unterbrechen. Gehen Sie bei der Erledigung Ihrer Aufgaben systematisch vor, erledigen Sie eins nach dem anderen und schließen Sie Aufgaben bewusst ab. Behalten Sie vor allem in Stresssituationen einen kühlen Kopf. Nutzen Sie vor allem Ihre Leistungshochs richtig und setzen Sie sich angemessene Nahziele. Manchmal tut es gut, etwas Abstand zu gewinnen; machen Sie rechtzeitig eine Pause und gönnen sie sich regelmäßig frische Luft.

Wenn die Zeit reif ist für eine Pause, sendet Ihr Körper Ihnen entsprechende Signale. Dies können sein:

Zeit für eine Pause

- abschweifende Gedanken,
- Gähnen,
- Verlagen, sich zu recken und zu strecken,
- ein Seufzer,
- Durst und Appetit oder
- das Bedürfnis, die Toilette aufzusuchen.

Biorhythmus

Bei all diesen Übungen und Hinweisen zu Ihrer Konzentrations- und Aufmerksamkeitsfähigkeit darf aber auch der Biorhythmus nicht vernachlässigt werden. Jeder Mensch hat seinen eigenen Biorhythmus und dieser ist nur schwer zu ändern. Vielen Studierenden fällt bspw. zeitiges Aufstehen schwer. Dennoch zeigen wissenschaftliche Untersuchungen immer wieder, dass das menschliche Leistungshoch am Vormittag liegt, da der Mensch dann noch vom Schlaf erholt ist.

Lebensalter

Und auch das Alter ist ein Faktor, der die Lernfähigkeit bestimmt. Denn wir müssen uns nichts vor machen: Je älter man wird, desto mehr Zeit wird zum Lernen benötigt. Laut der Wissenschaft nimmt schon ab dem 27. Lebensjahr die Intensität der Eiweißproduktion im Körper ab und diese sind wichtig für die Funktion unseres Gedächtnisses.

1.2.2 Lernarten optimal nutzen

Sie wissen jetzt, dass bestimmte Faktoren zum Grad Ihrer Aufnahmefähigkeit beitragen. Jetzt werden Sie lernen, welche Rolle verschiedene Lerntypen und Lehrformen im Prozess des Lernens spielen.

Lerntyp

Jeder Mensch besitzt verschiedene Denkmuster und individuelle Wahrnehmungsfelder. Aus ihnen lassen sich Typen kategorisieren, die in der folgenden Tabelle beschrieben werden. Bereits in den ersten Lebensmonaten entscheidet sich, zu welchem Lerntyp man langfristig neigen wird. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass Lerntypen zwar oft gemischt auftreten, ein Lerntyp aber meistens überwiegt.

Definition:

Lerntypen sind verschiedene Typen von Lernenden, die nach ihrer Vorliebe für eine bestimmte Lernart unterschieden werden.⁹

Lerntyp	Beschreibung
visuell	lernt durch Sehen, braucht Bilder/Grafiken
auditiv	lernt durch Hören
audio-visuell	lernt durch Sehen und Hören
haptisch bzw. einsichtanstrebend	lernt durch Be-Greifen; nicht nur durch Formeln sondern mithilfe von Beweisen
kontakt- bzw. personenorientiert/ kommunikativ	benötigt Bezugspersonen (Dozent/Kommilitone) und ihr Feedback, lernt in der Diskussion
medienorientiert	lernt mithilfe von Medien wie PC
motorisch	lernt bei der Bewegung und bei praktischen Aufgaben

Tabelle 5: Beschreibung der einzelnen Lerntypen

Lernerfolgskurve

Sehen, Hören, Medien, Bezugspersonen – das sind sogenannte Lernkanäle. Sehen Sie sich dazu die folgende Grafik an. Sie schlüsselt den Grad des Behaltens der einzelnen Lernkanäle auf. Aus der Abbildung geht hervor, dass der Grad des Behaltens steigt, je mehr Kanäle miteinander kombiniert werden. Der Mensch nimmt also maximal 20 Prozent des Lernstoffes durch Hören auf. Bekommt er dazu noch Informationen zu Gesicht, so steigt der Grad des Behaltens nochmals um 20 Prozent. Werden die Lehrinhalte anschließend in der Gruppe diskutiert, behält der Mensch weitere 20 Prozent des Stoffes. Erst durch das Selbststudium, die Reflexion und durch eigenständiges Wiederholen, können wir bis zu 80 Prozent des Lehrstoffes behalten.

⁹ Heister 2007: 7

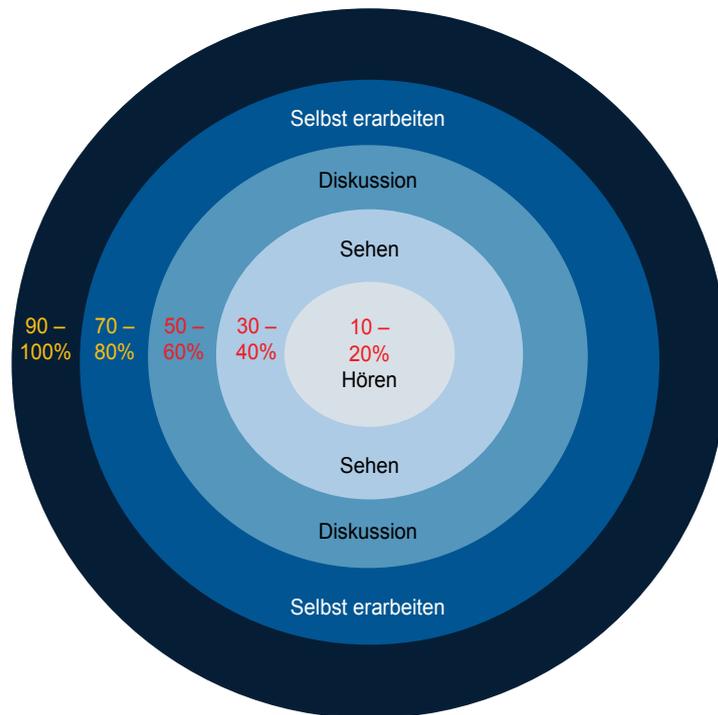


Abbildung 7: Grad des Behaltens

Lernarten

Betrachten wir nun die verschiedenen Lernarten genauer. Bei Lernarten geht es um die Art und Weise, wie Sie Lernstoff aufnehmen. Zunächst einmal wird dabei in aktiv oder passiv unterschieden. Sind Sie aktiv daran beteiligt, dass Sie Neues lernen oder lassen Sie sich eher passiv berieseln und hoffen darauf, dass etwas hängen bleibt? In der nachstehenden Übersicht werden Sie sehen, dass es noch mehr Lernarten als aktiv und passiv gibt.

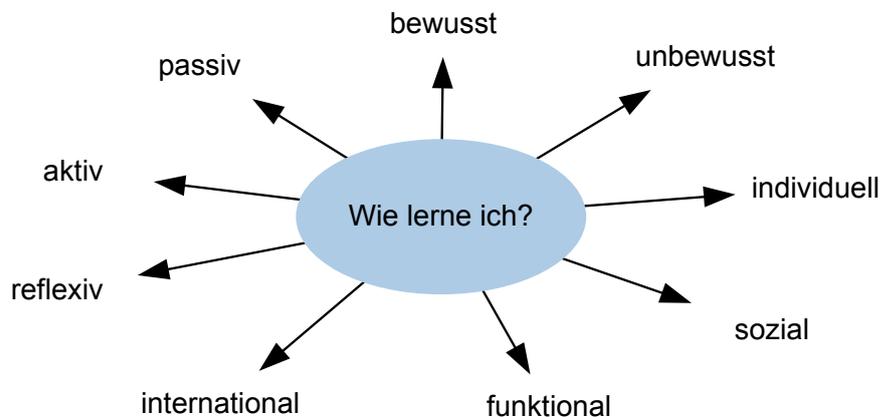


Abbildung 8: Übersicht über verschiedene Lernarten

Weitere Lernarten

Die Begriffe für die Hauptlernarten – das aktive und passive Lernen – haben wir schon kennen gelernt. Im folgenden Text finden Sie dazu genauere Erläuterungen. Des Weiteren erfahren Sie mehr über reflexives, soziales und individuelles Lernen. Die anderen Formen sollen an dieser Stelle zunächst keine größere Rolle spielen. Für Sie ist es jedoch wichtig zu wissen, dass es auch die gibt.

Aktivitätsprinzip

Die Aktivität stellt einen wichtigen Grundsatz in der Pädagogik und Didaktik dar. Selbstständigkeit wird zu einem wichtigen Faktor in der Unterrichtsgestaltung, sowohl für den Lehrenden als auch für die Lernenden. Ausschlaggebend für aktive Lehrformen sind Methoden, die die Lernenden zur Aktivität, also zur Mitarbeit anregen und auffordern. Das können sein:

- fragend-entwickelnder Unterricht (Lehrgespräch),
- Simulationsformen (Fallstudie, Rollenspiel, Planspiel),
- Formen sozialen Lernens (Gruppenarbeit) und
- interaktive Übungen

Definition:

Bei **aktiven Lehrformen** wird der Studierende zur Mitarbeit angeregt und aufgefordert.

Das Lehrgespräch (aktiv)

Bei einem Lehrgespräch werden die Stoffinhalte gemeinsam von Lehrenden und Lernenden in einer fragend-entwickelnden Form erarbeitet. Auch wenn die Leitung der Veranstaltung in den Händen des Lehrenden liegt, so haben die Studierenden doch jederzeit die Chance, Fragen zu stellen, Meinungen zu äußern oder Ansichten zu vertreten. Dabei gibt der Lehrende Impulse, z. B. in Form einer Frage, Aufforderung oder durch eine bestimmte Gestik und Mimik. Ein Beispiel für Lehrgespräche sind Seminare oder auch Referate und Hausarbeiten. Häufig wird die Form des Lehrgesprächs auch in sozialen Lernformen (Gruppenarbeit) und Simulationsformen (Fallstudienbearbeitung) eingesetzt.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationsförderung zwischen Lehrenden und Lernenden ▪ Förderung der fachlich verbalen Auseinandersetzung ▪ Anregung zur Diskussion und Aussprechen von Standpunkten ▪ Förderung der sprachlichen Entwicklung des Lernenden (Sprachform, Gedankenführung, Ausdruckskraft, Sprachbeherrschung) ▪ produktive Denkleistung ▪ Auflockerung durch Zuhörerfragen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitintensiv ▪ Missverhältnis zwischen vermittelten Stoffinhalten und zeitlichem Aufwand ▪ Abgleiten vom roten Faden durch Diskussionen

Tabelle 6: Vor- und Nachteile aktiver Lehrformen

Die Vorlesung (passiv)

Die Vorlesung ist eine klassische passive Hochschulveranstaltung. Sie bietet vor allem in den ersten Semestern einen Überblick über den Erkenntnisstand eines bestimmten Faches. Ihre Aktivität als Studierender ist hier lediglich auf Zuhören, Verarbeiten, Mitschreiben und anschließendes Nachbereiten/Reflektieren in der Selbststudienzeit begrenzt. Aktiv tätig ist hier nur der Lehrende. Gleiches gilt übrigens auch für einen Vortrag.

Definition:

Passive Lehrformen dienen also hauptsächlich der Wissensvermittlung und Wissensvertiefung.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ klar strukturiertes Konzept, roter Faden ▪ systematisches und vollständiges Vortragen ▪ Darstellung im Gesamtzusammenhang möglich ▪ zügige Vorgehensweise ▪ am zeitsparendsten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsumentenhaltung ▪ kein aktives Mitdenken ▪ keine Förderung selbständigen problemlösenden Denkens ▪ hohe Notwendigkeit an Konzentration ▪ frühzeitige Ermüdungserscheinungen möglich ▪ geringe Lerneffizienz durch Überbeanspruchung der Aufmerksamkeit ▪ Lernschwierigkeiten bleiben unentdeckt, da Feedback fehlt ▪ mangelnde Kontrollmöglichkeiten des Lernfortschritts ▪ keine homogene Gruppe ▪ keine Möglichkeit durch Fragen, Kritik oder Anregungen einzuwirken

Tabelle 7: Vor- und Nachteile passiver Lehrmethoden

Reflexives Lernen

Wenn Sie sich nun nach der Vorlesung zu Hause an den Schreibtisch setzen, um das neu Gelernte bzw. Aufgeschriebene zu wiederholen, dann wird dieser Prozess als reflexives Lernen bezeichnet. Reflexives Lernen dient der Selbstkontrolle und fördert den Transfer des Wissens in das Langzeitgedächtnis.

Definition:

Reflexives Lernen dient der Überarbeitung des eigenen Lernverhaltens und sorgt dafür, dass neuer Lernstoff verinnerlicht wird.

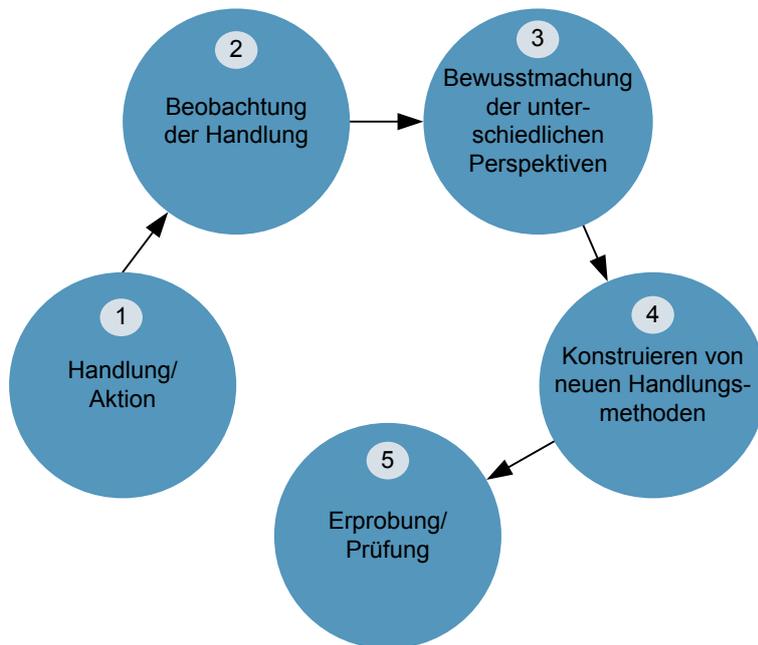


Abbildung 9: Prozess des reflexiven Lernens

Prozess und Funktionsweise

Schauen wir uns nun im Detail an, wie ein reflexiver Lernprozess abläuft. Ein innerer (z. B. Ehrgeiz) oder äußerer (z. B. baldiger Prüfungstermin) Impuls (Phase 1) führt dazu, dass Sie sich eine Handlung (z. B. ein Vorlesungsskript) noch einmal (vielleicht zum zweiten, dritten oder zehnten Mal) anschauen (Phase 2). Oft ist dieser Prozess mit Anforderungen verbunden, die nicht erfüllt werden konnten. Sie haben also beispielsweise eine entscheidende Jahreszahl vergessen oder zwei Medientheoretiker miteinander verwechselt. Vor diesem Hintergrund betrachten Sie die Ausgangsinformationen intensiver, rekonstruieren (Phase 3) Ihr Handeln (z. B. die Verwechslung), deuten es anders (Phase 4) und verändern es schließlich (Phase 5), z.B. indem Sie sich die richtige Jahreszahl merken.

Bedeutung

Reflexives Lernen schärft die Fähigkeit, über das eigene Denken zu reflektieren. Genaueres Nachdenken über unsere Methoden, Techniken und Strategien erzeugt einen Perspektivenwechsel (Phase 3), der Distanz zum bisherigen Denken, Wissen und Handeln schafft. Durch die Änderung der Methoden, ändern wir auch die Ergebnisse. Dieser Prozess trägt erheblich zum weiteren Lernerfolg bei.

Neben dem Lehrgespräch zählen auch Simulationsformen zu den aktiven Lernarten. In Simulationen wird die Realität abstrahierend nachgeahmt. Diese Modelle werden genutzt, um die zu untersuchende Situation besser verstehen zu können. Wir unterscheiden dabei in Fallstudien, Rollenspiele und Planspiele.

Simulationsformen

Simulationsformen werden nicht in allen Ländern gleich verstanden. So werden diese Modelle in Amerika als Games bezeichnet und von Unternehmen konzipiert. Sie wollen damit erreichen, dass sich Studierende in einer Wettbewerbssituation erproben. Deshalb liegt der Schwerpunkt in Amerika darauf, einen Gewinner zu finden. In Großbritannien dagegen steht die Tatsache im Vordergrund, dass es einen Wettbewerb gibt.

Fallstudien

Fallstudien sind stark sach- oder problembezogen. Hier stehen das Erkennen und Analysieren von Problemen **sowie das** Sammeln und Auswerten von Informationen im Vordergrund. Die Lösungen werden in der Regel offen gelassen, sodass die Lernenden selbst plausible Ergebnisstrategien entwickeln können. Es kann aber auch sein, dass die Lösung mitgeliefert wird; dann stehen die Diskussion darüber und die Suche nach Alternativen im Vordergrund. Zum Beispiel kann es in einer Fallstudie darum gehen, das Problem eines Unternehmens zu analysieren und zu bewerten. Im Bewerbungsgespräch kann es durchaus passieren, dass Sie anhand einer Fallstudie Ihr analytisches und organisatorisches Können unter Beweis stellen müssen.

Rollenspiele (sozial, aktiv)

Rollenspiele dagegen sollen zeigen, wie bestimmte Personen in bestimmten Situationen reagieren würden. Hier geht es um reale Problemstellungen, die Betroffenheit bei den Spielern auslösen soll. Jeder Träger einer Rolle bekommt den Rahmen und die thematisch umrissene Rolle mitgeteilt, sodass sich daraus seine entsprechenden Handlungsweisen ergeben. Auch Rollenspiele werden bei Bewerbungsgesprächen eingesetzt, um festzustellen, wie der Bewerber eine job-typische Situation meistern würde.

Planspiele (sozial, aktiv)

Vor allem in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen dienen Planspiele zur Simulation eines komplexen realen Systems. Sicher kennen Sie noch aus Schulzeiten das Planspiel Börse, welches „die Welt der Wirtschaft und Finanzen“ erklärt. Schüler sollen hier mit virtuellem Geld verstehen lernen, wie der Handel mit Aktienwerten

funktioniert. Auch der Flugsimulator in der Pilotenausbildung ist ein Planspiel. Generell gilt für Planspiele: Für einen festgesetzten Zeitraum gelten vorher festgelegte Spiel- und Verhaltensregeln. Durch die Identifikation mit verschiedenen Rollen bekommen die Spieler ein Gefühl für Konkurrenz, Kooperationen und Konfliktsituationen.

Fallstudie	Rollenspiel	Planspiel
sach- und problem-bezogen	personenbezogen	sach-, problem- und personenbezogen
zeitpunkt- oder zeitraumbezogen	zeitpunktbezogen	zeitraumbezogen
Teilnehmer als Mitglied einer Gruppe	einzelne Spieler in der Rolle des Individuums	Teilnehmer als Mitglied einer Gruppe
reale Situation	Spielcharakter	Spielcharakter

Tabelle 8: Vergleich der Simulationsformen

Selbststudium (individuell, aktiv)

Unterscheiden wir Lernarten nach dem sozialen Aspekt, so steht das Selbststudium für individuelles Lernen, die Gruppenarbeit dagegen für soziales Lernen. Mit Selbststudium ist das selbstständige Erarbeiten einzelner Themengebiete gemeint. Dies erfordert viel Selbstdisziplin, da Sie sich oft selbst ermahnen müssen, die Zeit für das Selbststudium sinnvoll zu nutzen. Sie lernen dabei nicht nur sich selbst zu organisieren, sondern auch eigenständig zu arbeiten.)

Gruppenlernen (sozial, aktiv)

Sozialformen bieten sich an, um den Seminarverbund aufzulösen und wechselnde Gruppen zu erzeugen. Die Gruppenarbeit ist die typischste Sozialform. Hier wird die Lernleistung in gemeinschaftlicher Arbeit erbracht. Diese Arbeit kann durch zwei (Partnerarbeit) aber auch durch mehrere Personen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten ist es auch möglich, dass einzelne Teilnehmer ein Thema individuell bearbeiten (Einzelarbeit), um es dann der gesamten Gruppe zur Verfügung zu stellen. In einer Gruppenarbeit lässt sich zwar weniger Stoff vermitteln als in einer Vorlesung, dafür ist aber die Lernerfolgskurve höher, da durch Sehen + Hören + Diskutieren und Interaktion viel mehr Wissen und Erfahrung langfristig erhalten bleiben. Im Gegensatz

zur Vorlesung, wo höchstens das Kurzzeitgedächtnis zum Einsatz kommt, aktivieren Sie bei Gruppenarbeiten Ihr Langzeitgedächtnis. Zudem fördert Gruppenarbeit außerfachliche Kompetenzen (Kommunikations-, Konflikt-, Kooperations- und Führungsqualifikation) sowie intellektuelle Kompetenzen (Kreativität, Problemlösungsfähigkeit).

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gleiches Ziel für alle Teilnehmer ▪ Vorbereitung für die Praxis ▪ qualitativ und quantitativ höheres Lernergebnis ▪ Gedankenaustausch, Erfahrungsaustausch, Problembesprechung ▪ breite Stoffvermittlung auf breiter Kommunikationsebene ▪ Transferwissen, Gruppe hat eher den Überblick über große, komplexe Themen ▪ Formen der eigenen Persönlichkeit ▪ Erhöhung der eigenen Aktivität durch Zielformulierung, Fragen und Antworten, die die Teilnehmer beitragen ▪ Förderung der Teamarbeit ▪ Förderung sozialer Verhaltensweisen und Umgangsformen ▪ gegenseitige Hilfestellungen, Abfragen, Motivation ▪ Hilfe beim Prüfungsangstabbau (Prüfungssimulation) ▪ Aufhebung der Isolierung beim Lernen ▪ Beibehaltung der psychischen Gesundheit: Gefühl der Zugehörigkeit, Bedeutung der eigenen Aktivität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitintensiv ▪ mangelhafte Vorbereitung: kein Thema, keine Zielsetzung, keine Vorbereitung des einzelnen ▪ Heterogenität hinsichtlich Wissensstand, Interesse, Einsatzfreude ▪ unterschiedliche Erwartungshaltungen: von Kontakt über gemütliches Beisammensein bis zur fachlichen Diskussion ▪ falsche Gruppengröße ▪ Gefahr der Nichtbeteiligung oder Dominanz einzelner Gruppenmitglieder ▪ Verbesserung der eigenen Position auf Kosten der anderen Mitglieder ▪ Förderung der Unselbstständigkeit ▪ Einseitigkeit durch Arbeitsteilung ▪ kaum individuelle Leistung erkennbar ▪ nicht alle Lernarbeiten sind für Gruppenarbeit geeignet, z. B. Auseinandersetzung mit Wissensstoff

Tabelle 9: Vor- und Nachteile von Gruppenarbeiten¹⁰

¹⁰ vgl. Koeder 2007: 69-70 und Meier 1998: 43

Leitfaden Gruppenlernen

Im Folgenden finden Sie einen kleinen Leitfaden zum **1x1 des Gruppenlernens** (Spielregeln, typische Probleme und Lösungen, Checkliste). Nehmen Sie diese Tipps ruhig beim ersten Gruppentreffen mit und beziehen Sie die Punkte in Ihre Arbeit ein. Ihre Lern- oder Arbeitsgruppe wird es Ihnen danken schnell einen Weg gefunden zu haben.

Spielregeln

- Wir haben gemeinsame Ziele und Werte.
- Das Gruppenlernen lebt von Engagement und Verantwortung. Jeder fühlt sich hierbei angesprochen.
- Alle Teilnehmer sind gleichberechtigt, es gilt freie Meinungsäußerung aber auch die Ernsthaftigkeit der Person.
- Jeder bemüht sich, die gewöhnlichen Verhaltensregeln zu beachten.
- Es redet immer nur einer (bei Bedarf Sprecherliste).
- Jeder spricht für sich selbst: „ich“ statt „wir“ oder „man“.
- Andere Meinungen werden respektiert.
- Während des gesamten Treffens muss stets die Thematik im Mittelpunkt stehen.
- Störungen haben Vorrang.
- Wir vertrauen einander.
- Jeder nimmt die Arbeitsaufteilung ernst und hält sie ein.
- Vorbereitung auf das Gruppentreffen ist Pflicht (Aufgaben lösen, Skript lesen, Begriffe wiederholen, etc.).
- Erst denken, dann reden.
- Niemand wird zum Sprechen gezwungen, es ist freiwillig.
- Auch bei heftigen Diskussion bleiben alle höflich.
- Die maximale Redezeit von 3 Minuten pro Beitrag wird eingehalten.
- Es werden nur Sachbeiträge wiedergegeben, keine persönlichen Angriffe.

- Bei Uneinigkeit wird sich der Gruppenleiter darum bemühen, eine Lösung zu finden.
- Bleibt kritisch bei mündlichen und schriftlichen Informationen.
- Nur wer Kritik erträgt, kann sich selbst einschätzen.
- Um Effektivität zu gewährleisten, besteht die Gruppe aus max. 5 Teilnehmern.
- Pausenzeiten werden eingehalten.
- Während des Treffens wird nicht geraucht.
- Der Diskussionsleiter kontrolliert die Einhaltung der Spielregeln.

Typische Probleme und Lösungen

1. Entscheidungen werden auf die lange Bank geschoben. Es gilt das Motto: Das machen wir ein anderes Mal.
Lösung: Drängen Sie auf Entscheidungen. Für die lange Bank ist kein Raum. Machen Sie den anderen klar, dass Sie zusammen eine Entscheidung fällen müssen, um sich den Kopf für neue Dinge frei machen zu können.
2. Dauerredner, die Selbstdarstellung einzelner Teilnehmer, persönliche Machtkämpfe und Dauerpessimisten machen die Arbeit in der Gruppe nicht gerade leicht.
Lösung: Visualisieren Sie die Diskussionsregeln auf einem Plakat und verweisen Sie auf die Einhaltung dieser. Drängen Sie darauf, Zwischenergebnisse der Diskussion festzuhalten und generell ein Protokoll zu führen.
3. Es sind keine klaren Arbeitsziele und -themen definiert worden.
Lösung: Sammeln Sie gleich am Anfang einen Themenkatalog und stimmen Sie alle darüber ab. Gliedern Sie die zu behandelnden Themen und visualisieren Sie die Gliederung auf einem Plakat.
4. Teilnehmer sind unpünktlich.
Lösung: Zunächst sollte eine Ermahnung genügen. Zeigen die Zuspätkommer dennoch keine Besserung, bestrafen Sie sie bei Wiederholungen, z. B. mit Freibier für alle oder einer Abgabe für die Kaffeekasse.
5. Der Raum stellt sich als zu klein heraus.
Lösung: Probieren Sie zunächst einen anderen, größeren Raum zu finden. Jeder Gruppenteilnehmer sollte genug Platz zum Schreiben und Arbeiten haben.

- Vielleicht ist ein Seminarraum frei. Einige Bibliotheken stellen auch Arbeitsräume für Treffen zur Verfügung. Wenn sie keine weiteren Räumlichkeiten an Ihrer Hochschule finden, dann erkundigen Sie sich nach Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden.
6. Ein Gruppenclown bzw. uninteressierte Teilnehmer lenken ständig ab.
Lösung: Ermahnen Sie die Störenfriede zunächst. Hilft dies nicht, dann verweisen Sie sie des Raumes. Wer sich nicht an die Spielregeln hält, muss leider gehen.
 7. Das Protokoll vom letzten Treffen ist zu schlecht, um es nutzen zu können.
Lösung: Fertigen Sie eine Protokollvorlage an. So weiß jeder Protokollführer was er zu notieren hat (Datum des Treffens, Arbeitsthema, Aufgabenverteilung, Hausaufgaben, Ergebnisse aus Diskussionen, etc.).
 8. Es findet sich niemand, der das Protokoll anfertigen möchte.
Lösung: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Legen Sie eine Reihenfolge fest, z. B. alphabetisch, und fertigen Sie eine Liste dafür an. So ist jeder einmal an der Reihe und weiß genau, wann er Protokoll zu führen hat. Die Liste ist dann natürlich verpflichtend und muss von allen akzeptiert werden.
 9. Terminprobleme treten auf.
Lösung: Legen Sie einen festen Termin, z. B. immer mittwochs, 18 Uhr, für Ihr Gruppentreffen fest, anstatt jedes Mal von Neuem zu entscheiden. Wenn es partout keine Übereinstimmungen gibt, kann es helfen, die Gruppe zu teilen.
 10. Die Teilnehmer kommen mit unterschiedlichen Erwartungen und ungleichem Informationsstand zusammen.
Lösung: Legen Sie gleich zu Beginn eine Lernzieldefinition fest. Schaffen Sie beim ersten Treffen Freiraum, damit jeder auf den gleichen Informationsstand gebracht werden kann.
 11. Checkliste Zielsetzung
 - Problem definieren
 - Arbeitsziel und Arbeitsschritte festlegen
 - Visualisierung nutzen
 12. Zeitrahmen
 - max. 1,5 h arbeiten, dann Pause
 - Termin für nächste Sitzung
 - Visualisierung nutzen

13. Informationen sammeln

- durch Brainstorming, Zurufliste, Reihum fragen
- durch Einzelaufgaben
- Visualisierung nutzen

14. Ergebnis sichern

- Reihenfolge der Arbeitsschritte/Thesen festlegen, nach Wichtigkeit ordnen
- Aufgaben verteilen: Wer macht was bis wann?
- Protokoll reihum oder nach Arbeitsgebiet erstellen

Fassen wir die verschiedenen Lernarten noch einmal übersichtlich zusammen. Die folgende Grafik soll die Arten gleichzeitig typologisieren.

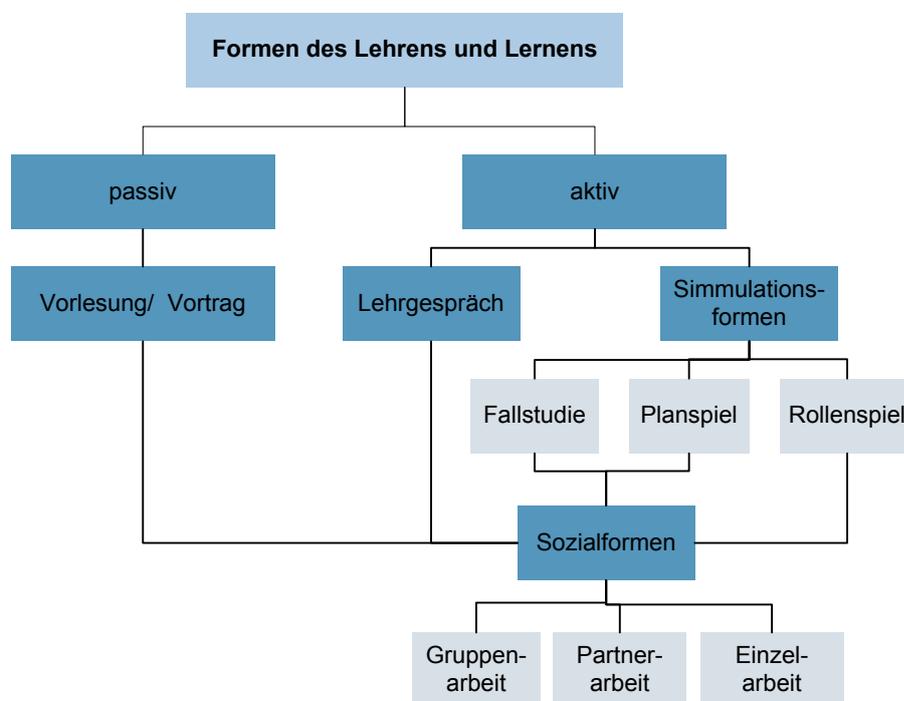


Abbildung 10: Übersicht Aufteilung Lehrformen¹¹

Wie man nicht lernen sollte

Sie haben auf den vorhergehenden Seiten gelernt, wie Sie Lernarten optimal für sich nutzen können und welche Lerntypen welche Lernkanäle favorisieren. Ein paar Dinge sollten Sie zusätzlich noch wissen: Wie lerne ich besser nicht? Es kann Sie niemand davon abhalten, folgende Szenarien nicht selbst auszuprobieren. Doch glauben Sie

¹¹ nach Koeder 2007: 26

diesem Text, auch Sie werden mit den beschriebenen Methoden keinen großen Lernerfolg erzielen.

Vorlesung und Surfen

Mit dem Zuhören in einer Vorlesung und gleichzeitigem Surfen auf dem Laptop ist es wie mit einem Computer, der nicht nur ein Windows Update machen soll, sondern gleichzeitig Musik hochladen und Fotos bearbeiten muss. Egal mit welchem Turbo-Prozessor Ihr Computer ausgestattet ist, auch dieser Arbeitsspeicher kommt irgendwann an seine Grenzen. Ebenso sieht es mit Ihrer Konzentration aus. Vielleicht bilden Sie sich ein, Sie würden sich morgen noch an die Worte des Professors erinnern, sodass der kleine Facebook-Chat zwischendurch nicht weiter schaden kann. Aber muten Sie sich dabei nicht zu viel zu. Aus einem vorhergehenden Kapitel wissen Sie bereits, dass das Kurzzeitgedächtnis nur das speichert, was wirklich angekommen ist und erst durch Wiederholungen das Langzeitgedächtnis ins Spiel kommt.

Gruppenlernen und nicht aufpassen

Sie sind einer Lerngruppe beigetreten, weil Sie den Kontakt zu Ihren Kommilitonen suchen und/oder die Motivation durch die Gruppe zum Lernen benötigen. Doch dieser gute Wille bringt Ihnen nur dann etwas, wenn Sie **die** Zeit in der Lerngruppe auch nutzen. Unaufmerksamkeit, Träumerei oder Gerede mit dem Banknachbarn kann dazu führen, dass Sie die Gruppe wieder verlassen müssen.

In der Bibliothek sitzen und in der Welt herumschauen

Es ist aber auch ungerecht: Während Sie in der Bibliothek über die neueste Lektüre für das nächste Seminar sitzen, chattet die Tischnachbarin mit ihrem Freund und draußen vor dem Bibi-Café tummeln sich die Schaulustigen bei einer Tasse Kaffee. Lassen Sie sich nicht davon ablenken! Je schneller Sie jetzt voran kommen, desto früher können auch Sie chatten oder Kaffee-Trinken. Kurbeln Sie Ihre Motivation mit einer Belohnung für danach an. So geht die Arbeit wie im Fluge vorbei.

Konzentration:

Erinnern Sie sich an die Faktoren für Konzentrations- und Aufmerksamkeitschwäche?

- einförmige und monotone Arbeit, keine Abwechslung
- Lernen am Abend oder in der Nacht
- starke Müdigkeit durch Schlafmangel
- Störungen von außen (Lärm, unbequemer Arbeitsplatz, geschwätzige Nachbarn)
- Störungen von innen (Sorgen, Nöte, Probleme)

Beugen Sie diesen Faktoren vor und trainieren Sie Ihre Konzentrationsfähigkeit mit ein paar kleinen Übungen.

1.2.3 Tipps für erfolgreiches Lernen und Studieren

Wenn Sie sich der Existenz dieser Störfaktoren bewusst sind, so haben Sie die Möglichkeit etwas dagegen zu unternehmen, dass die Störungen Sie nicht weiter beeinträchtigen. Beachten Sie dafür auch die folgenden Hinweise¹²:

1. Wiederholen Sie!

Durch Wiederholungen, die Sie auf verschiedene Zeiten verteilen, erhöhen Sie den Lerneffekt. Dazu gehört auch, dass Sie sich Ihre Vorlesungsmitschriften innerhalb der nächsten 48 Stunden noch einmal anschauen. Denn nur was Sie verstanden haben, bleibt Ihnen dauerhaft erhalten.

2. Beeinflussen Sie Ihre Umweltfaktoren!

Ihre Lebensweise, Freunde, Kommilitonen, die Lerngruppe oder Lebenspartner bestimmen das Lernklima und haben somit großen Einfluss auf Ihren Lernprozess und Studienerfolg. Passen Sie Ihre Lebenssituation den zu bewältigenden Lernaufgaben an!

3. Steigern Sie Ihre Motivation!

Legen Sie sich dafür Erfolgserlebnisse fest. Gönnen Sie sich bspw. nach einer bestandenen Klausur ein leckeres Essen oder einen Theaterbesuch. Teilen Sie sich umfangreiche Lerninhalte in kleine, übersichtliche Einheiten ein und legen Sie bestimmte Lernphasen fest. Wechseln Sie die Fachinhalte regelmäßig,

¹² vgl. Koeder 2007: 72–76

damit Sie nicht ermüden. Antipathien gegenüber Dozenten oder Abneigungen gegen Wissensgebiete beeinträchtigen nur unnötig; bauen Sie diese ab! Zur Motivationssteigerung können auch Lerngruppen beitragen; probieren Sie es aus! Belasten Sie sich für Prüfungen nicht unnötig und beenden Sie die Selbststudienphase rechtzeitig. Denn überschüssiges Lernen am Vortag erschwert nur die Lernleistung am nächsten Tag. Studieren Sie aktiv, stellen Sie sich selbst und Ihren Kommilitonen oder Dozenten Fragen! Probieren Sie die Lehrinhalte praktisch anzuwenden und Zusammenhänge zu anderen Studienfächern zu finden. Sind Lehrinhalte besonders schwer, so tasten Sie sich zunächst vom Leichterem zum Schweren heran. Versuchen Sie Sinnzusammenhänge zu verstehen, das motiviert Sie und erleichtert Ihnen den Einstieg in das Thema. Und vor allem: Planen Sie Erholungsphasen bewusst ein, schätzen Sie diese und genießen Sie sie, damit Sie danach wieder fit fürs Lernen sind. Auch Gewohnheiten, Rituale oder Stimulanzen dürfen sein. Wenn es Sie beruhigt beim Lernen auf- und abzugehen, dann machen Sie das!

4. Planen Sie den Lernprozess!

Bauen Sie sich ein Selbstmanagementsystem auf. Arbeiten Sie nach einem Lernplan, damit vermeiden Sie unnötigen Stress. Setzen Sie sich dafür Lernziele, die erreichbar sind. Lernen Sie nicht zu wenig und nicht zu viel, sondern dem Gesamtumfang der Lernaufgabe entsprechend. Gliedern Sie das Lernvolumen. Was wollen Sie als erstes lernen? Was lernen Sie wann? Was haben Sie heute vor zu lernen und was in dieser Woche? Denken Sie auch an die Wiederholungs- und Erholungsphasen. Damit der Plan aufgeht, sollten Sie ihn regelmäßig kontrollieren. Kontrollieren Sie auch sich selbst z. B. indem Sie Kontrollfragen beantworten.

5. Stärken Sie Ihr Gedächtnis und Ihre Konzentration!

Dafür sollten Sie den Lernstoff mit Kategorien oder Oberbegriffen strukturieren. Wichtig für die Konzentration ist eine positive Lernatmosphäre, sorgen Sie hier vor! Wenden Sie sich einer Aufgabe gezielt zu und vermeiden Sie Ablenkungen. Dabei spielt ein ordentlicher Arbeitsplatz eine große Rolle. Verwenden Sie nur Hilfsmittel, die Sie für die Arbeit benötigen. Das heißt, wenn Sie nicht zwangsläufig den PC zum Lesen, Schreiben oder Recherchieren brauchen, dann muss er auch nicht angeschaltet sein. Es ist hilfreich, wenn Sie sich einen Überblick über die Lerninhalte verschaffen, bevor Sie mit Lernen beginnen. Nutzen Sie verschiedene Lernkanäle, z. B. Skizzen, um etwas zu visualisieren oder lesen Sie Unverständliches laut vor.

6. Vermeiden Sie Demotivation und Durchhänger!

Machen Sie sich Ihre Studienziele deutlich, damit Sie immer wissen, warum Sie überhaupt lernen. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Lerninhalte, um zu wissen, was Sie genau lernen müssen. Überlegen Sie sich eine geeignete Lernmethodik und die zu verwendenden Mittel. Vokabeln lernen Sie vielleicht mit Karteikarten besser als mit einer Vokabelliste. Außerdem sollten Sie sich die Frage stellen, wo Sie am besten was lernen können; In der Bibliothek oder vielleicht lieber im Bett? Ebenso sollten Sie die Zeiten kennen, in denen Sie am effektivsten lernen können. Wenn Sie ein Morgenmuffel sind, dann wird früh um 7 Uhr auch nichts in Ihren Kopf hineingehen. Und denken Sie dran: Das Lernen hat einen Grund. Lassen Sie sich nicht demotivieren. Suchen Sie die Störfaktoren auf, um sie auszulöschen, und freuen Sie sich auf Ihre Belohnung nach der Lernphase!

7. Vergessen Sie Ihre Freizeit nicht!

Folgende Dinge sollten Sie trotz des Lernens nicht vergessen, aber auch nicht als Ausrede nutzen!

- soziale Kontakte
- Engagement
- freie Studientage
- Semesterferien
- Urlaub
- Nichtstun
- Spiel und Sport
- Entspannung

Tipps gegen Langeweile

Natürlich kann es auch sein, dass Sie eine Lehrveranstaltung als langweilig empfinden. Bitten Sie hier doch einmal den Dozenten um Abwechslung in seinen Lehr- und Lernmethoden. Unterbreiten Sie ihm Vorschläge, wie die Veranstaltung interessanter werden kann, z. B. durch ein Referat von Ihnen? Auch eine Lerngruppe im Anschluss kann die nötige Abwechslung und Aufmunterung bringen. Gibt es noch keine Lerngruppe, dann organisieren Sie selbst eine!

1.3 Zusammenfassung

Das Studium verlangt von Ihnen einen höheren Grad an Selbstständigkeit. Sie müssen von nun an Ihre eigene Lernarbeit ohne die lenkende Hand der Schule oder des Lehrers systematisieren. Im Studium gehört selbständiges und systematisches Lernen zu den Grundanforderungen. Finden Sie deshalb möglichst schnell Ihren eigenen Arbeits- und Lernstil. Probieren Sie sich aus und lassen Sie sich nicht entmutigen.

Die wichtigsten Aufgaben, die Sie als Studierender in Lehrveranstaltungen einnehmen, sind:

- Zuhören,
- Überdenken und Strukturieren des Gehörten sowie
- Mitschreiben.

Und auch im Anschluss an eine Lehrveranstaltung warten Aufgaben auf Sie:

- anschließendes Nachbereiten der Mitschriften, z. B. Wiederholen sowie
- Selbststudium, viel Lesen, u. a. kritische Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Meinungen.

Das Wichtigste im ganzen Lernprozess sind Sie selbst: Ihr Fleiß, Ihre Energie, Ihr Engagement und Ihre Anstrengung.

Bei einem heutigen Studium steht nicht mehr nur das Fachwissen im Vordergrund. Sie sollten sich auch verschiedene Kompetenzen aneignen.

Kompetenz meint den Einsatz von Wissen und Fähigkeiten, um bestimmte Aufgaben oder Situationen zu bewältigen. Dazu zählen:

- Methodenkompetenz
- Sozialkompetenzen
- Führungskompetenzen
- Sprach- und interkulturelle Kompetenz

Wichtig sind auch die sogenannten „Soft Skills“. Hier geht es um die fachliche Kompetenz kombiniert mit einer Sozial-, Methoden- und Persönlichkeitskompetenz. Keine dieser Kompetenzen kann durch reine Wissensvermittlung erworben werden, sondern bedarf aktiver und handlungsorientierter Lehrformen.

Jeder Mensch besitzt verschiedene Denkmuster und individuelle Wahrnehmungsfelder. Danach lassen sich Lerntypen kategorisieren. Lerntypen sind verschiedene Charaktere von Lernenden, die nach ihrer Vorliebe für eine bestimmte Lernart unterschieden werden.

Bei aktiven Lehrformen wird der Studierende zur Mitarbeit angeregt und aufgefordert.

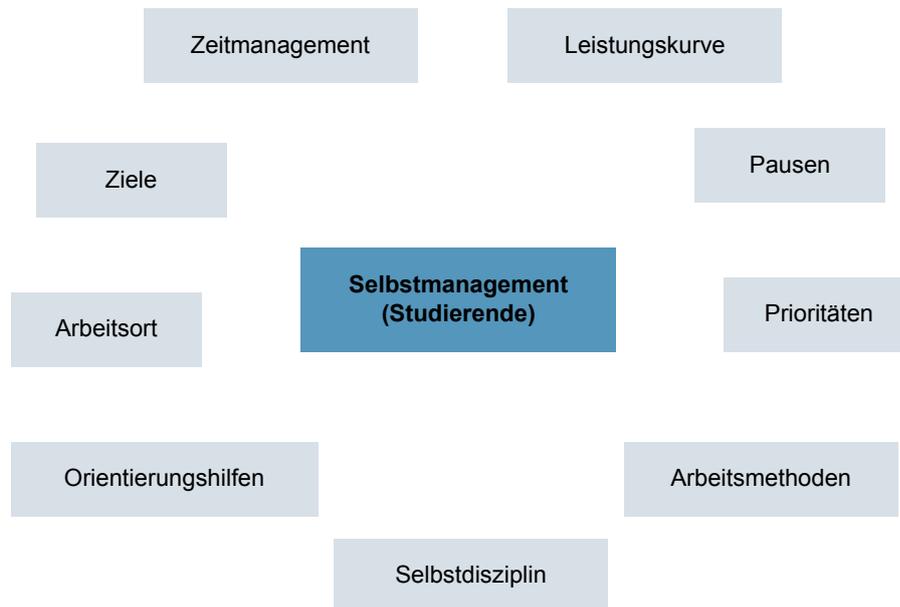
Passive Lehrformen dienen hauptsächlich der Wissensvermittlung und Wissensvertiefung.

Reflexives Lernen dient der Überarbeitung des eigenen Lernverhaltens und sorgt dafür, dass neuer Lernstoff verinnerlicht wird.

Wie Sie studieren sollten:

- Wiederholen Sie!
- Beeinflussen Sie Ihre Umweltfaktoren!
- Steigern Sie Ihre Motivation!
- Planen Sie den Lernprozess!
- Stärken Sie Ihr Gedächtnis und Ihre Konzentration!
- Vermeiden Sie Demotivation und Durchhänger!
- Vergessen Sie Ihre Freizeit nicht!

Studieren erfordert von Ihnen, sich eine Studien- und Arbeitsmethodik anzueignen. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Selbstmanagement, also die Fähigkeit sich selbst zu organisieren und sich selbst zu führen. Folgende Komponenten sind maßgeblich:

Abbildung 11: Selbstmanagement für Studierende¹³

Die bewusste Steuerung der eigenen Aktivitäten (Ziel- und Zeitplanung) unter Berücksichtigung der Effizienz und Effektivität macht Zeitmanagement aus.

In einem ausgefeilten Zeitmanagement dürfen Pausen nicht fehlen. Sie sind wichtig, damit sich unser Körper von langer Anstrengung erholen und neue Energie schöpfen kann. Dabei sind mehrere kurze Pausen oft effektiver als eine lange.

Eine richtige Planung ist essentiell, um Ihre Zeit und sich selbst zu managen. „Planung meint die gedankliche Vorwegnahme zukünftigen Geschehens.“¹⁴

Zeitdiebe sind unproduktive Zeiten, in denen weniger effizient und effektiv gearbeitet wird. Störfaktoren können Zeitdiebe vorantreiben und verstärken. Sie können Zeitdiebe einschränken, indem Sie Ihren bisherigen Arbeitsstil analysieren und die Ursachen für solche Mängel ermitteln.

Die Bedeutung einer Aufgabe wird mit dem Begriff Wichtigkeit beschrieben. Dringlichkeit besitzt die Aufgabe, wenn Sie termin-gebunden ist. Anhand Ihrer Zielformulierung erkennen Sie, ob die entsprechende Aufgabe wirklich oberste Priorität bekommen soll oder nicht.

Entwickeln Sie Arbeitsmethoden, die Ihnen das Lernen erleichtern.

¹³ nach Koeder 2007: 78

¹⁴ Heister 2007: 67

Ein idealer Arbeitsraum sollte groß und geräumig sein mit vielen Regalen, einen großem Tisch und weiteren Ablageflächen. Mit einem ausgefeilten Karteisystem können Sie alle Ihre Unterlagen übersichtlich bündeln.

Machen Sie sich bei häufiger Arbeit am Computer den Desktop zu Eigen. Erstellen Sie sich beispielsweise direkte Verknüpfungen zu aktuellen Dateien oder Unterordnern. Schaffen Sie sich eine Ordnerstruktur. Legen Sie auch einen Ordner für häufig verwendete Vorlagen an.

Bereiten Sie die Vorlesungen bereits zweckmäßig vor. So können Sie effektiver zuhören. Setzen Sie sich schon im Vorfeld mit dem anstehenden Thema auseinander.

Fertigen Sie Vorlesungsmitschriften an! Mitschriften dienen der Protokollierung gesagter Inhalte, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder relevant und wichtig werden. Mitschreiben erfordert eine Multitasking-Fähigkeit, ist aber ebenso gedächtnislastend und sorgt für eine zusätzliche Auseinandersetzung mit dem Lehrinhalt.

Wichtiger als Kopieren sind die Methoden des Markierens und Exzerpieren. Markierungen heben wichtige Textstellen hervor, setzen Prioritäten und helfen, den Text zu strukturieren. Arbeiten Sie mit Ihren Handouts.

1.4 Übungsaufgaben

1.4.1 Steigerung der Effizienz

- 1) Tragen Sie zusammen, welche Zeitplanungssysteme Sie bereits verwenden..
- 2) Welche Zeitdiebe gibt es in Ihrem Alltag und wie können Sie diese bekämpfen?
- 3) Überlegen Sie sich ein System, wie Sie Ihre Korrespondenz (E-Mails, Soziale Netzwerke)
- 4) so umstrukturieren könnten, dass Sie effektiver arbeiten, mehr Übersicht
- 5) und mehr Zeit gewinnen!

1.4.2 Übung zum bewussten Mitschreiben/Lernen

- 1) Versuchen Sie, in diesem Lehrbrief Ihr Textverständnis durch Markierungen zu verbessern und beim Durcharbeiten der Texte Ihren eigenen Stil zu finden und umzusetzen!
- 2) Brainstorming und Mindmapping als Gruppenarbeit ausprobieren: Mögliche Themen: Aufbau einer Lerngruppe, Ziele für nach der LV-Woche, vielleicht Planung für ein nahestehendes Event?

2 Studieren in den Medien - Das Mediensystem in Deutschland

Einleitung

Deutschland hat eine wechselhafte Geschichte, die untrennbar mit den Medien verbunden ist. Wie Sie wissen, spielen Medien in der Gesellschaft eine bedeutende Rolle. So kommt Ihnen die Meinungsbildungs- und Informationsfunktion zu, aber auch die Unterhaltung ist ein Aspekt, den Medien bedienen.

Medien sind ein Spiegel der Gesellschaft. Sie beeinflussen diese zumindest mittelbar und verändern diese auch unter Umständen auch. Hier spielt unter anderem die Medienkonzentration und Medienvielfalt eine Rolle,.. So ist davon auszugehen, dass eine Demokratie nur durch Medienpluralismus existent sein kann, vor allem im Hinblick auf die Meinungsbildung. All diese Aspekte sind letztlich ausschlaggebend für die heutige Struktur der Medienlandschaft in Deutschland. Das deutsche Mediensystem steht für eine große Staatsferne und eine dezentrale pluralistische Struktur.

Einordnung des Themas

In diesem Kapitel wollen wir uns mit den Besonderheiten des deutschen Mediensystems auseinandersetzen. Dabei wollen wir auch aufzeigen, wie sich beispielsweise die Vorgaben der Europäischen Union hierzulande nieder schlagen.

Des Weiteren machen Sie sich mit den verschiedenen Kontrollmechanismen und dem Thema Jugendschutz im Medienbereich vertraut. Sie betrachten ferner die wirtschaftlich bedeutsamen Aspekte für Unternehmen im Medienbereich.

2.1 Rechtshistorische Grundlagen¹⁵

Schauen wir uns zuerst die historischen Grundlagen des heutigen Mediensystems an. Die Geschichte Deutschlands ist maßgeblich für die heutige Struktur der Medien in der Bundesrepublik verantwortlich. Verschaffen wir uns also einen Überblick, ausgehend von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart.

2.1.1 Rundfunkgeschichte im Überblick

Mediengeschichte

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen im Überblick die historische Entwicklung der Medien in Deutschland ausgehend von der Weimarer Republik.

Daraus sind verschiedene Tendenzen aus den einzelnen Epochen herauszulesen. In der Weimarer Republik waren es vor allem Printprodukte und der Hörfunk, die den Medienmarkt dominierten. Dieser war freiheitlich strukturiert. Dies änderte sich unter der nationalsozialistischen Herrschaft in den 1930er Jahren. Im Dritten Reich wurden die Medien als Propagandaorgan genutzt.

Mit der Teilung Deutschlands nach Kriegsende verlief die Entfaltung des Mediensystems dann unterschiedlich und an der gesellschaftspolitischen Struktur orientiert.

So fungierten die Medien in der DDR als ein zentral gesteuertes Sprachrohr des Staates. In der Bundesrepublik setzte sich eine von den Alliierten forcierte, dezentrale, staatsferne Struktur in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Auch die späteren Urteile des Bundesverfassungsgerichtes, die wir uns noch im Detail ansehen werden, unterstrichen die Länderstruktur der Medien bis hin zu den Landespressesetzen. Später folgte zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik die Etablierung des privaten Rundfunks. Mit dem Ende der DDR wurde auch in den fünf neuen Bundesländern die in den 1980er Jahren geschaffene duale Rundfunkstruktur, also die parallele Existenz von öffentlich-rechtlichen und privatem Rundfunk, eingeführt.

Vergleichen Sie nun die eben getroffenen Aussagen mit der nachfolgenden Grafik und verschaffen Sie sich einen Überblick über die historische Entwicklung der Medien in Deutschland.

¹⁵ Vgl. im Folgenden Altendorfer, 2001: 16–53

Jahr	Epoche	Hörfunk	Fernsehen	Print	Online
1920er	Weimarer Republik	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptmedium - Bezirkssender mit zentraler Struktur für Nachrichten und politische Berichterstattung - Fernmeldeanlagen- 	<ul style="list-style-type: none"> - Anfänge mit technischem Fokus - Fernsehversuche 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptmedium - Pressefreiheit ja, jedoch nicht garantiert, da der Staat die Gesetzgebungskompetenz besitzt - Notverordnungen 	
ab 1933	Nationalsozialisten	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptmedium - Gleichschaltung und Zentralisierung des Hörfunks & Nutzung als Propagandainstrument - Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda - Reichskulturkammergesetz - Reichsrundfunkkammer - Volksempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> - Versuchsprogramme Ballungsraumversorgung - weniger bedeutendes Propagandainstrument; jedoch Fernsehstuben zu den Olympischen Spielen 1936 in München - Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda - Reichspost-Fernsehgeseellschaft mbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptmedium - Gleichschaltung und Zentralisierung der Presse und Nutzung als Propagandainstrument - Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda - Reichsverband deutscher Zeitungsverleger - Reichkulturkammer - Reichspressekammer - Schriftleitergesetz - Amman-Anordnungen 	
ab 1945	Besatzungszeit	- Rundfunk und publizistische Tätigkeiten unterliegen der Hoheit der Alliierten			
ab 1946	westliche Zonen	<ul style="list-style-type: none"> - Rundfunkfreiheit in Deutschland wird verankert, jedoch bleibt Rundfunkhoheit bei den Alliierten - erste öffentliche rechtliche Anstalten entstehen Dezentralisierte Struktur 	<ul style="list-style-type: none"> - Versuchssendungen, jedoch im Vergleich zum Hörfunk ohne flächendeckendes Angebot 	<ul style="list-style-type: none"> - Pressetätigkeit mit Lizenz der Alliierten möglich, wenn Nachweis einer demokratischen und Antinationalsozialistischen Gesinnung erbracht werden konnte 	
	sowjetische Zone	<ul style="list-style-type: none"> - Rundfunkhoheit bleibt bei den Sowjets mit Generalintendanz und Kontrollfunktion - zentralistische Struktur 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitungen für den Fernsehdienst 	<ul style="list-style-type: none"> - Pressetätigkeit nur mit Lizenz der Sowjets möglich, jedoch nicht für Privatpersonen, sondern bevorzugt an KPD- und SPD-Publikationen 	

Jahr	Epoche	Hörfunk	Fernsehen	Print	Online
ab 1948	Deutsche Staaten	- Zentralistische Struktur der Medien im Sinne der Politik/des Staates			
	DDR	- Staatliches Komitee für Rundfunk - Abteilung für Agitation und Propaganda des ZK des SED	- Staatliches Komitee für Fernsehen - Abteilung für Agitation und Propaganda des ZK des SED	- Lizenzierung - staatliche Druckgenehmigung - Papierkontingent - zentraler Postvertrieb	
1990er	BRD	- dezentrale, föderale Struktur mit verankerter Pressefreiheit im Grundgesetz			
		- öffentlich-rechtliche Sender - Privater Rundfunk an Mitte der 1980er - Rundfunkstaatsverträge	- öffentlich-rechtliche Sender - Privater Rundfunk an Mitte der 1980er - Rundfunkstaatsverträge	- Landespressesetze	
					- Digitalisierung - Telekommunikationsgesetz - Telemediengesetz - Staatsvertrag für Rundfunk & Telemedien

Abbildung 12: Medien in Deutschland – Weimarer Republik bis in die Gegenwart

Schauen wir uns nun die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland vertiefend an. Dabei betrachten wir das Thema im Kontext der Entwicklung des heute existenten dualen Rundfunksystems.

2.1.2 Bundesrepublik Deutschland

Wie Sie aus dem vorangestellten Abschnitt bereits wissen, ist das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland als duales System strukturiert.

Die vorangegangene Übersicht hat gezeigt, dass die westlichen Alliierten nach Kriegsende Fernsehen und Hörfunk als öffentlich-rechtliche Anstalten in ihren jeweiligen Besatzungszonen eingeführt hatten. So sind die Alliierten maßgeblich für die grundlegende Strukturierung nach Kriegsende 1945 verantwortlich. Daraus resultiert der bis heute aktive öffentlich-rechtliche Rundfunk.

2.1.2.1 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Sender

Das durch die Alliierten initiierte föderale System mit Landesrundfunkanstalten in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde mit der Gründung der Bundesrepublik fester Bestandteil des freiheitlich demokratisch gestalteten Mediensystems.

Allerdings gab es bis zum Deutschlandvertrag vom 05. Mai 1955 weiterhin alliierte Vorbehaltsrechte und damit auch inhaltliche Eingriffsmöglichkeiten. So durften beispielsweise Programme, die die demokratische Freiheit bedrohen oder die Sicherheit der alliierten Truppen gefährden, verboten werden.

Landesrundfunkanstalten

Bis 1957 etablierte sich folgende Struktur mit Landesrundfunkanstalten im Bereich Hörfunk und Fernsehen:

Jahr	Neugegründete Rundfunkanstalt	Bemerkungen
1949	Bayrischer Rundfunk (BR)	
	Hessischer Rundfunk (HR)	
	Nordwestdeutscher Rundfunk (NWDR)	
	Süddeutscher Rundfunk (SDR)	
	Südwestfunk (SWR)	
	RIAS Berlin	per Verordnung der Militärregierung
	Radio Bremen (RB)	per Verordnung der Militärregierung
1953	Sender Freies Berlin (SFB)	
1955	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	aus Aufteilung des NWDR
	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	aus Aufteilung des NWDR
1957	Saarländischer Rundfunk (SR)	Rückgliederung des Saargebietes

Tabelle 10: Bildung öffentlich-rechtlicher Anstalten bis 1957 auf dem Gebiet der BRD

Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten

Um die Fülle der Landessender trotz des föderalen Gedankens in eine gewisse Einheit zu überführen, gründeten die Intendanten der Landesrundfunkanstalten im Juni 1950 die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ARD). Im März 1953 folgte dann auch der Beschluss, ein einheitliches bundesweites Vollprogramm zu senden, dessen Inhalte die Landesmedien liefern sollten. Die Kosten sollten die Rundfunkanstalten jeweils selbst tragen, wobei ein so genannter Finanzausgleich vereinbart wurde, der den finanziell schwachen Sendern die Möglichkeit bot, den gemeinsamen Programmverpflichtungen nachzukommen.

Am 01. November 1954 begann der Sendebetrieb. Im ARD Fernsehvertrag waren auch die Pflichtanteile festgelegt, nach denen das Programm zugeliefert werden musste:

- NWDR: 50 Prozent
- BR: 20 Prozent
- SDR: 10 Prozent
- SWR: 10 Prozent
- HR: 10 Prozent

Fernsehgebühren

Am 1. Januar 1953 wurden die Fernsehgebühren eingeführt. Diese werden von der Bundespost eingezogen. So müssen Fernsehteilnehmer zusätzlich zur bisherigen Rundfunkgebühr von 2,00 DM weitere 5,00 DM im Monat zahlen.

Rundfunk ist Ländersache

Mit dem föderalen System war auch klar geregelt, dass die Länder die Rundfunk- und Kulturhoheit besitzen und der Bund dort keine Einflussmöglichkeiten hat. Dem folgte auch das erste Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1961, was als erster medienrechtlicher Einschnitt gewertet werden konnte. Das Urteil untersagte die Einführung eines von Konrad Adenauer geplanten Regierungsfernsehens und stellte die ausschließliche Kompetenz der Bundesländer auf dem Gebiet der Medien fest. Zudem unterstrich es die öffentliche und vor allem staatsferne Aufgabe des Rundfunks.

Gründung des ZDF

Dennoch entschieden die Ministerpräsidenten der elf Bundesländer die Errichtung eines weiteren öffentlich-rechtlichen Vollprogramms unabhängig von der ARD. Am 1. April 1963 ging dann das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) an den Start.

2.1.2.2 Privater Rundfunk

Der private Rundfunk spielt in Deutschland bis in die 1980er Jahre hinein keine Rolle. Bemühungen ein privates Rundfunkangebot in den 1950er Jahren einzuführen, scheiterten. Ein zweiter Anlauf folgte Mitte der 1970er Jahre durch neuere Entwicklungen der Kabel- und Satellitentechnik. Allerdings dauerte es wegen rechtlicher Schwierigkeiten bis 1984 den Betrieb aufzunehmen. 1987 einigten sich die Bundesländer schließlich auf einen gemeinsamen Ordnungsrahmen (Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens) für ein **duales System**, welches einen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk zuließ. Darin verankert waren unter anderem erstmals Regelungen zum Jugendschutz, zur Werbung, zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie zur Zulassung privater Rundfunkanbieter und zur Satellitennutzung.

2.1.2.3 Rechtliche Grundlage des dualen Systems

Rundfunkstaatsvertrag

Der **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland. Der RStV ist damit das Rahmenwerk für die Sicherstellung des dualen Systems.

Bis heute wurde das Regelwerk mehrfach novelliert, was wir uns innerhalb der Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland nochmals näher anschauen werden. Doch zuvor werfen wir einen Blick auf den Printmedienbereich.

2.1.2.4 Printmedien

Pressefreiheit per Grundgesetz

Wie bereits bei den elektronischen Medien war mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland die Pressefreiheit im Grundgesetz verankert, allerdings galt auch hier noch das Eingriffsrecht der Besatzungsmächte. Unklar war jedoch, inwiefern das Reichspressegesetz von 1874 noch Anwendung finden konnte. Eine einheitliche

Regelung in einem Bundespressegesetz scheiterte vor allem am Widerstand der Presse, die eine neue staatliche Bevormundung fürchtete.

Landespressegesetze

So entstand Ende der 1950er Jahre eine Initiative der Bundesländer zur Schaffung von Landespressegesetzen. Nachdem 1963 die Innenministerkonferenz der Länder einen Modellentwurf billigte, verfügten die meisten Bundesländer zwischen 1964 und 1966 über neue eigene Landespressegesetze, nur Bayern behielt sein 1949 verabschiedetes Regelwerk und Hessen seines von 1958.

Nach der Wiedervereinigung folgten die neuen Bundesländer dem Vorbild und installierten zwischen 1991 und 1993 landespresserechtliche Regelungen.

2.1.2.5 Onlinemedien

Internetzeitalter

Im Zuge der Digitalisierung, vor allem wegen der weiten Verbreitung des Internets in den 1990ern, mussten auch neue Rahmenbedingungen für die Onlinemedien geschaffen werden. So teilen sich Bund und Länder die Kompetenzen mit den 1997 verabschiedeten Regelwerken:

- Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingung für Informations- und Kommunikationsdienste
- Staatsvertrag über Mediendienste.

In den Jahren 2004 und 2007 folgten:

- Telekommunikationsgesetz
- Telemediengesetz

Damit war eine Trennung zwischen Rundfunk und entsprechend zulassungs- und anmeldefreien Telemedienangeboten vorgenommen und im Rahmen des neunten Rundfunkstaatsvertrages eingebettet.

2.2 Die Medienstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Wie Sie aus dem vorangegangenen Abschnitt wissen, basiert das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland auf privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern. Es ist daher als so genanntes **duales System** charakterisiert.

Blums Mediensystemtheorie

Machen wir an dieser Stelle einen Ausflug in theoretische Überlegungen zur Systemproblematik. In dieser Systemdiskussion werden Analyse Kriterien (Dimension) festgelegt, mit denen ein (Medien-)System klassifiziert wird. Nach Blum wird das deutsche Mediensystem dem **Nordeuropäischen Service-Public-Modell** zugeordnet. Die folgende Grafik zeigt Ihnen die Charakteristika.

Dimension	Ausprägung
1 Regierungssystem	A - demokratisch
2 Politische Kultur	B - ambivalent
3 Medienfreiheit	A - Zensurverbot
4 Medienbesitz	B - privat und öffentlich
5 Medienfinanzierung	B - privat und öffentlich
6 Politischer Parallelismus	A - schwach
7 Staatskontrolle über die Medien	A - schwach
8 Medienkultur	B - ambivalent
9 Medienorientierung	C - Service public

Tabelle 11: Nordeuropäisches Service-public Modell ¹⁶

¹⁶ Blum, 2005: www.sgkm.ch

Verglichen mit der historischen Entwicklung finden sich damit folgende wichtige Eckpunkte wieder:

- demokratisches Regierungssystem
- keine Zensur und kaum Staatskontrolle
- private und öffentlich-rechtliche Medien
- inhaltliche Orientierung an der Gesellschaft als Meinungsbildner

In diesem Kapitel wollen wir die theoretischen Ansätze des Medienmodells mit der Praxis in Deutschland in Verbindung bringen und uns das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland und seine Ausprägungen detailliert ansehen.

2.2.1 Mediensektoren in der Bundesrepublik Deutschland

Verschaffen wir uns an dieser Stelle einen ersten Überblick und verdeutlichen uns die Struktur des Mediensystems. In diesem Zusammenhang können wir in der Bundesrepublik Deutschland fünf Sektoren der Medien ausmachen:

- elektronische Medien (Fernsehen und Hörfunk)
- Printmedien (Zeitungen und Zeitschriften)
- Neue Medien/Multimedia (Internet, Online-Dienste, Datendienste)
- Satellitendienste
- Nachrichtenagenturen, Produzenten und Vertriebspartner¹⁷

Ausgehend von diesen Medienstrukturen gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten bezüglich der Zulassung in puncto Pressegesetze oder Jugendschutz. Außer im Kartellrecht und dem damit verbundenen Kartellgesetz gibt es für die Mediengesetzgebung in Deutschland eher ein Kompetenzwirrwarr. Dieses tritt bereits auf, wenn wir die Einzelmedien wie Hörfunk, Fernsehen oder Print betrachten. Vor allem im Onlinebereich wird deutlich, wie mannigfaltig „Multimedia“ im wörtlichen Sinne ist. Mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung sehen sich Medien mehr und mehr dem Konvergenzbegriff ausgesetzt.

¹⁷ Vgl. Altendorfer, 2001: 56

2.2.2 Konvergenz der Medien

Unter **Konvergenz** verstehen wir das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien sowie die Fusion von Informations- und Kommunikationstechnologien. Unter dem Begriff Medien charakterisieren wir daher heute fast alle informations- und kommunikationsrelevanten Bereiche. Somit sind Medieninhalte nicht mehr nur auf ein Marktsegment und eine Verbreitungsform beschränkt sondern werden multipel genutzt und angeboten.

Beispiele hierfür sind unter anderem:

- online gestellte Mediathekangebote von Fernsehsendern, so wird der PC zum TV,
- Zeitungsnachrichten sind auch auf dem Handy abrufbar,
- per E-Mail immer erreichbar – das iPhone macht es beispielsweise möglich und
- mit Twitter und Facebook werden auch Privatnutzer zum Nachrichtenmacher.

Konvergenz bedeutet also im weitesten Sinne eine Verschmelzung von Inhalten und Kommunikationswegen in alle Richtungen. So müssen heute neue Geräte verschiedene Technologien und Nutzungsmodi bündeln. Konvergenz tritt also in folgenden Bereichen auf:

- technisch in Form von Empfangsgeräten und Verbreitungswegen,
- inhaltlich in Form einer Mehrfachverwendung und Verbreitung,
- bezüglich der Mediennutzung in Form von verschiedensten Konsummöglichkeiten und
- bezüglich der Organisationsstrukturen in Form der Funktion im Mediensystem.

Konsequenzszenario

Daraus ist deutlich geworden, dass die Konvergenz der Medien zu einer zunehmenden Verflechtung und Diversifizierung des Medienmarktes führen wird – sowohl auf inhaltlicher Seite im Sinne von Programmangeboten und deren Verbreitungswegen, als auch bezüglich der Produzenten, Betreiber und Rundfunkveranstalter.

2.2.3 Medienstrukturen und Medienordnung

Um den Konvergenzbegriff noch besser einordnen zu können, wollen wir an dieser Stelle den Fokus auf die Medienordnung der Bundesrepublik Deutschland richten. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen ersten Überblick über die Struktur.

Märkte	Teilmärkte	Marktstruktur	Übertragungswege	Übertragungsarten
Fernsehen	öffentlich-rechtlich privat	freie Angebote	Kabel	analog
Hörfunk		Bezahlangebote	Satellit	digital
Print			Antenne	
Online			Online	
Satelliten			(Vertrieb/ Abo)	
Agenturen				

Tabelle 12: Struktur des Mediensektors

Aus der Tabelle wird Ihnen die Breite des Mediensektors deutlich. Sie zeigt sowohl auf der Marktseite, als auch bezüglich der Verbreitungswege und der -technologien eine große Anzahl von Kombinationsmöglichkeiten und denkbaren Verflechtungen. Wie bereits angesprochen handelt es sich in Deutschland um ein grundsätzlich freiheitliches Mediensystem, was jedoch nicht bedeutet, dass dieses nicht in Gesetzmäßigkeiten und Regeln eines demokratischen Staates eingeordnet ist. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Zuständigkeiten und Kompetenzen.

2.2.3.1 Mediensektoren und Gesetzgeber

Fernsehen	Hörfunk	Print	Online	Sat	Dienste
=	=	=	=	=	=
öffentlich-rechtlich, privat	öffentlich-rechtlich, privat	privat	privat	privat	privat
Länder Bund EU	Länder	Länder	Bund (Länder)	EU UN	Bund Länder EU
LRG/LMG	LRG/LMG	LPG	TMG (TKG)		
Duales System					
Rundfunk-Staatsvertrag					

Abbildung 13: Mediensektoren und ihre Gesetzgeber

Aus der Übersicht können Sie entnehmen, dass es je nach Medienart unterschiedliche Zuständigkeiten gibt, die zwischen Bund, Ländern bis hin zur Europäischen Union und

den Vereinten Nationen reichen. Entsprechend ergeben sich daraus unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wie zum Beispiel die Landesrundfunkgesetze (LRG), die Landesmediengesetze (LMG), die Landespressegesetze (LPG) sowie das Telemediengesetz (TMG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Schauen wir uns nun die Bereiche im Einzelnen an.

2.2.3.2 Elektronische Medien

Duales System

Zu den elektronischen Medien zählen wir in diesem Fall Fernsehen und Hörfunk. Bei beiden Branchen gibt es sowohl öffentlich-rechtliche aber auch privatwirtschaftliche Anbieter, das so genannte duale System. Aus der historischen und rechtspolitischen Betrachtung im vorangegangenen Abschnitt wissen Sie, dass Fernsehen und Hörfunk im Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland Ländersache sind. Die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen werden im Landesrundfunkgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geregelt, im Landesmediengesetz für den privaten Rundfunk und im Rundfunkstaatsvertrag wird die Verbindung zwischen Bund und Ländern hergestellt. Zudem hat im Fernsehbereich auch die Europäische Union eine Richtlinienkompetenz, wie wir am Beispiel der Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste bereits gesehen haben. Die folgende Definition charakterisiert dies nochmals.

RStV

Der **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** enthält Regelungen für das duale System in Deutschland und ist damit die Rechtsgrundlage für den privaten und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er beinhaltet wesentliche Programmgrundsätze, Finanzierungsmaßnahmen, Werberegelungen, Zulassungsvoraussetzungen und Konzentrationsregelungen und legt länderübergreifende Aufsichtsstrukturen für den privaten Rundfunk fest. Zudem beinhaltet der Vertrag Richtlinien für die Telemedien.

Damit bildet der Rundfunkstaatsvertrag die Grundlage für die elektronischen Medien. Im Zusammenhang mit der Richtlinienkompetenz der Europäischen Union wissen Sie, dass die Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste in den Rundfunkstaatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland eingeflossen ist.

Zusätzlich zum Rundfunkstaatsvertrag spielen auch die Landesmediengesetze sowie die Landesrundfunkgesetze eine Rolle. Deren Zuständigkeitsbereich ist in den beiden folgenden Definitionen erläutert.

Landesmediengesetze

Die **Landesmediengesetze (LMG)** der Bundesrepublik Deutschland bilden die gesetzliche Grundlage für den gesamten Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Sie ergänzen und konkretisieren auch den Rundfunkstaatsvertrag. Das Landesmediengesetz definiert Vorgaben für die Rundfunkveranstalter, wie zum Beispiel Zulassungsvoraussetzungen und Regelungen zur Konzentration von Medien. Es schafft zudem die Legitimation der jeweiligen Landesmedienanstalt und legt deren Organe und Kompetenzen fest.

Landesrundfunkgesetz

Das **Landesrundfunkgesetz (LRG)** ist die Grundlage für öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Es regelt grundlegende Strukturen, wie zum Beispiel das Sendegebiet, die Aufgabe der Rundfunkanstalt, deren Sitz sowie den Programmauftrag und die Organe (Intendant, Rundfunkrat, Verwaltungsrat) bis hin zu rechtlichen und finanzpolitischen Aspekten. Gibt es sogenannte Mehrländeranstalten, so wird deren Organisation in zusätzlichen Staatsverträgen geregelt.

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen die aus Rundfunkstaatsvertrag sowie dem Landesmediens- und dem Landesrundfunkgesetz bestehende Gesetzeslage noch einmal im Überblick.

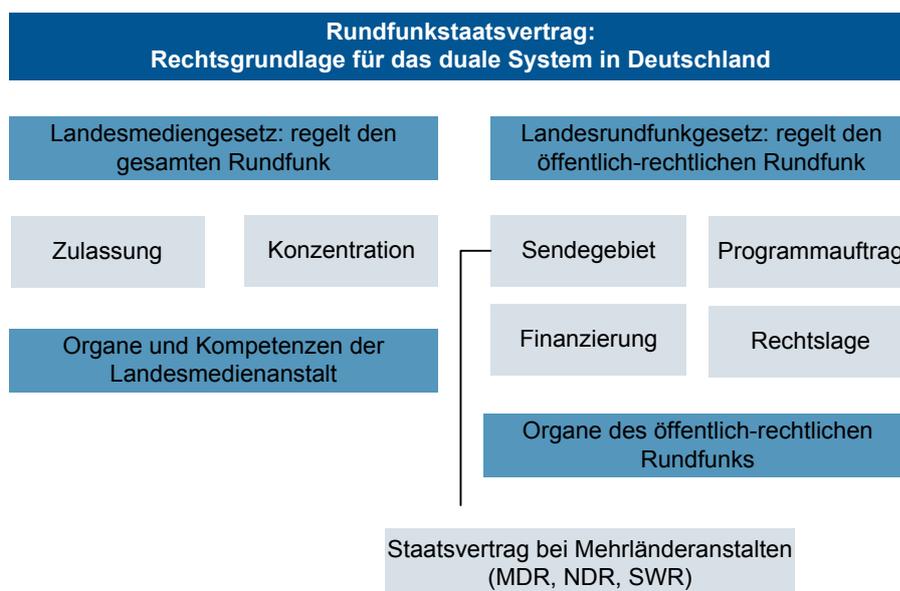


Abbildung 14: Überblick über die Rundfunkgesetze in der Bundesrepublik Deutschland

Soweit zu den gesetzlichen Organisationsstrukturen. Befassen wir uns nun mit dem Programm. Inhaltlich werden Rundfunkprogramme wie folgt charakterisiert:

Charakteristika	Inhalte	Beispiele
Vollprogramm	Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung	ARD, ZDF, RTL, PRO7 RTL Radio, NDR2
Spartenprogramm	wie Vollprogramm jedoch Spartenbezogen: Film, Sport, Erotik usw.	Sport 1, NTV MDR Figaro (Kultur)
Lokal-, Regional- und Ballungsraumprogramm	regionale und lokale Informationen; regionales/lokales Sendegebiet	münchen.tv, Dresden Fernsehen Radio Lausitz
Satellitenfensterprogramm	zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm im Rahmen eines bundesweiten Hauptprogramms	
Regionalfensterprogramm	Zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm im Rahmen eines Hauptprogramms (regionale Inhalte)	RTL Regional in Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig Holstein und Nordrhein-Westfalen
Special-Interest-Programm	Umfassendes, vielseitiges aber spartenbezogenes Programm	Reise, Golf, Klassik

Tabelle 13: Charakteristika der Rundfunkprogramme ¹⁸

¹⁸ Vgl. Altendorfer, 2001: 58–59

Zusätzlich können auch noch Pay-TV (Sky) und Einkaufskanäle (QVC, HSE24) kategorisiert werden. Die Charakteristika sind zum Teil rechtsverbindlich und in den Rundfunkgesetzen niedergelegt.

Die Tabelle zeigt, dass es eine Fülle von Programmangeboten gibt, die sich nach ihren Inhalten und über das Verbreitungsgebiet definieren. Die gesamte Struktur zeigt auch, dass öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk als gleichberechtigt innerhalb des Mediensystems gelten. Schauen wir uns zuerst den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an.

2.2.3.3 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Wie Sie wissen, geht der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf die Entwicklungen nach Kriegsende und die Entscheidungen der Alliierten zurück. Ziel war die Demokratisierung auch im Bereich der Medien, ohne staatlich gelenkten Rundfunk, föderal auf Landesebene in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts. Zentrale Aufgabe ist das Programm, als gesetzlich definierter Programmauftrag.

Grundversorgung

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt die so genannte Grundversorgung. Was aber heißt das?

Grundversorgung ist die wichtigste Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. So muss das Programmangebot die Bereiche Bildung und Kultur, Information sowie Unterhaltung in Fernseh- und Hörfunksendungen abdecken und flächendeckend empfangbar sein.

Dieser vom Bundesverfassungsgericht festgesetzte Grundversorgungsauftrag rechtfertigt zum einen auch die Gebührenfinanzierung der Öffentlich-rechtlichen, zum anderen stützt es damit die Bestands- und Entwicklungsgarantie, also die Daseinsberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland.

Rundfunkanstalten

Derzeit gibt es in Deutschland folgende öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Unterschieden werden muss hier zwischen den sogenannten Landesrundfunkanstalten (dritte Programme), und den Programmen, die bundesweiten Programmcharakter besitzen:

Landesrundfunkanstalten bzw. Programm	Zuständige Bundesländer	Gründung
Bayrischer Rundfunk (BR)	Bayern	1949
Hessischer Rundfunk (HR)	Hessen	1948
Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	1991
Norddeutscher Rundfunk (NDR)	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	1955
Radio Bremen (RB)	Bremen	1945
Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB)	Berlin, Brandenburg	2003
Saarländischer Rundfunk (SR)	Saarland	1957
Südwestrundfunk (SWR)	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz	1998
Westdeutscher Rundfunk (WDR)	Nordrhein-Westfalen	1955
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)	bundesweites Programm aus Inhalten der Landessender und Gemeinschaftseinrichtungen Degeto (Filmproduktion), ARD-Werbung, IRT (Forschungs- und Entwicklungsinstitut), Hauptstadt-Studio (Nachrichten zur Bundespolitik für Radio- und Fernsehprogramme der ARD)	1950
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)	Eigenständiges bundesweites Programm	1961 (Sendebeginn 1963)
Deutschlandradio (hervorgegangen aus: RIAS Berlin, Deutschlandfunk, DS Kultur)	Eigenständiges bundesweites Programm unter dem Dach von ARD und ZDF	1994
Deutsche Welle (Radio und Fernsehen)	Darstellung Deutschlands im Ausland (Steuerfinanziert, Rundfunkanstalt nach Bundesrecht)	1953

Tabelle 14: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland

Regelungsrahmen und Ausnahmen

Wie Sie wissen, sind die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den jeweiligen Landesrundfunkgesetzen geregelt. Doch es gibt Ausnahmen. Die ARD war das erste bundesweite Vollprogramm. Dessen Inhalte kommen seit der Etablierung 1953 von den einzelnen Landesrundfunkanstalten. Für den Betrieb des Deutschlandradios wurde unter allen 16 Bundesländern ein separater Deutschlandradio Staatsvertrag ausgehandelt, da der Programmbetrieb nicht Sache eines Bundeslandes ist. Gleiches gilt für das ZDF, für das ein ZDF-Staatsvertrag existiert, welcher die Länder als Träger fixiert. Die Deutsche Welle ist generell nicht (Einzel-)Ländersache. Zuständig ist der Staatsminister für Kultur und Medien, also der Bund; die Finanzierung erfolgt hauptsächlich aus Steuern.

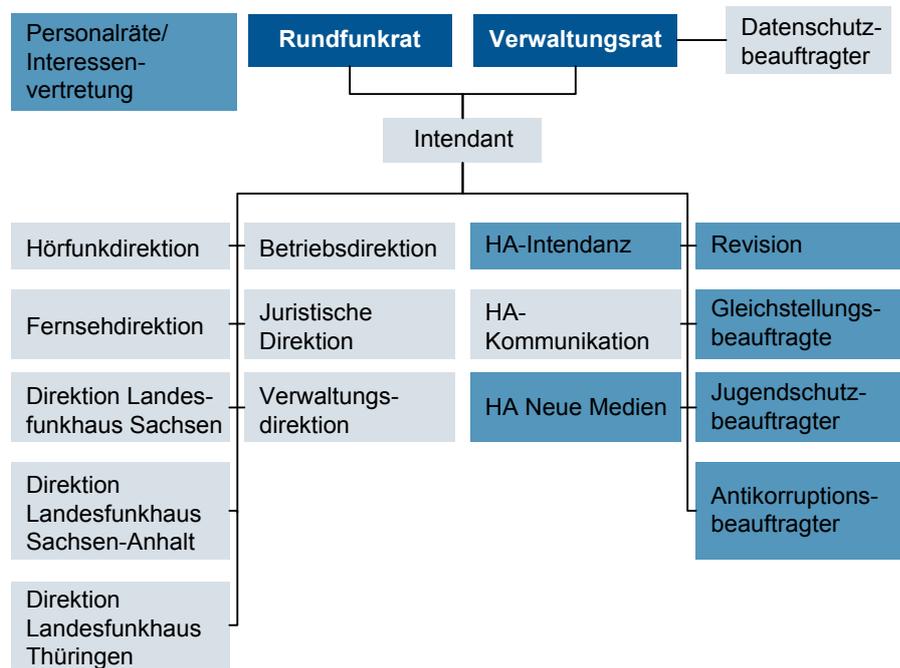
Damit können wir im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Unterscheidung zwischen bundesweiten Vollprogrammen und Landessendern treffen. Die rechtliche Basis ist das jeweilige Landesrecht sowie entsprechende Staatsverträge zwischen den Bundesländern. Die Finanzierung erfolgt über Gebühren. Darauf kommen wir im Folgenden noch einmal detaillierter zurück.

Die Deutsche Welle (DW) bildet als Sender, der Deutschland im Ausland präsentieren soll, eine Ausnahme. Die DW ist als einzige öffentlich-rechtliche Anstalt dem Bundesrecht zugeordnet und steuerfinanziert.

2.2.3.4 Organisationsstrukturen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Struktur

An dieser Stelle wollen wir uns noch einem strukturellen Thema widmen. Wie Sie aus der Definition des Landesrundfunkgesetzes wissen, ist für die Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ordnungsrahmen festgelegt. Diesen wollen wir uns am Beispiel des Mitteldeutschen Rundfunks veranschaulichen. Sehen wir uns dazu das Organigramm der Rundfunkanstalt an:

Abbildung 15: Organigramm des MDR ¹⁹

Wie Sie sehen, bestehen die drei Hauptorgane aus dem Intendanten, dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat.

Intendant

Der Intendant ist die gesetzliche Vertretung der Rundfunkanstalt. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb, also TV-Programm, Technik und Verwaltung, Finanzen.

Rundfunkrat

Der Rundfunkrat ist als Instanz zur Wahrung der Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt eingesetzt. Damit ist das Gremium für die Überwachung des gesetzlichen Auftrages laut Rundfunkstaatsvertrag verantwortlich und vertritt im Umkehrschluss damit die Interessen der Allgemeinheit. Zudem wählt die Instanz den Intendanten sowie die Direktoren der einzelnen Bereiche (beispielsweise Fernsehdirektion, Hörfunkdirektion und Betriebsdirektion).

Dem Rundfunkrat gehören verschiedene Landesvertreter des Sendegebietes an. Da der MDR eine „Drei-Länderanstalt“ ist, kommen diese aus den Landesregierungen von

¹⁹ www.mdr.de am 07.09.2010

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Parteien, Fraktionen usw.). Zudem sind Mitglieder der Kirchen, Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverbände, Handwerks- und der kommunalen Spitzenverbände beteiligt sowie Mitglieder der Industrie- und Handelskammern, Bauernverbände, Deutscher Sportbund, Jugend- und der Frauenverbände und weiterer gesellschaftlicher Gruppen und Institutionen vertreten. Ziel ist es, die gesellschaftliche Bandbreite zur Überwachung des Programmauftrages abzubilden.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann als Controlling-Instanz betrachtet werden und überwacht damit die Geschäftsführung des Intendanten, wobei die Programmgestaltung keine Rolle spielt. Der Verwaltungsrat achtet auf die sorgfältige Gebührenverwendung und ist Beistand bei Jahresabschluss- und Wirtschaftsplänen. Die Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt und kommen aus den drei Bundesländern des Sendegebietes.

Programmbetrieb und Verwaltungsaufgaben

Wie Sie aus dem Aufgabenfeld der Intendanz entnehmen können, strukturiert sich von hier aus der Sender. Ein wichtiger Teil sind die jeweiligen Programmdirektionen von Fernsehen und Hörfunk.

Da es in jedem Bundesland des Sendegebietes noch ein Landesfunkhaus gibt, was unter anderem die TV-Regional-Nachrichtenmagazin-Programme (Thüringen Journal, Sachsen-Anhalt heute, Sachsenspiegel) produziert und die entsprechenden Hörfunklandessender betreibt, ist auch eine entsprechende Landesfunkhausinfrastruktur installiert.

Zusätzlich zur programmgestalterischen Seite ist die Betriebsdirektion für Verträge, Technik, Gebäudemanagement und betriebswirtschaftliche Aufgaben zuständig, die Verwaltungsdirektion für Finanzen, Archiv und Verwaltungsaufgaben verantwortlich und die juristische Direktion für rechtliche Fragen ansässig.

Verbundaufgaben der Fernsehdirektion

Anhand der Fernsehdirektion wollen wir uns die Verflechtungen im ARD-Verbund und zu den anderen öffentlich-rechtlichen Sendern, wie zum Beispiel ZDF und arte, verdeutlichen.

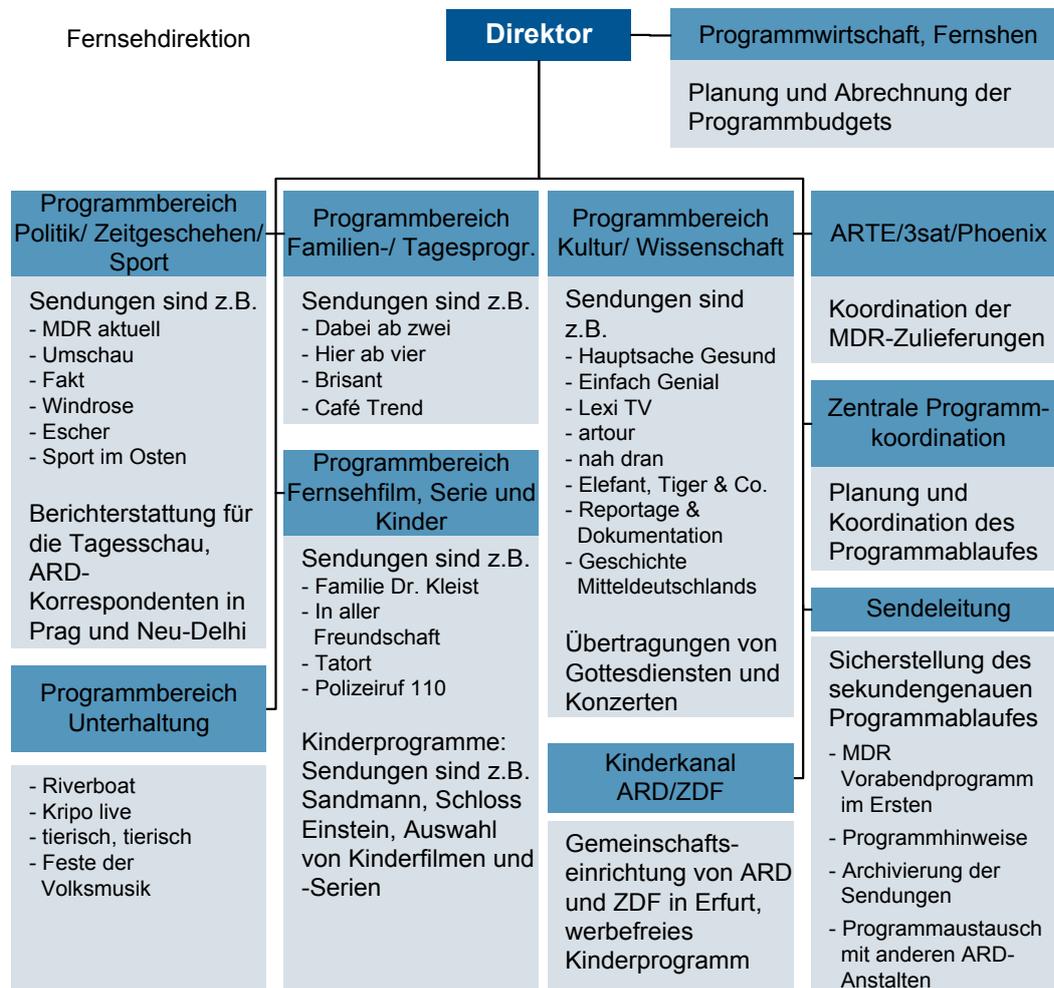


Abbildung 16: Organigramm der MDR-Fernsehdirektion²⁰

Wichtig in diesem Zusammenhang ist hier vor allem auch die redaktionelle Struktur. Wenn Sie sich an die Vollprogrammvorgaben sowie die Anforderungen an den Programmauftrag erinnern, können Sie dies auch in den Programmbereichen wiederfinden. Ebenso deutlich wird die Rolle des Senders bei den Zulieferungen für die öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsprogramme wie dem Kinderkanal KIKA bis hin zu Phoenix, einem Informationssender zu den Themengebieten Geschichte, Politik und Gesellschaft.

Ähnliche Zusammenhänge und Zulieferungen gibt es auch im Hörfunkbereich. So betreibt der MDR beispielsweise im Rahmen der Organisation des Informationsradios MDR Info das ARD-Korrespondentenbüro in Shanghai.

²⁰ www.mdr.de am 07.09.2010

Soweit zu den Regelungen und der Struktur der öffentlich-rechtlichen Sender. Schauen wir uns jetzt den privaten Rundfunk in Deutschland an.

2.2.3.5 Privater Rundfunk

Privater Rundfunk ist in Deutschland seit Mitte der 1980er Jahre aktiv. Die ersten beiden privaten Vollprogramme waren RTLplus und Sat.1, ihnen folgten 1989 die Sender PRO7 und Tele 5.

Heute gibt es rund 300 private Fernsehprogramme und mehrere hundert analoge und digitale Hörfunkprogramme.²¹

Privatfernsehen und -hörfunk

Privater Rundfunk wird durch das Landesmediengesetz geregelt. Als Aufsichts- und Zulassungsorgan (Lizenzierung) für den Privaten Rundfunk agieren in den Bundesländern jeweils so genannte Landesmedienanstalten (siehe Tabelle). Für deren bundesweite Zusammenarbeit gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM). Anders als bei der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gilt bei den Privaten die Werbefinanzierung als Schwerpunkt.

Die folgende Tabelle zeigt die jeweiligen Landesmedienanstalten in den Bundesländern.

Bundesland	Landesmedienanstalt
Baden-Württemberg	Landesanstalt für Kommunikation (LfK)
Bayern	Bayrische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Berlin-Brandenburg	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB)
Bremen	Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Hamburg	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSA)
Hessen	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR)

²¹ Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten, 2009: 28

Bundesland	Landesmedienanstalt
Mecklenburg-Vorpommern	Landesrundfunkzentrale (LRZ)
Niedersachsen	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Nordrhein-Westfalen	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Rheinland-Pfalz	Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
Saarland	Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sachsen	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
Sachsen-Anhalt	Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
Thüringen	Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Tabelle 15: Landesmedienanstalten in den Bundesländern

Aufgabenbereiche

Die **Landesmedienanstalten** der Bundesrepublik Deutschland haben folgende Aufgaben:

- Vergabe von Sendelizenzen, freien Frequenzen und Kabelnetzplätzen an private Rundfunkanbieter und die Gewährleistung des chancengleichen Zugangs zu digitalen Diensten für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und mittels Kabelbelegungssatzung.
- Aufsicht über das Programm und die Einhaltung der Programmgrundsätze der privaten Anbieter und damit Sicherung der Meinungsvielfalt
- Kontrolle der Vorschriften zur Werbebeschränkung oder zum Jugendschutz
- Ansprechpartner für Bürger und Förderung der Medienkompetenz (Bürgermedien)
- Förderung der Medien im jeweiligen Bundesland
- Unterstützung bei der Einführung neuer Techniken und Verfahren für die Verbreitung von Medien

Die Finanzierung erfolgt aus Teilen der Rundfunkgebühr. Der größte Ausgabenposten entfällt in der Regel auf Personal und Verwaltung sowie die Förderung von Bürgermedien und Veranstaltungen.

Bundesnetzagentur und Kabelbelegungssatzung

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe die Einhaltung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu sichern und verwaltet unter anderem die für die terrestrische Übertragung von Rundfunk notwendigen Frequenzen oder die Vergabe von UMTS-Mobilfunklizenzen zur möglichen Nutzung von mobilen Fernsehangeboten.

Die Kabelbelegungssatzung bestimmt die Rangfolge der im Kabel verbreiteten Programme. Sie ist im Landesrecht verankert und liegt damit in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesmedienanstalten.

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland

Wie Sie bereits gehört haben, arbeiten die einzelnen Landesmedienanstalten unter dem Dach der ALM zusammen. Auch hier steht die Förderung der Angebotsvielfalt und damit der Informations- und Meinungsfreiheit im privaten Fernsehen und Hörfunk im Mittelpunkt. Dazu gehört neben der Kontrolle von Medienmacht durch Zulassungskontrolle und Lizenzüberwachung auch die Förderung der Medienkompetenz von Zuschauern und Zuhörern. Zu den gemeinschaftlichen Aufgaben der ALM in Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten gehören vor allem die Programmaufsicht sowie die Lizenzvergabe und die Gleichbehandlung bei Kabelnetzzugängen und digitalen Diensten. Für die Bearbeitung der einzelnen Felder gibt es verschiedenen Kommissionen bzw. Bereiche bei der ALM:

- Direktorenkonferenz (DLM)
- Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK)
- Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Damit decken die Landesmedienanstalten in Verbindung mit der ALM die inhaltlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen des gesamten privaten Rundfunks in Deutschland ab.

Zulassungspflicht

Daraus können wir auch ableiten, dass es für den privaten Rundfunk eine Zulassungspflicht gibt. Wie Sie wissen, erfolgt die Zuteilung der Frequenzen und Kanäle über die Bundesländer (Landesmedienanstalten) in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und unter Berücksichtigung der Kabelbelegungssatzungen. Dabei ist anzumerken, dass die Bundesländer unterschiedliche Zulassungskonzepte verfolgen – bezüglich der Reihenfolge der Kabelbelegungen, der Anzahl der digital ausgestrahlten Programme oder in welcher Form es offene Kanäle, Ausbildungskanäle oder nicht-kommerziellen Rundfunk gibt.

2.2.3.6 Verbreitungswege

Die Verbreitung der Programme erfolgt dabei auf folgenden Kanälen:

- Kabel
- Satellit
- Terrestrisch
- Online

Hierbei ist anzumerken, dass eine Umstellung auf die digitale Übertragung bis 2010 erfolgen musste, wobei bis 2014 ein Simulcastbetrieb (Parallel-Übertragung sowohl analog als auch digital terrestrisch) stattfinden kann. Digitale Hörfunkübertragung wird mit dem Kürzel DAB (Digital Audio Broadcasting) und Fernsehen mit DVB (Digital Video Broadcasting) versehen. Die meisten Programme werden terrestrisch aber nur noch digital übertragen. Folgende digitalen Verbreitungswege leiten sich daraus ab:

- DVB-T (Antenne/Terrestrisch)
- DVB-S (Satellite)
- DVB-C (Kabel)
- DVB-H (Handhelds/Mobil)

Möglich sind damit also folgende Optionen:

- Satellitenzulassung
- Kabelzulassung
- Terrestrische Zulassung

jeweils als landesweite oder bundesweite Programme.

Internetfernsehen

Auch der Verbreitungsweg Internet ist unter Umständen für Fernsehanbieter regulierungspflichtig. Der Rundfunkstaatsvertrag setzt hier als Kriterium 500 und mehr gleichzeitige Nutzer. Das heißt, ab dieser Nutzerzahl ist ein Programmangebot im Internet genehmigungspflichtig.

2.2.3.7 Zusammengefasst: Zahlen und Fakten

Fernsehprogramme

Schauen wir uns an dieser Stelle noch einige Zahlen und Tabellen an. Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der Free-TV-Programme, wobei die privaten Angebote die öffentlich-rechtlichen übersteigen:

**Typologie der Free-TV-Programme 2009
(Anzahl der Programme)**

privat kommerzielles Fernsehen			öffentlich rechtliches Fernsehen		
Nationale Programme n = 56	Regionale Programme n = 254	Sonstige n = 3	Nationale Programme n = 10	Regionale Programme n = 10	Sonstige n = 3
Vollprogramme n = 14	Landesweite Programme ¹ N = 49		Vollprogramme n = 2	Landesweite Programme ² n = 10	Transnationale Programme n = 2
Spartenprogramme n = 39	Subregionale Programme n = 205		Spartenprogramme n = 8		Auslandsfernsehen n = 1
Fensterprogramme n = 3	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 2px;">Reichweite > 100 Tsd.³ n = 54</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 2px;">Reichweite 10-100 Tsd.³ n = 73</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Reichweite < 10 Tsd.³ n = 78</div>				

¹ Einschließlich der für die Verbreitung in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg lizenzierten Programme (mit einem Sonderfall in Berlin: für den sog. „Mischkanal“ wurden 22 Einzellizenzen verglichen)

² Einschließlich der Fernsehprogramme von Radio Bremen (im NDR-Fernsehen) und Saarländischem Rundfunk (im SWR-Fernsehen)

³ Technische Reichweite in Haushalten

Abbildung 17: Typologie der Free-TV-Programme 2009²²

²² Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten, 2009: 28

Hörfunkangebote

Ähnlich wie beim Privat-Fernsehen (siehe Grafik: Typologie der Free-TV-Programme) sehen auch die Zahlen im Hörfunk aus. Aktuell gibt es rund 250 analoge private Hörfunkprogramme und mehrere hundert digitale. Diese werden lokal, regional und landesweit ausgestrahlt. Ein bundesweites privates Hörfunkprogramm gibt es jedoch nicht.

Weiterführendes Material

Auf der Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie weiterführende detaillierte Informationen zu den digitalen Medien und aktuelles Zahlenmaterial.

Wir haben uns im vorangegangenen Abschnitt mit der Struktur der elektronischen Medien auseinandergesetzt. Bisher haben wir in unserer Betrachtung jedoch die Telemedien ausgeschlossen. Diese wollen wir uns im Folgenden vornehmen.

2.2.3.8 Telemedien/Online Medien

Ein erster Hinweis auf die Verflechtung von Fernsehen und Telemedien wurde Ihnen bereits in der EU-Richtlinie „Audiovisuelle Mediendienste“ vorgestellt, die durch die voranschreitende Vernetzung des Mediensektors zunehmend an Bedeutung gewann. Zum Zweiten konnten Sie den Ausführungen des Rundfunkstaatsvertrages entnehmen, dass hier Telemedien in der Fassung von 2010 explizit genannt sind und der Staatsvertrag entsprechend umgestaltet wurde.

Klären wir an dieser Stelle zuerst die Begrifflichkeiten, die sich mit den Zielen und Geltungsbereichen der Gesetze auseinandersetzen. Die folgende Definition umreißt die Problematik Telemedien/Onlinemedien. Allgemeiner gefasst, können wir hier auch vom Begriff Multimediadienste sprechen:

Multimedia

Multimediadienste sind netzvermittelte, zeitbeliebige, vielfach interaktive Angebote, die alle Formen von Information kombiniert oder wechselnd präsentieren können. Dies können sein: Texte, Festbilder, Bewegtbilder, Töne und Daten.

Damit umfasst dieser Bereich alles, was an medialen Präsentationen aktuell vorstellbar ist. Anderslautend bedeutet das aber auch, dass es sich bei Multimediaangeboten nicht um klassischen Rundfunk handelt und eine entsprechende Abgrenzung stattfinden muss. Sehen wir uns dazu die Definition des Begriffes Rundfunk aus dem Rundfunkstaatsvertrag an. Im §2 RStV heißt es:

Rundfunkbegriff RStV

Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.

Im gleichen Absatz erfolgt auch die rechtliche Abgrenzung des Begriffes Telemedien. Dazu wird ausgeführt:

2.2.3.9 Telemedienbegriff RStV

§ 3 Nr. 24 und 25 Telekommunikationsgesetzes

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

„Telekommunikationsdienste [sind] in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen.“

„telekommunikationsgestützte Dienste [sind] Dienste, die keinen räumlich und zeitlich trennbaren Leistungsfluss auslösen, sondern bei denen die Inhaltsleistung noch während der Telekommunikationsverbindung erfüllt wird“

Das heißt also, es geht nicht um Programminhalte, sondern um technische Aspekte, die im Rundfunkstaatsvertrag so nicht reguliert werden. Somit werden im RStV als Telemedien diejenigen Medien definiert, die dem Rundfunkbegriff und damit der inhaltsvermittelnden Aufgabe gleich kommen.

Der aktuelle Rundfunkstaatsvertrag behandelt also Telemedien im Sinne eines Rundfunkangebotes im Telemediengesetz (TMG). Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf sind ebenfalls Aufgabebereich des Telemediengesetzes. Dies können Sie dem entsprechenden Gesetzestext in § 1 Anwendungsbereich entnehmen.

TMG Neuregelungen

Mit dem Telemediengesetz gehen folgende Veränderungen einher:

- Mit dem Telemediengesetz werden das Teledienstgesetz, der Mediendienstestaatsvertrag und das Teledienstdatenschutzgesetz zusammengefasst.
- Die Trennung von Mediendienst (redaktionelle Gestaltung für die Allgemeinheit stand im Vordergrund) und Teledienst (Angebote zur individuellen Nutzung) wird aufgehoben und in Telemedien vereinigt.
- Jedes Telemedium, das journalistische und redaktionelle Inhalte regelmäßig veröffentlicht, muss nach anerkannten journalistischen Grundsätzen arbeiten.
- Spam-E-Mails werden zur Ordnungswidrigkeit.
- Auskünfte zu personenbezogenen Daten sind nicht mehr nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichten vorbehalten, sondern auch dem BND, Militärs, Verfassungsschutzbehörden und in privaten Fällen zur Durchsetzung der Rechte am Eigentum.

Daraus können Sie entnehmen, dass das Telemediengesetz anders als der Rundfunkstaatsvertrag nicht nur auf rundfunkähnliche Dienste Bezug nimmt. Umso mehr erklärt sich, dass es im Rundfunkstaatsvertrag eine erweiterte Regelung gibt, die ebenso die Telemedien einschließt.

Infolge der Konvergenz und der damit einhergehenden, geänderten Gesetzeslage werden drei Sektoren im Medienbereich definiert. Die folgende Grafik verdeutlicht Ihnen die Zuordnung.

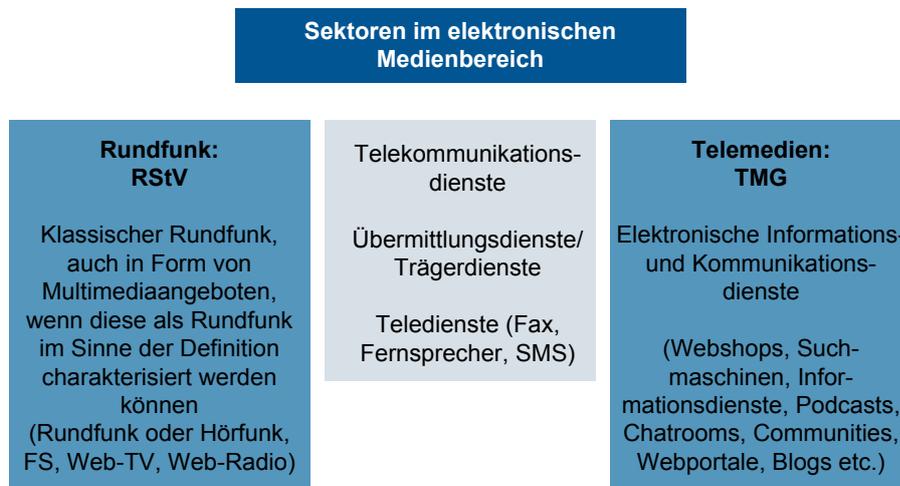


Abbildung 18: Sektoren im elektronischen Medienbereich

Zulassungsfreiheit bei Telemedien

Entscheidend für die Gesetzeslage ist also die Zielsetzung des jeweiligen Mediums, obwohl Rundfunkstaatsvertrag und Telemediengesetz in den sich überschneidenden Geltungsbereichen inhaltlich beieinander liegen. Wichtig ist jedoch, dass Telemedien grundsätzlich zulassungs- und anmeldefrei sind.

Beschränkte Aufsicht

Einen weiteren Unterschied gibt es zu den inhaltlichen Bestimmungen und zur Aufsicht über die Dienste. So wird im Vergleich zu den klassischen Rundfunkangeboten zwar auf journalistische Sorgfaltspflicht verwiesen, die Gegendarstellung geregelt, bei fernsehähnlichen Telemedien ein

Werbetrennungsgebot formuliert, jedoch ist das Maß der Formulierungen auch in den allgemeinen Bestimmungen kaum auf die reinen Telemedien bezogen. Die Aufsicht wird beispielsweise nur auf datenschutzrechtliche Belange beschränkt und das Thema Jugendschutz ist nicht formuliert.

Beispiel: Onlineangebote der Öffentlich-rechtlichen

An dieser Stelle wollen wir uns noch einmal einem Beispiel im Zusammenhang mit den öffentlich-rechtlichen Sendern, dem Rundfunkstaatsvertrag und der EU-Richtlinie zu den audiovisuellen Mediendiensten widmen.

Beim Europäischen Gerichtshof waren Klagen zur Wettbewerbsverzerrung bei Onlineangeboten von öffentlich-rechtlichen Sendern eingegangen, die ja, wie Sie wissen

gebührenfinanziert sind. Darin wurde ein Wettbewerbsvorteil gesehen. Die Folgen der EU-Klagen gegen Wettbewerbsverzerrung schlugen sich in den nationalen Rundfunkstaatsverträgen nieder.

- Über 50% der öffentlich-rechtlichen Mediendienste müssen sich auf Programminhalte beziehen (4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RfändStV))
- 7-Tage-Regelung: Fernseh- und Hörfunksendungen dürfen nur noch sieben Tage nach der Ausstrahlung via Internet zur Verfügung gestellt werden. Eine längere Angebotsdauer ist nur nach dem Drei-Stufen-Test erlaubt. Dieser prüft 1. die „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft; 2. den „qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb“ und 3. den „finanziellen Aufwand“.
- Die Online-Aufwendungen müssen unter 0,75 Prozent des Haushalts bleiben (8. RfändStV).

Bisher haben wir uns in diesem Kapitel mit dem Struktur- und Gesetzesrahmen für audiovisuelle Medien in Deutschland beschäftigt. Dabei wurde gezeigt, dass das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Rundfunks in Form eines dualen Systems ausgeprägt ist. Dargestellt wurden die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne des Programmauftrages und bezüglich der Organisationsstruktur nach Intendant, Verwaltungsrat und Rundfunkrat. Im Bereich des privaten Rundfunks haben wir uns mit der Regulierung über die Landesmedienanstalt auseinandergesetzt und festgestellt, dass sich das gelebte duale System auch in Zahlen abbilden lässt und rund 300 private Fernsehveranstalter in Deutschland existieren, denen 20 öffentlich-rechtliche Sender (nationale und landesweite) gegenüber stehen.

In diesem Zusammenhang haben wir uns mit den Begriffen Rundfunkstaatsvertrag, Landesrundfunkgesetz und Landesmediengesetz beschäftigt, deren Geltungsbereich abgesteckt sowie die Verflechtungen im Rahmen der Konvergenz der Medien aufgezeigt. Es kristallisiert sich heraus, dass es eine Vermischung von Multimediadiensten und Rundfunkangeboten gibt, die in die neuen gesetzlichen Regelungen eingegangen ist.

Schauen wir uns nun den Printmedienbereich näher an.

2.2.3.10 Printmedien

Wie Sie bereits aus dem Artikel über die elektronischen Medien wissen, ist auch das Presserecht dem Länderrecht zuzuordnen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Bund per Grundgesetz eigentlich ein Rahmenregelungsrecht für das Pressewesen hat, von diesem aber keinen Gebrauch machte, so dass hier ausschließlich die Länder tätig wurden.

Die Basis bilden also die 16 Landespressegesetze. Wie bereits bei den elektronischen Medien wurde der klassische Rundfunk im Rahmen der Konvergenzentwicklung, beispielsweise des Internets um den Telemedienbegriff erweitert. Eine ähnliche Problematik stellt sich auch bei den gedruckten Medien. Schließlich werden Presseartikel nicht mehr nur in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, sondern erscheinen auch in Onlineausgaben, also in Mediendiensten. Diese Entwicklungen werden bzw. wurden von den ursprünglichen Landespressegesetzen nicht berücksichtigt, da diese ausschließlich Druckwerke in ihren Regelungsrahmen einschlossen. Damit erfordert die Konvergenz eine Anpassung der Landespressegesetze.²³

Beispiel: Der Konvergenz Rechnung tragen

So wurde beispielsweise in Rheinland-Pfalz im Jahr 2004 ein zusammenfassendes Gesetz in Form des Landesmediengesetzes geschaffen. Das Regelungsbedürfnis drückt sich wie folgt aus:

„Das Landesmediengesetz umfasst nach seinem Geltungsbereich den Rundfunk, die Presse und die Mediendienste. Es umfasst damit das bisherige Landespressegesetz und das bisherige Landesrundfunkgesetz. Beide Gesetze treten mit In-Kraft-Treten des neuen Landesmediengesetzes außer Kraft.

Damit wird ein einheitlicher Rechtsrahmen des Landes für die in der Länderzuständigkeit zu regelnden Bereiche der elektronischen und gedruckten Medien geschaffen. Das Landesmediengesetz trägt somit der Konvergenz der Medien Rechnung. Allerdings behält es aufgrund der Regelungsnotwendigkeiten Sonderregelungen für die einzelnen Bereiche bei. Diese treten neben den allgemeinen Teil des Gesetzes, der übergreifend für alle gedruckten und elektronischen Medien gilt. Mit dem vorliegenden Landesmediengesetz werden zugleich einzelne Bereiche der Presse (z. B. Pflichtexemplarregelung) oder des Rundfunks (z. B. Trennung der Zulassung von der Zuordnung der Übertragungskapazität) neu geregelt. Die Regelungen werden ferner aufgrund europarechtlicher Vorgaben angepasst.“

²³ Vgl. Altendorfer, 2001: 76–77

Das Beispiel zeigt in welchem Rahmen sich diese Anpassungen abspielen. Letztlich betreffen sie nicht nur Änderungen durch die Konvergenz, sondern es fließen auch neue Richtlinien der EU in die Gesetzgebung ein.

Landespressegesetze der Bundesländer

Aber zurück zu den Ursprüngen. Die folgende Übersicht zeigt Ihnen einen Überblick über die Landespressegesetze in den einzelnen Bundesländern.

Bundesland	Gesetz	In Kraft getreten
Baden-Württemberg	Gesetz über die Presse	1964
Bayern	Gesetz über die Presse	1949
Berlin	Berliner Pressegesetz	1965
Brandenburg	Brandenburgisches Landespressegesetz	1993
Bremen	Gesetz über die Presse	1965
Hamburg	Hamburgisches Pressegesetz	1965
Hessen	Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse	1958
Mecklenburg-Vorpommern	Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	1993
Niedersachsen	Niedersächsisches Pressegesetz	1965
Nordrhein-Westfalen	Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	1966
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Presse	1965
Saarland	Saarländisches Mediengesetz	2002
Sachsen	Sächsisches Gesetz über die Presse	1992
Sachsen-Anhalt	Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt	1991
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Presse	1964
Thüringen	Thüringer Pressegesetz	1991

Tabelle 16: Landespressegesetze in Deutschland ²⁴

²⁴ Vgl. Altendorfer, 2001: 76–77

Inhalte der Landespressegesetze

Folgende Inhalte werden formal in den jeweiligen Landespressegesetzen geregelt:

- Öffentliche Aufgabe der Presse (Informations- und Meinungsbildungsfunktion)
- Informationsanspruch der Presse (Auskunftspflicht der Behörden)
- Sorgfaltspflichten der Presse (Saubere Recherche und geprüfte Berichterstattung) Gegendarstellungsrecht (Schutz vor Falschmeldungen)
- Zeugnisverweigerungsrecht (Informantenschutz) ²⁵

Lizenzfreiheit der Presse

Wichtig – und das ist ein Unterschied zum Rundfunk – die Presse ist grundsätzlich frei und bedarf damit **keiner Lizenzierung**. Sie ist damit nur dem Regelungsrahmen des Grundgesetzes und der übrigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Damit verbunden sind in den Presseregelungen im Besonderen allerdings auch die Rolle der Presse bei der Berichterstattung, die Impressumspflicht oder auch die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs bei Periodika.

Welche Arten von Zeitungen und welche Erscheinungsweisen es gibt, wie sich Verbreitungsgebote und Vertriebsarten bei Zeitungen definieren, das zeigt die folgende Tabelle.

Ordnungsprinzipien

Erscheinungsweise	Verbreitungsgebiet	Vertriebsart
Tageszeitung	Überregionale Zeitung	Abonnementzeitung
Wochenzeitung	Regionale Zeitung	Boulevardzeitung
Sonderausgabe	Lokale Zeitung	Kiosk
	Stadtteilzeitung	Anzeigenblatt
	Onlinezeitung	Mitgliederzeitung
		Kundenzeitung
		Pendlerzeitung
		Straßenzeitung
		Elektronische Zeitung

Tabelle 17: Ordnungsprinzipien der Presse

²⁵ Vgl. Altendorfer, 2001: 77

Printmedienmarkt

Daraus wird ersichtlich, welche Bandbreite und auch welche Marktdimension der Zeitungs- und Zeitschriftensektor hat. Das können wir uns auch anhand von Zahlenmaterial verdeutlichen. So gibt es in Deutschland rund:

- 400 Tageszeitungen mit 30 Millionen Exemplaren
- 800 Publikumszeitschriften mit 130 Millionen Exemplaren
- 1000 Fachzeitschriften mit 20 Millionen Exemplaren

Die historische Entwicklung der Tagespresse können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Diese zeigt die Entwicklung von 1954 bis 2008.

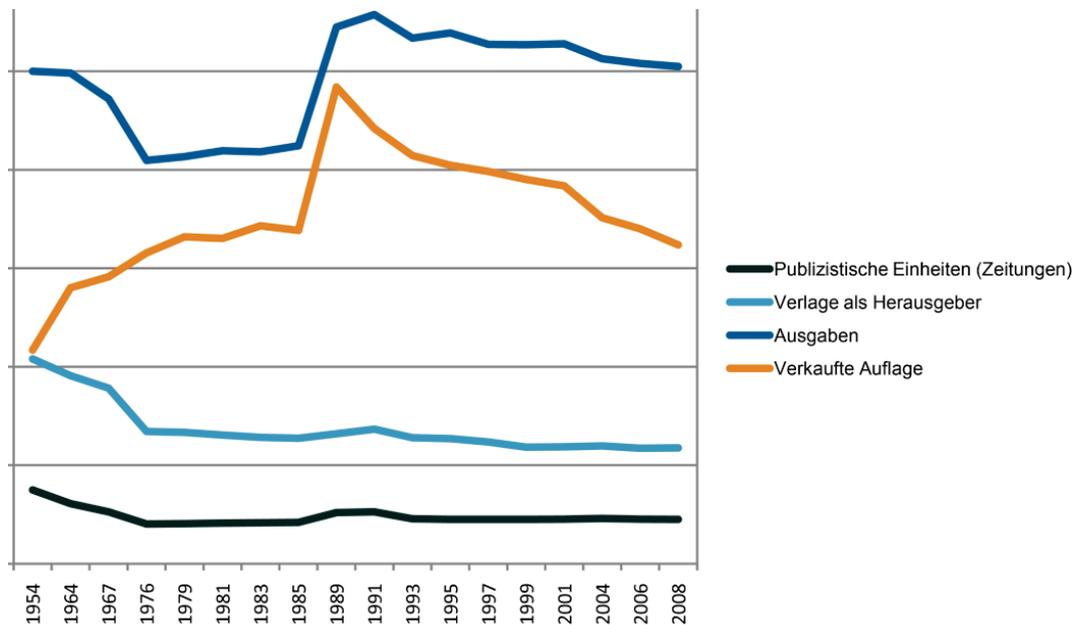
Deutsche Tagespresse 2008

455

① Tagespresse: Statistik im Überblick

Jahr ¹⁾	Publizistische Einheiten		Verlage als Herausgeber		Ausgaben		Verkaufte Auflage in Mio	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
1954	225	100	624	100	1 500	100	13,4	100
1964	183	81	573	92	1 495	100	17,3	129
1967	158	70	535	86	1 416	94	18,0	134
1976	121	54	403	65	1 229	82	19,5	146
1979	122	54	400	64	1 240	83	20,5	153
1981	124	55	392	63	1 258	84	20,4	152
1983	125	56	385	62	1 255	84	21,2	158
1985	126	56	382	61	1 273	85	20,9	156
1987	121	54	(375)	(60)	•	•	20,7	154
1989	119	53	358	57	1 344	90	20,3	152
1989 DDR	37	-	38	-	291	-	9,6	-
1991	158	100	410	100	1 673	100	27,3	100
1993	137	87	384	94	1 601	96	25,4	93
1995	135	85	381	93	1 617	97	25,0	92
1997	135	85	371	90	1 582	95	24,6	90
1999	135	85	355	87	1 581	95	24,1	88
2001	136	86	356	87	1 584	95	23,7	87
2004	138	87	359	88	1 538	92	21,7	79
2006	136	86	352	86	1 524	91	21,0	77
2008	135	86	353	86	1 515	91	20,0	73

1) 1954-1989: altes Bundesgebiet, ab 1991 inkl. neuer Bundesländer.

Abbildung 19: Tagespresse im Überblick 1954 – 2008²⁶

Daraus lässt sich ableiten, dass sich die absolute Auflage um 7 Millionen erhöht hat, obwohl die Menge der Publikationen nahezu halbiert wurde. Aus der folgenden Grafik können Sie die Rangfolge der Verlage entnehmen, bezogen auf die Auflagenstärke der Tageszeitungen. Mit über drei Millionen Tagesauflage ist die Bild-Zeitung aus dem Axel Springer Verlag Deutschlands auflagenstärkstes Blatt.

²⁶ Vgl. Schütz, 2009: 455

Rangplatz	Verlage als Herausgeber	Standort	Auflage in Tsd	Rangplatz	Verlage als Herausgeber	Standort	Auflage in Tsd
1	Bild*	Hamburg	3 335,6	35	Badische Zeitung	Freiburg	144,3
2	Süddeutsche Zeitung	München	439,5	36	Saarbrücker Zeitung	Saarbrücken	143,1
	[WAZ.Westdeutsche Allgemeine	Essen	418,0]	37	Münchner Merkur		
3	Frankfurter Allgemeine**	Frankfurt/Main	366,8		(Zeitungsverlag Oberbayern)	Wolfratshausen	141,1
4	Rheinische Post	Düsseldorf	312,3	38	Allgemeine Zeitung	Mainz	140,2
5	Freie Presse	Chemnitz	300,8	39	Braunschweiger Zeitung	Braunschweig	135,9
	[Sächsische Zeitung	Dresden	271,4]	40	Der Tagesspiegel	Berlin	135,8
6	Hamburger Abendblatt	Hamburg	248,8	41	Badische Neueste Nachrichten	Karlsruhe	135,6
7	Kölnner Stadt-Anzeiger	Köln	236,2	42	NRZ. Neue Ruhr Zeitung	Essen	133,7
8	Die Rheinpfalz	Ludwigshafen	235,0	43	Südkurier	Konstanz	133,1
9	Mitteldeutsche Zeitung	Halle	231,4	44	Berliner Kurier*	Berlin	131,9
10	Magdeburger Volksstimme	Magdeburg	205,4	45	Main Post	Würzburg	130,7
11	WAZ.Westdeutsche Allgemeine (Niederrhein)	Essen	202,2	46	Abendzeitung*	München	130,6
	B.Z.*	Berlin	197,5	47	[Abendzeitung	München	148,6]
12	Augsburger Allgemeine	Augsburg	190,0	48	Stuttgarter Zeitung	Stuttgart	128,9
13	Ruhr-Nachrichten	Dortmund	189,4	49	Westfalenpost	Hagen	126,9
14	Rhein-Zeitung	Koblenz	189,4	50	Westdeutsche Zeitung	Düsseldorf	126,5
15	Die Welt**	Berlin	185,8	51	Nordwest Zeitung	Oldenburg	122,5
	[Münchner Merkur	München	182,9]	52	Mittelbayerische	Regensburg	120,0
	[Schwäbische Zeitung	Leutkirch	179,7]	53	Sächsische Zeitung	Dresden	114,8
17	Thüringer Allgemeine	Erfurt	178,8	54	Hamburger Morgenpost*	Hamburg	113,2
18	Leipziger Volkszeitung	Leipzig	178,3	55	Westfälische Nachrichten	Münster	112,1
19	Flensburger Tageblatt/Schleswig-Holsteiner Zeitungsverlag	Flensburg	172,1	56	Nürnberger Nachrichten	Nürnberg	110,0
	WAZ.Westdeutsche Allgemeine (Westfalen)	Essen	165,6	57	Lübecker Nachrichten	Lübeck	108,6
20	Berliner Zeitung	Berlin	162,3	58	Osthüringer Zeitung	Gera	108,6
21	HNA. Hessische/Niedersächsische Allgemeine	Kassel	161,4	59	Dresdner Morgenpost*	Dresden	104,7
22	Express*	Köln	160,3	60	Schwarzwälder Bote	Oberndorf	102,9
23	Ostsee-Zeitung	Rostock	158,0	61	Frankfurter Neue Presse	Frankfurt/Main	101,4
24	Neue OZ. Osnabrücker Zeitung	Osnabrück	154,7	62	Financial Times Deutschland**	Hamburg	101,2
	[Passauer Neue Presse	Passau	151,1]	63	Kölnische Rundschau	Köln	100,5
26	Frankfurter Rundschau	Frankfurt/Main	150,8	64	Lausitzer Rundschau	Cottbus	99,2
27	Neue Westfälische	Bielefeld	149,8	65	Kieler Nachrichten	Kiel	94,7
28	Märkische Allgemeine	Potsdam	149,6	66	Rhein-Neckar-Zeitung	Heidelberg	93,4
	[Abendzeitung*	München	148,6]	67	Trierischer Volksfreund	Trier	93,0
29	Hannoversche Allgemeine Zeitung	Hannover	148,1	68	[Nordkurier	Neubrandenburg	92,3]
30	Weser Kurier	Bremen	147,6	69	Heilbronner Stimme	Heilbronn	92,2
31	tz*	München	145,9	70	Südwest Presse	Ulm	91,8
32	Berliner Morgenpost	Berlin	145,3	71	Märkische Oderzeitung	Frankfurt/Oder	91,7
33	Westfälische Rundschau	Dortmund	145,1	72	Darmstädter Echo	Darmstadt	91,5
34	Handelsblatt**	Düsseldorf	144,6	73	Schweriner Volkszeitung	Schwerin	91,2
				74	Aachener Zeitung	Aachen	82,9
				75	Main-Echo	Aschaffenburg	81,2
					Allgäuer Zeitung	Kempten	80,6
					General-Anzeiger	Bonn	80,1

Abbildung 20: Rangfolge deutscher Zeitungsverlage 2008 mit Publikationen ²⁷

Große deutsche Verlage

Entsprechend lassen sich auch die bedeutendsten Zeitungsverlage in Deutschland ableiten. Diese sind:

- Bertelsmann AG
- Gruner + Jahr AG & Co KG
- Axel Springer AG
- WAZ Mediengruppe
- Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck
- Bauer Media Group
- Hubert Burda Medien

²⁷

Schütz, 2009: 456

- Medien Union GmbH
- F.A.Z.-Verlag
- Süddeutscher Verlag

In Zahlen lässt sich für das Jahr 2009 folgende Statistik der zehn größten Verlagsgruppen in Deutschland abbilden. Angeführt wird die Statistik von Bildungs- und Fachinformationsverlagen.

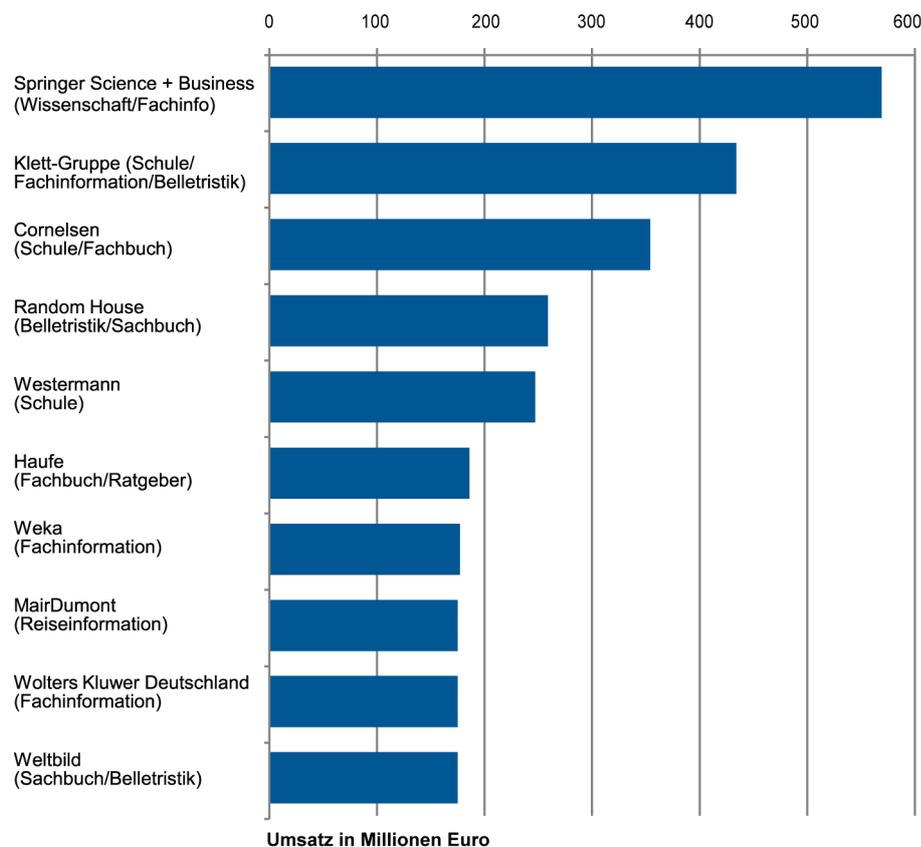


Abbildung 21: Deutsche Top 10 Verlage 2009²⁸

Inwieweit es hier Verflechtungen (Konzentration) untereinander gibt und in welchem Zusammenhang beispielsweise die Bertelsmann AG mit Gruner + Jahr steht, hatten wir im Rahmen der Konzentrationsdiskussion gesehen. Wir werden uns im Laufe dieses Kapitels nochmals damit beschäftigen.

²⁸ <http://de.statista.com> am 07.09.2010

Widmen wir uns zum Abschluss noch den Satellitendiensten sowie den Dienstleistern des Mediensektors.

2.2.3.11 Satellitendienste und Mediendienstleister

Satelliten

Globales Fernsehen und Breitbanddatentransfers bis hin zum DVB-S-Angebot können ohne Satelliten nicht betrieben werden. Seit den 1990er Jahren hat die Übertragung via Satellit einen regelrechten Boom erfahren. Grundsätzlich unterscheiden wir zwei Arten von Satelliten:

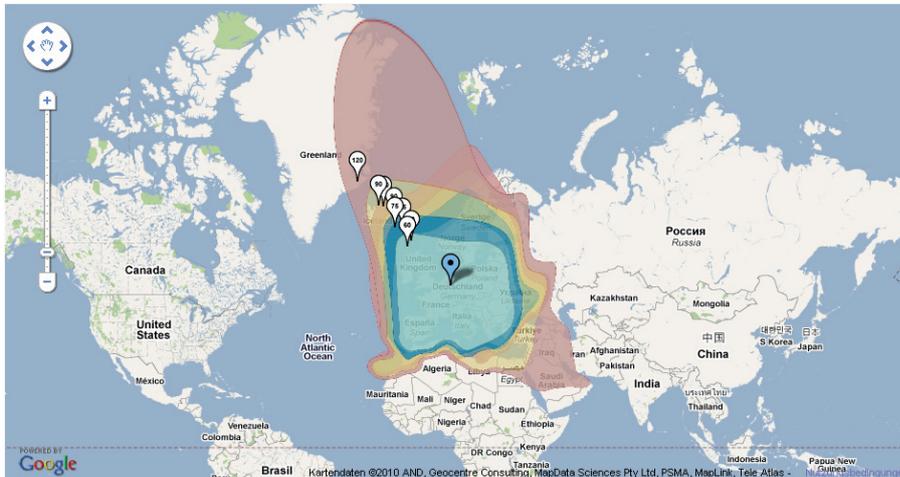
- Fernmeldesatelliten: fixed service satellites/ fss
- Rundfunksatelliten: direct broadcast satellites/ dbs

Fernmeldesatelliten werden von internationalen Fernmeldegesellschaften betrieben. Sie übertragen Broadcast- und Fernmeldedienste und arbeiten wie **Rundfunksatelliten**, so genannte Geosatelliten, die feste Empfangsstationen mit großen Antennen in einem bestimmten Frequenzbereich versorgen. Rundfunksatelliten sind für den Haushaltsempfang eingesetzt. Deren im Vergleich zu Fernmeldesatelliten stärkeren Signale können mit kleinen Spiegelantennen (Satellitenschüsseln) empfangen werden.

Europäischer Satellitenmarkt

Im Europäischen Rundfunkmarkt gibt es zwei dominierende Satellitensysteme. Das sind Societe Europeene des Satellites (SES) mit Sitz in Luxemburg, die seit 1985 **ASTRA** (insgesamt 17 Satelliten) betreibt und die auch 1985 gegründete European Communication Satellite Organization (EUTELSAT), mit dem HOT BIRD System sowie EURO BIRD, W Serie, SESAT (bzw. W7) und ATLANTIC BIRD.

Die folgende Grafik zeigt Ihnen die so genannte ASTRA-Ausleuchtzone, also das Gebiet, in dem die Signale des Satelliten empfangen werden können.

Abbildung 22: ASTRA Ausleuchtzone Europa²⁹

ASTRA strahlt vor allem in den europäischen Raum sowie in den Mittleren Osten und Afrika. Nach Unternehmensaussagen können über das Firmennetzwerk SES ASTRA, SES WORLD SKIES, Ciel sowie QuetzSat mit 45 Satelliten fast 100% der Gesamtbevölkerung der Erde erreicht werden.³⁰

Die EUTELSAT-Flotte bedient neben Europa auch Angebote in Nordamerika, Südamerika sowie Teilgebiete von Asien und Afrika und deckt damit rund 2/3 der Erde ab.³¹

Über ASTRA sind folgende Services empfangbar:

- Digitales Fernsehen
- HDTV
- 3D-TV
- Digitales Radio
- Internet
- Telefonie³²

Mit den Satellitensystemen kann also eine große Bandbreite von Mediendienstleistungen grenzüberschreitend übertragen werden.

²⁹ www.astra.de am 09.09.2010

³⁰ Vgl. www.astra.de am 09.09.2010

³¹ Vgl. www.eutelsat.com am 09.09.2010

³² Vgl. www.astra.de am 09.09.2010

Grenzenloses Fernsehen

In der Europäischen Union ist Fernsehen als Dienstleistung eingestuft worden und unterliegt damit dem freien Warenverkehr innerhalb der EU. Mit dem Grünbuch zum Grenzenlosen Fernsehen in Europa und der Konvention des Europarates unterliegt ein Programm immer den Rundfunkbestimmungen des Sitzlandes und den europäischen Regelungen, in diesem Fall der AVMD-Richtlinie. Mit der Satellitentechnik ist es, wie Sie gesehen haben problemlos möglich, den gesamten europäischen Raum mit einem Fernsehangebot grenzüberschreitend zu versorgen. Daraus ergibt sich folgende Problematik. Zwar sind europarechtliche Regelungen zur Vereinheitlichung der Vorgaben für Fernsehprogramme getroffen, jedoch gibt es Einschränkungen. Wie Sie sich erinnern, ist hier vor allem die Medienkonzentration zu nennen, die europarechtlich nicht geregelt ist. Praktisch bedeutet das also, wenn ein Veranstalter ein Programm über ASTRA verbreitet und damit nach Deutschland einstrahlt und gegen deutsche gesetzliche Vorschriften verstößt, gibt es keine Möglichkeit für deutsche Behörden, dies zu unterbinden. Einziges Mittel wäre eine Empfangsverhinderung, was jedoch in der Praxis kaum durchsetzbar wäre.

So sind im Jahr 2009 über 120 Millionen Haushalte an den TV-Empfang des ASTRA-Satelliten angeschlossen. Den Verlauf ab dem Jahr 2005 zeigt die folgende Grafik:

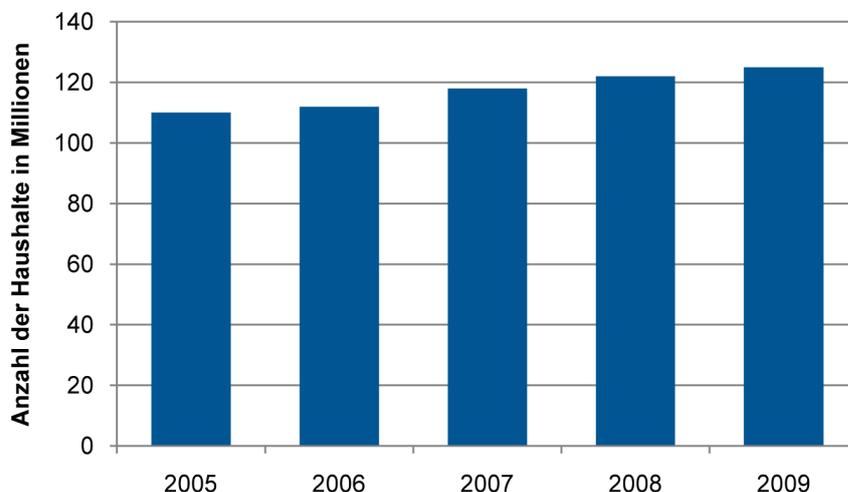


Abbildung 23: Anzahl der TV-Haushalte mit einem Astra-Empfang im Zeitraum von 2005 bis 2009³³

³³ <http://de.statista.com> am 09.09.2010

Regelungen

Der Satelliten-Sektor ist also ein riesiger Markt. Weltweit sind es vor allem die Vereinten Nationen, die die Entwicklung von Weltraumgesetzen vornehmen.

„The United Nations Office for Outer Space Affairs is the Secretariat for the Legal Subcommittee of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (COPUOS), which is the primary international forum for the development of laws and principles governing outer space. In addition to providing parliamentary services, the Office prepares legal studies and background documents on various aspects of space law to assist member States in their deliberations. In accordance with the Action Plan endorsed by the General Assembly in its resolution 55/122, the Office provides information and advice, upon request, to governments, non-governmental organizations and the general public on space law in order to promote understanding, acceptance and implementation of the international space law agreements concluded under United Nations auspices.“ ³⁴

Weitere Regelungen werden beispielsweise seitens der Europäischen Union getroffen. So zum Beispiel bezüglich des europäischen Satellitensystems Galileo. Des Weiteren gibt es verschiedene bilaterale Abkommen und internationale Kooperationen auf dem Gebiet, von der Zusammenarbeit im Telekommunikationssektor bis hin zur Astronautenrettung.

Satellitensystem Galileo

Dabei handelt es sich um ein Satelliten-Navigationssystem. „Galileo soll einmal 30 Satelliten umfassen, die in einer Höhe von 24.000 Kilometern die gesamte Erdkugel abdecken. Jeder der Satelliten wird mit einer hochpräzisen Atomuhr ausgerüstet, die eine auf einen Meter genaue Standortbestimmung jedweden Objektes auf der Erde ermöglicht.“ ³⁵

Zum Abschluss dieses Kapitels wollen wir uns noch einen Überblick über Agenturen, Produzenten und Dienstleister verschaffen, die eine weitere Gruppe im Mediensystem darstellen.

³⁴ www.oosa.unvienna.org am 09.09.2010

³⁵ www.europarl.europa.eu am 09.09.2010

2.2.3.12 Agenturen, Produzenten und Dienstleister

Auch in diesem Bereich müssen wir uns mit verschiedenen Sektoren auseinandersetzen. Zum einen geht es hier um die inhaltliche Ebene im Sinne von Journalismus und Produktion, zum anderen aber auch um Verbreitungswege.

Agenturen

Zu den bedeutenden journalistischen Agenturen zählen Nachrichtenagenturen. Diese liefern nationale und internationale Nachrichten in Text und teilweise auch in Bewegtbild oder auch mit Foto- und Grafikdiensten und dienen als Informationsquelle für die Presse und den Rundfunk. Dies sind beispielsweise:

- dpa - Deutsche Presseagentur
- Reuters
- ap – Associated Press
- epd – Evangelischer Pressedienst
- sid – Sport-Informationsdienst

Des Weiteren gibt es Fotoagenturen:

- dpa Picture-Alliance (Zusammenschluss mehrerer Agenturen)
- Magnum
- epd-Bild
- corbis IMAGES (Bild und Filmaufnahmen)

Medienkooperationen

An dieser Stelle wollen wir uns mit einer weiteren Kooperation im Medienbereich auseinandersetzen, die über den Nachrichtenaustausch der Agenturen hinausgeht. Hierbei sind für den Programmaustausch bzw. Gemeinschaftsprogramme folgende zu nennen:

- EBU – European Broadcast Union
- Eurovision TV
- Euroradio

EBU agiert seit 1950 als Zusammenschluss öffentlich-rechtlicher Sender in Europa. Den ersten Erfolg verzeichnete die European Broadcast Union mit der Live-Übertragung der Krönungszeremonie von Elisabeth II. Unter dem Label Eurovision wurde die so begonnene Zusammenarbeit im Fernsbereich weiter ausgebaut. Seit 1988 kooperieren auch die Hörfunksender im Rahmen von Euroradio.

Eurovision TV

Eurovision TV bietet heute in allen Genres der TV-Produktion Vernetzungsmöglichkeiten. Über 70 Koproduktionen entwickeln und produzieren jährlich circa 1.700 Stunden Programm für die Mitgliedssender darunter Animation, Fiktion, Doku-Serien oder auch den jährlichen Eurovision Song Contest.³⁶

EBU Radio

Die „Euroradio Classics“ entwickelt klassische Musik, Jazz und kulturelle Projekte und koordiniert den Austausch von Musik-Programmen

Zudem stellt Euroradio Classics Informationen, Ideen und Erfahrungen für Klassik-Kanäle und Kulturradios zur Verfügung. Die „Eurosonic Radio +“ widmet sich dem Rock- und Pop-Genre sowie Folk Musik, Radio-Drame, Feature und Dokumentation bis hin zu Kinderprogrammen.

Bleiben wir im Dienstleistungsbetrieb bei den elektronischen Medien und werfen einen Blick auf die Produktionsstrukturen, vor allem im Fernsbereich in der Bundesrepublik Deutschland.

Produktionsfirmen

Neben den Sendern und den damit sendereigenen Produktionen in Deutschland wird ein beachtlicher Anteil des Programmaufkommens auch von freien Produktionsfirmen abgedeckt. So werden redaktionelle Dienstleistungen bis hin zu Kameraarbeiten und Postproduktion außer Haus realisiert oder bei Bedarf angekauft. Realisiert wird also von der inhaltlichen Idee bis zum fertigen Beitrag oder gar zur Sendung das gesamte Spektrum.

Hervorgegangen ist dies ursprünglich aus dem ZDF-Staatsvertrag, der die Programmbeschaffung durch Dritte im Sinne einer Auftragsproduktion forcierte. Heute entwickeln die freien Produzenten eine Vielzahl von Programmen, die sie dann am Markt anbieten.

³⁶ Vgl. www.ebu.ch am 09.09.2010

Synergieeffekte ergeben sich, wenn Sendungen beispielsweise durch von Moderatoren betriebene Medienunternehmen realisiert werden (beispielsweise Günter Jauch, Johannes B. Kerner, Hans Meiser). Dieses „Auslagern“ ist kein Phänomen der privaten Anbieter. Ende der 1990er Jahre gab es nicht nur hier, sondern auch bei den Öffentlich-Rechtlichen eine Art Outsourcing-Welle. Neben nicht programmrelevanten

Bereichen (unter anderem Gebäudemanagement) wurden beispielsweise beim MDR auch technische Bereiche direkt ausgelagert. Ziel war es, Kosten zu sparen und Synergieeffekte zu erzielen.

Einsparungen durch Outsourcing

In einem Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten heißt es dazu:

„Der MDR lagerte 1999 technische Bereiche in sechs privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften aus. [...]Der MDR nennt vor allem Kostenvorteile im Personalaufwand. Bei Beginn der Outsourcingmaßnahmen überstellte der MDR den Outsourcinggesellschaften insgesamt 314 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Zahl reduzierte sich bis zum Jahr 2008 auf 185 personalgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen der Sachkosten, da die Personalleistungen nach Ausscheiden der MDR-Beschäftigten einzukaufen sind. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen beziffert der MDR mit durchschnittlich 70 % der ursprünglichen Personalkosten. Als weitere Einsparungseffekte werden die sinkende Investitionsneigung durch ein gesteigertes Kostenbewusstsein infolge des Fremdbezugs von Leistungen sowie ein reduziertes Investitionsaufkommen und Mehrerträge aus Kostenerstattungen von Leistungen im Drittgeschäft genannt. Die Mehrerträge durch das Drittgeschäft beziffert der MDR mit 0,83 Mio. € in den Jahren 2007 und 2008 in Summe. Als nicht unbedeutende Maßnahme, die zum Erfolg der Outsourcingmaßnahmen beim MDR führte, wird das Ergebnis der Vereinbarung mit der Finanzverwaltung über die Nicht-Umsatzsteuerbarkeit der Personalgestellungsleistung zwischen dem MDR und seinen Tochtergesellschaften genannt.“³⁷

Zusätzlich zu den freien Firmen und den von privaten und öffentlich-rechtlichen gegründeten Outsourcing-Modellen und Tochtergesellschaften gibt es noch eine Reihe von Aktiengesellschaften, die sich nicht nur um die Herstellung von Programmbeiträgen kümmern, sondern sich auf den Erwerb und die Vergabe von Film- und Fernsehrechten konzentrieren.

³⁷ www.kef-online.de am 09.09.2010

Netzebenen

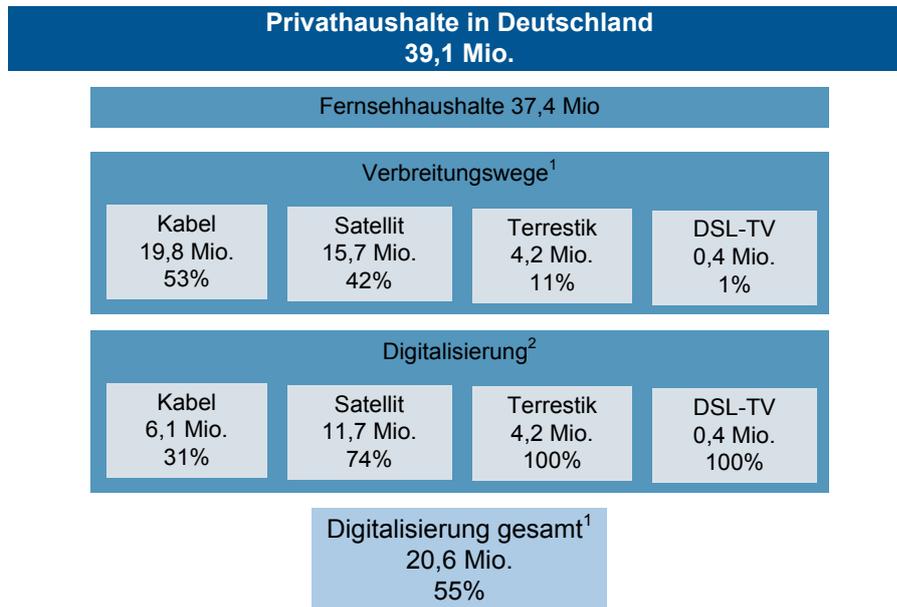
Soweit ein kurzer Überblick zur Agentur- und Produzentenebene. Schauen wir uns den weiteren Weg in die Haushalte an. Folgende Schritte spielen dabei eine Rolle:

- Studio (Signaltransport)
- Verteilung über Rundfunksender, Satelliten, Richtfunk (Signaltransport)
- Kabelverteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze (Übergabepunkt)
- Private Hausverteileranlage (Übergabepunkt bis Kabelsteckdose)

Punkt eins und zwei stellt dabei in den meisten Fällen eine Satellitenübertragung dar, die bis in die privaten Haushalte gehen kann. Weit verbreitet ist allerdings auch die kabelgebundene Lösung, die einen Großteil des Empfangs in Deutschland ausmacht.

Elektronische Medien Digitalisierung und Verbreitungswege

In der folgenden Abbildung sehen Sie die Empfangskanäle und den Stand der Digitalisierung. Den größten Anteil nehmen die Kabel- und Satellitenverbreitung ein, DSL-TV spielt fast keine Rolle. Terrestrisch und DSL-Übertragung sind bereits zu 100 Prozent digitalisiert, während die Kabel- erst zu einem Drittel und die Satellitenübertragung zu über 70 Prozent digital erfolgt.



¹ Prozentuierungsbasis: 37,4 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland (einschließlich aller Ausländerhaushalte)

² Prozentuierungsbasis: Anzahl der Fernsehhaushalte pro Verbreitungsweg

Abbildung 24: Empfangsebenen und Digitalisierung 2009 ³⁸

Zeitungsvertrieb

Auch der Pressevertrieb spielt eine bedeutende Rolle. Dieser erfolgt in Form eines dreistufigen Pressevertriebssystems:

- Verlag
- Großhandel
- Einzelhandel

Bedeutendster Großhändlerverband ist Presse-Grosso, der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e.V. Mit Ausnahme von Zeitungen, die in der Regel über ein verlagseigenes Zustellsystem verfügen, werden Presseprodukte vornehmlich über Pressegrosso vertrieben. Die folgende Grafik gibt Ihnen Aufschluss über die Dimension. 2009 gab es 73 Großhandelsfirmen, die rund 3,5 Milliarden Umsatz einfuhren und an über 120.000 Verkaufsstellen in Deutschland lieferten.

³⁸ Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten, 2009: 33

	Insgesamt	West	Ost
Anzahl der Grosso Firmen 2009	73	57	16
<i>davon ohne Verlagsbeteiligung</i>	61	52	9
<i>davon mit Verlagsbeteiligung</i>	12	5	7
Anzahl Mitgliedsfirmen	58	52	6
Zahl der Grosso- und Filialgebiete	87	71	16
<i>davon Doppelbelieferung</i>	2	2	0
Branchenumsatz 2009			
Umsatz zu Abgabepreisen an den Einzelhandel ohne MWSt. (AGP netto)	2,660 Mrd. € 0,42%	2,259 Mrd. € 0,22%	0,401 Mrd. € 1,50%
<i>davon Presse</i>	2,584 Mrd. € 0,11%	2,193 Mrd. € -0,04%	0,391 Mrd. € 0,92%
Umsatz der Presse-Einzelhandels (Copypreise)	3,557 Mrd.€	3,021 Mrd.€	0,536 Mrd.€
Branchenabsatz 2009			
Verkaufte Exemplare	2,792 Mrd. Ex -4,50%	2,313 Mrd. Ex -4,77%	0,479 Mrd. Ex -3,24%
<i>davon Presse</i>	2,700 Mrd. Ex -4,09%	2,231 Mrd. Ex -4,20%	0,469 Mrd. Ex -3,57%
Anzahl der belieferten Verkaufsstellen	123.033	100.429	22.604
Bevölkerung	81,830 Mio.	67,753 Mio.	14,077 Mio
Fläche	357.093 qkm	252.831 qkm	104.263 qkm
Einzelhändler je 100 Einwohner	1,50	1,48	1,61
Pro Grosso- Firma durchschnittliche(r)			
Umsatz 2009	36,436 Mio. €	39,629 Mio. €	25,060 Mio. €
Verkaufsstellen	1.685	1.762	1.413
Bevölkerung	1.120.961	1.188.645	879.935
Fläche	4.892 qkm	4.436 qkm	6.516 qkm
Wochenumsatz pro Verkaufsstelle			
AGP-netto	415,75 €	432,54 €	341,12 €
Copypreis	556,06 €	578,53 €	456,25 €
Jahresumsatz pro Einwohner			
AGP-netto	32,50 €	33,34 €	28,48 €
Copypreis	43,47 €	44,59 €	38,09 €
Durchschnittlicher Netto-Abgabepreis des Presse-Grosso	0,95 €	0,98 €	0,84 €
Remission in Prozent			
mengenmäßig	37,98%	37,67%	39,35%
wertmäßig	46,46%	45,84%	49,60%
Titelanzahl			
Ordersortiment	ca. 6.000		
durchschnittliches Präsenzsortiment	ca. 1.850		

Abbildung 25:
Presse-Grosso 2009¹

Der Pressevertrieb in Deutschland weist dabei einige wichtige Besonderheiten auf:

- **Preisbindung** (Verlagsproduktpreise sind deutschlandweit fix.)
- **Gebietsschutz des Pressegrossisten** (Belieferung von Filialen erfolgt aus kartellrechtlichen Gründen nur im zugeteilten Grossgebiet.)
- **Kontrahierungszwang** (Es müssen alle Einzelhändler im Gebiet beliefert werden und jeder Titel, den ein Verlag vermarkten will, muss in das Vertriebsprogramm aufgenommen werden.)

Dispositionsrecht von Verlag und Großhandel (In Abwägung der Marktchancen neuer Titel darf der Grossist das Sortiment und die Menge der Lieferung an den Einzelhandel jedoch mitbestimmen.)

Remissionsrecht des Einzelhandels (Nicht verkaufte Exemplare gehen an den Verlag zurück, so dass dieser das Absatzrisiko trägt.)

In den folgenden Unterpunkten wollen wir wichtige Elemente des eben Aufgeführten nochmals vertiefen und uns mit den Themen Rundfunkgebühren, Rundfunkurteile sowie Jugendschutz und Medienkonzentration beschäftigen.

2.3 Rundfunkurteile

Rundfunkrecht und Bundesverfassungsgericht

Die Entwicklung des deutschen Mediensystems und das entsprechende deutsche Rundfunkrecht wurden von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes in Form von Rundfunkurteilen beeinflusst. Wie Sie wissen, wurde in einem ersten Rundfunkurteil 1961 das so genannte „Adenauer Fernsehen“, ein deutsches Regierungsfernsehen, untersagt.

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) ist Wächter über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Es kennt drei Verfahrensarten: Verfassungsbeschwerde, Normenkontrollverfahren und Verfassungsstreit.

Verfassungsbeschwerde: Grundsätzlich kann jeder, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt, eine Verfassungsbeschwerde einlegen. Diese Verfassungsbeschwerde kann sich gegen Maßnahmen einer Behörde, gegen das Urteil eines Gerichtes oder gegen ein Gesetz selbst richten.

Normenkontrollverfahren: Ein Normenkontrollverfahren ist, wenn das Bundesverfassungsgericht prüft, ob ein Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. So kann die Bundesregierung, eine Landesregierung oder eine Ein-Drittel-Mehrheit des Bundestages die Verfassungskonformität einer Rechtsnorm prüfen lassen.

Verfassungsstreit Dabei werden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verfassungsorganen oder zwischen Bund und Ländern ausgefochten.

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich aus insgesamt 16 Richterinnen und Richtern zusammen, wobei jeweils die Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf zwölf Jahre gewählt wird. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Das Gericht ist zudem in zwei Senate mit jeweils acht Richtern aufgeteilt, die über die Verfahren entscheiden.

Wahrung der Meinungsfreiheit im Rundfunk

Soweit zu den grundlegenden Informationen zur Institution. Wie bereits am Beispiel „Adenauer Fernsehen“ angesprochen, gestaltet das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidungen das deutsche Rundfunkrecht. Diese Ausgestaltung und Festbeschreibung bezieht sich grundsätzlich auf die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Artikel 5 Grundgesetz:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.³⁹

Rundfunkrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes

Schauen wir uns in der folgenden Tabelle einen Überblick zu den bis heute getroffenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes an.

³⁹ www.bundestag.de am 12.10.2010

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>1. Rundfunk-Urteil: Deutschland Fernsehen GmbH 1961</p>	<p>Die Bundesregierung unter Konrad Adenauer etablierte mit der Deutschland Fernsehen GmbH ein kommerzielles Regierungsfernsehen als Konkurrenz zur ARD mit Ausstrahlung über die bundeseigene Post. Die Bundesländer klagten.</p>	<p>Das BVfG urteilte, dass Rundfunk in Deutschland staatsfern betrieben werden muss und verbot damit ein Regierungsfernsehen. Es verwirklichte damit Artikel 5 des GG „Freiheit des Rundfunks“. So wurde unter anderem im öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Rundfunkrat etabliert und die Medien zur Ländersache erklärt.</p>
<p>2. Rundfunk-Urteil: Umsatzsteuer 1971</p>	<p>1967 wurde mit Einführung der Umsatzbesteuerung auch die geltende Steuerbefreiung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgehoben. Es klagten die Hessische Landesregierung sowie die öffentlich-rechtlichen Landesanstalten auf Klärung, inwiefern die Veranstaltungen von Rundfunksendungen eine gewerbliche Tätigkeit darstellen und ob damit Umsatzsteuer fällig wird.</p>	<p>Das BVfG stellte fest, dass eine Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht vereinbar mit dem Grundgesetz ist, da diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Rundfunk dürfe „nicht dem freien Spiel der Kräfte“ überlassen werden.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>3. Rundfunk-Urteil: Freie Rundfunk AG 1981</p>	<p>Das Saarländische Rundfunkgesetz aus dem Jahr 1967 sah die Möglichkeit für privaten Rundfunk im Saarland vor. Im gleichen Jahr stellte die neu gegründete Freie Rundfunk AG (FRAG) einen Antrag auf Lizenzierung, über den trotz mehrerer Gerichtsverfahren nicht entschieden wurde. Das Bundesverfassungsgericht wurde von der Landesregierung angerufen, die Vereinbarkeit des Rundfunkgesetzes mit dem Grundgesetz zu prüfen.</p>	<p>Das BVfG stellte fest, dass die Veranstaltung von privatem Rundfunk mit dem GG vereinbar ist. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, eine entsprechende Rundfunkordnung festzusetzen und Zugangsregelungen zu treffen. Zudem müssen Staatsfreiheit und Meinungsvielfalt gesichert werden.</p>
<p>4. Rundfunk-Urteil: Privater Rundfunk in Niedersachsen 1986</p>	<p>Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz von 1984 regelte als erstes Landesgesetz die Zulassung von privatem Rundfunk in Deutschland. Die SPD-Bundestagsfraktion klagte auf Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz in puncto unzureichende Vielfaltssicherung, unzureichende Kontrolle und Einflussnahme Dritter auf das Programm.</p>	<p>Das BVfG unterstrich erneut, dass der Gesetzgeber die Grundlinien der Rundfunkordnung festlegen muss, beispielsweise Zugangsregelungen, Sicherung der Meinungsvielfalt, die mit dem Urteil definitiv auch für den privaten Anbieter gilt usw. Das Gericht stellte jedoch auch fest, dass es weniger Anforderungen für die Breite des Programmangebotes für den privaten Rundfunk geben kann, als sie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten. Die Grundversorgung sei weiterhin die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten, wobei die Gebührenfinanzierung darin auch ihre Begründung findet.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>5. Rundfunk-Urteil: Landesmediengesetz Baden-Württemberg 1987</p>	<p>Das baden-württembergische Landesrundfunkgesetz von 1985 beschränkte den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf lokale und regionale Programme und verbot zudem Werbung. Zudem wurde eine Zulassungspolitik für neue Mediendienste im öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgeschrieben. Der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk legten Verfassungsbeschwerden ein.</p>	<p>Das Gericht legte erneut die Grundversorgungsaufgabe für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fest und unterstrich damit die Notwendigkeit eines umfassenden Programmangebotes. Grundversorgung sei nicht als Mindestversorgung zu werten.</p> <p>Zudem wurde eine Entwicklungsgarantie für die öffentlich-rechtlichen Sender festgeschrieben, die eine Anpassung an sich verändernde Umstände beispielsweise durch neue rundfunkähnliche Dienste grundsätzlich ermöglicht und nicht zulassungsbeschränkt.</p> <p>Des Weiteren kippte das Gericht den im Gesetz forcierten Grundversorgungsanspruch der Öffentlich-rechtlichen in der lokalen und regionalen Berichterstattung und machte die Chancengleichheit für private Anbieter deutlich.</p> <p>Das Werbeverbot wurde als gesetzeskonform eingestuft.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>6. Rundfunk-Urteil: WDR-Gesetz und NRW Rundfunkgesetz 1991</p>	<p>Das sechste Rundfunkurteil resultierte aus einer Normenkontrollklage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk und zum Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen. Es ging unter anderem um die Entwicklungs- und Bestandsmöglichkeiten des WDR sowie Beteiligungsmöglichkeiten der Anstalt am privaten Rundfunk sowie zu strukturellen Fragen in NRW bezüglich der Zulassung von privatem Rundfunk und dessen Gremien und Lokalfunk.</p>	<p>Das Gericht unterstich die Entwicklungs- und Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Grundlage des Grundversorgungsauftrages. So sei nicht nur der Bestand in technischer, finanzieller und organisatorischer Sicht zu sichern, sondern auch die zukünftige Entwicklung (neue Übertragungsformen, neue Dienste und Inhalte).</p> <p>Zur Sicherung der Rundfunkfreiheit müsse die Finanzausstattung gesichert sein. Die sei auch im Sinne einer Mischfinanzierung durch Gebühren und Werbung möglich, wobei die Gebühren vorrangig zu betrachten sein.</p> <p>Kooperationen mit privaten Anbietern wurden nicht beanstandet, solange der Programmauftrag eingehalten werde.</p> <p>Bezüglich der Organisation von privatem Rundfunk billigte das Gericht dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit zu. Daraus resultieren Leitlinien zur Besetzung der Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>7. Rundfunk-Urteil: Werbung im Hessischen Rundfunk 1992</p>	<p>Seit 1985 strahlte der Hessische Rundfunk im Fernsehprogramm Werbung aus, mit dem er das Radioprogramm HR4 finanzierte. 1987 hatten jedoch alle Bundesländer im Rundfunkstaatsvertrag die Werbebeschränkung in den Dritten Fernsehprogrammen beizubehalten. Der Hessische Rundfunk klagte.</p>	<p>Das Gericht stellte fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk alle zur Auftrags-erfüllung erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen sind. Primär bestätigte es jedoch die Finanzierung durch Gebühren mit der Rechtfertigung durch die Grundversorgung. Mischfinanzierungen sind jedoch zulässig, wobei der Gesetzgeber in diesem Fall volle Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Strukturierung der Werbung (Zeit, Dauer, Häufigkeit und programm-spezifische Werbeverbote) besitzt.</p>
<p>8. Rundfunk-Urteil: „Kabelgroschen“ 1994</p>	<p>Zur Finanzierung von Kabelprojekten wurde seit 1980 zusätzlich zur Rundfunkgebühr ein „Kabelgroschen“ mit der Fernsehgebühr eingezogen. Dagegen klagten Fernsehteilnehmer aus Bayern, die den Kabelgroschen nicht als Teil der Rundfunkgebühr sahen.</p>	<p>Das Gericht bestätigte in seinem Urteil nochmals die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Allerdings erklärte es das bis dahin erfolgte Gebührenfestsetzungsverfahren für verfassungswidrig. Gebührenfestlegung dürfe keine politische Entscheidung sein. Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber, ein neues dreistufiges Gebührenverfahren einzuführen, welches aus einer Bedarfsmeldung, einer Überprüfung und einer Gebührenentscheidung besteht.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
<p>9. Rundfunk-Urteil: EG-Fernsehrichtlinie 1995</p>	<p>Basis dieses Urteils bildete ein Bund-Länder-Streit bezüglich der Zustimmung der Bundesregierung zur EG-Fernsehrichtlinie 1989. Bayern und acht weitere Bundesländer waren der Ansicht, dass die Bundesregierung mit der Zustimmung in die Kulturhoheit der Länder eingegriffen habe.</p>	<p>Das Gericht bestätigte die Vertretungsbefugnis des Bundes gegenüber der Europäischen Union. Zwar stellte es eine Verletzung der Informationspflicht an die Länder und im Sinne der in der Richtlinie festgehalten Quotenregelungen zu europäische Werken betreffende Verletzung der Kulturhoheit fest, Sponsoring, Werbung und Jugendschutz seien aber keinesfalls eine Verletzung von Länderrechten. Somit sei im Kernbereich richtig entschieden worden.</p>
<p>10. Rundfunk-Urteil: Kurzbericht- erstattung 1998</p>	<p>Voraus ging diesem Urteil ein Normenkontrollantrag der Bundesregierung gegen das WDR-Gesetz und Landesrundfunkgesetz in NRW, nachdem Fernsehsender 90 Sekunden unentgeltlich über öffentlich zugängliche Veranstaltungen und Ereignisse von allgemeinem Informationsinteresse berichten dürfen. Exklusivrechten wurde damit eine Absage erteilt.</p>	<p>Das Gericht sah in seinem Urteil den freien Informationszugang für die gesamte Öffentlichkeit als Gemeinwohl an und unterstrich die Notwendigkeit der Pluralität der Informationsquellen. Allerdings hielt es die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für zumutbar und erteilte der Unentgeltlichkeit eine Absage.</p>

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
11. Rundfunk-Urteil: „Extra-Radio“ 1998	Dem Urteil ging eine Verfassungsbeschwerde des bayrischen Radiosenders Extra-Radio voraus. Dieser verbreitete seit 1987 ein vierstündiges Lokalprogramm über eine geteilte Frequenz, über die auch Radio Euroherz abstrahlte. Die geteilte Frequenz wollte die bayrische Landesmedienanstalt (BLM) beenden und regte eine Kooperation der Sender an, die Extra-Radio nicht einging. Die Landesmedienanstalt erteilte bei der Neuvergabe der Frequenz diese ausschließlich an den Sender Euroherz.	Das Gericht bestätigte in erster Linie die Rundfunk- und Programmfreiheit und unterstrich damit die Absage an den Kooperationsgedanken der BLM. Es erklärte zudem, dass Lizenz-Bewerbern grundsätzlich ein objektiv-rechtliches Auswahl- und Zulassungsverfahren zusteht. 2001 erhielt der Sender eine neue Sendelizenz.
12. Rundfunk-Urteil: Gebührenurteil II 2007	Diese Verfassungsbeschwerde reichten die Rundfunkanstalten ein, da die Rundfunkgebühren nicht entsprechend ihres angemeldeten Bedarfes erhöht wurden. Begründet wurde dies mit der zu dieser Zeit allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Lage bei den Bürgern und Einsparpotenzialen bei den Anstalten.	Auch hier bekräftigte das BVerfG nochmals die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Abweichungen bei der Bedarfsermittlung werden von Gericht grundsätzlich als Möglichkeit erklärt, allerdings müssen konkrete, nachprüf-bare Tatsachen dafür vorliegen. Damit sah das Gericht durchaus einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne und verpflichtete im Umkehrschluss den Gesetzgeber zu einer Sicherstellung der bedarfsgerechten Finanzierung. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten zudem den Anspruch auf Ausgleich der ausgefallenen Gelder in Höhe von rund 440 Millionen Euro.

Rundfunkurteil/ Jahr	Inhalt	Bedeutung
13. Rundfunk-Urteil: Parteienrundfunkbeteiligung 2008	Das hessische Privatrundfunkgesetz sieht vor, dass eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Rundfunk nicht erteilt werden darf, wenn politische Parteien am Veranstalter beteiligt sind. 232 Mitglieder des Bundestages stellten diesbezüglich einen Antrag auf Normenkontrolle.	Das BVerfG ging in seinem Urteil auf zwei Aspekte ein. Zum einen bestätigte es, dass auch die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes für Parteien gelte. Andererseits zog es jedoch auch die Verhinderung von Einflussnahme durch eng mit dem Staat verbundene Parteien in Betracht. Ein vollständiges Beteiligungsverbot schloss das Gericht in seinem Urteil aus, verwies aber auf eine Prüfung der tatsächlichen Einflussnahme und lies damit Einschränkungen bei deren Feststellung zu.

Tabelle 18: Rundfunkurteile im Überblick 1961 bis 2008 ⁴⁰

Einfluss auf das Mediensystem

Dieser Überblick hat Ihnen gezeigt, wie die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes das Mediensystem beeinflusst haben. Sie konnten erkennen, dass es in den Urteilen um das duale System und damit die Ausgestaltung von privatem und öffentlichem Rundfunk ging bis hin zur Rundfunkfreiheit, Entwicklungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Programme und der Gebührenfinanzierung. Diese wollen wir im folgenden Teil näher betrachten.

⁴⁰ Vgl. Altendorfer, 2001: 127–152 und www.bverfg.de am 12.10.2010

2.4 Rundfunkgebühren

Wie Sie aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen konnten, ist die Gebührenfinanzierung eng an den Funktionsauftrag der öffentlich-rechtlichen Medien und an das Grundversorgungsgebot geknüpft.

Die **Rundfunkgebühr** ist damit eine Gegenleistung für die Gesamtveranstaltung Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland. Finanziert werden die Programmveranstaltungen in Hörfunk und Fernsehen der öffentlich-rechtlichen Sender.

In der Bundesrepublik bildet ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1968 die Basis für die Zuständigkeit der Bundesländer, das festlegte, dass Medien nicht Teil des Post- und Fernmeldewesens sind. Die Bundesländer schlossen 1970 Staatsverträge über das Rundfunkgebührenwesen, die auch die Rundfunkgebührenpflicht, die Gebührenhöhe und die Gebührenbefreiung festlegten.

2.4.1 Gebührenpflicht

In Deutschland ist jeder zur Entrichtung der Rundfunkgebühren verpflichtet. Dies ist im Rundfunkstaatsvertrag §13 Satz 2 festgeschrieben:

Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet [...] die Rundfunkgebührenpflicht.⁴¹

Damit ist also zur Zahlung verpflichtet, wer ein Rundfunkgerät besitzt, auch wenn damit keine öffentlich-rechtlichen Programme konsumiert werden.

Geschichtliche Hintergründe

Die Rundfunkgebühr in Deutschland geht bis 1928 zurück. Nach dem vom Deutschen Reich erlassenen Fernmeldeanlagenengesetz waren ab 1931 mit der Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen für Rundfunkempfangsgeräte an das Reichspostministerium eine monatliche Rundfunkgebühr zu entrichten. Die Post gab ohne rechtliche Verpflichtung 50 bis 60 Prozent des Aufkommens an die Rundfunkveranstalter zur Programmfinanzierung weiter, wobei die Sender Gebühren für die Sendeeinrichtungen der Post und eine Betriebsstundengebühr zahlen mussten. Auch im dritten Reich ging das Gebührensystem weiter, obwohl über 50 Prozent an das Propagandaministerium abgeführt werden mussten. Die Stellung der Post änderte sich auch kaum unter der Besatzungsmacht nach Kriegsende. In den 1950er Jahren regte sich Widerstand gegen das Postmonopol und deren Gebühreneinzug. 1968 erkannte das

⁴¹ www.alm.de am 31.08.2010

Bundesverwaltungsgericht das Recht an, dass die Rundfunkgebühren keine Postgebühren sind, sondern Ländersache. In der DDR hingegen verblieb der Gebühreneinzug bei der Post, wie auch die Anmeldepflicht der Rundfunkgeräte.

2.4.2 Gebührenermittlung

Bis Mitte der 1970er Jahre beherrschte ein rechtlich kaum nachprüfbares System die Gebührenermittlung. Es diskutierte eine kleine Anzahl von Referenten aus den Staatskanzleien und Rechnungshöfen mit Vertretern von ARD und ZDF über die zu erwartenden Zahlen. Einflüsse öffentlicher Meinung, vor allem vor parlamentarischen Wahlen waren nicht ganz auszuschließen. Nicht unberechtigt war daher der Ruf nach einer autonomen Behörde zur Gebührensatzung. Am 20. Februar 1975 wurde schließlich die KEF – Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten eingerichtet.

KEF – Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Bis 1994 war die Aufgabe der KEF, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf zu überprüfen. Auf dieser Grundlage gab die Kommission gegenüber den Regierungschefs der Länder Empfehlungen über die Höhe der Rundfunkgebühr ab. Die Gebührenentscheidung selbst blieb aber weiterhin eine politische Entscheidung der Landesregierungen und Länderparlamente. 1994 erfolgte ein neues Verfahren zur Gebührenermittlung, das alle zwei Jahre neu angestrebt werden muss. Das Verfahren ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt.

Wie Sie vielleicht wissen, war der Modusänderung 1974 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorausgegangen, das die Praxis der Gebührenermittlung als verfassungswidrig einstufte.

3-Stufen-Modell

Seit 1994 erfolgt die Gebührenbemessung über ein 3-Stufen-Modell.

- Bedarfsanmeldung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die KEF und die Rundfunkkommission der Länder
- Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF
- Gebührevorschlag der KEF ist die Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente⁴²

⁴² Vgl. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (2009): www.mdr.de am 14.09.2010

KEF

Die KEF besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen pro Bundesland. Dabei sollen die Sachverständigen nach Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag aus den folgenden Bereichen kommen:

- drei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung,
- zwei Sachverständige aus dem Bereich der Betriebswirtschaft; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein,
- zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben,
- drei Sachverständige aus den Bereichen der Medienwirtschaft und Medienwissenschaft,
- ein Sachverständiger aus dem Bereich der Rundfunktechnik,
- fünf Sachverständige aus den Landesrechnungshöfen.⁴³

2.4.3 Gebührenstruktur***Gebühreuzusammensetzung und Aufteilung***

Die Rundfunkgebühr setzt sich aus zwei Teilgebühren zusammen. Das sind:

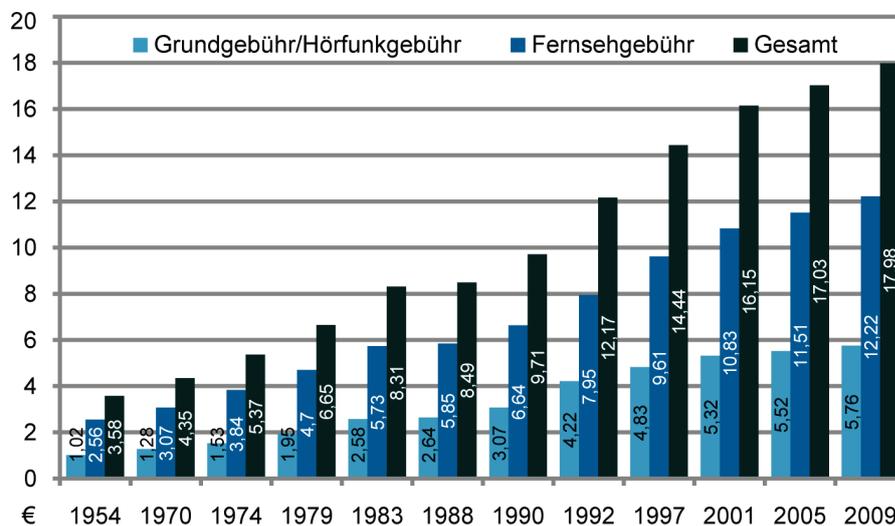
- die Grundgebühr: 5,76 Euro (Hörfunk)
- die Fernsehgebühr: 12,22 Euro

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rundfunkgebühren bis in das Jahr 2012:

Zeitraum	Gebührenhöhe pro Monat
1924-1954	2.00 RM/ DM
1954-1969	7.00 DM

⁴³ Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (2009). Online verfügbar unter <http://www.mdr.de/DL/169039.pdf>, zuletzt aktualisiert am 1. Juni 2009, zuletzt geprüft am 14.09.2010.

Zeitraum	Gebührenhöhe pro Monat
1979-1983	13.00 DM
1993-1996	23.80 DM
2005-2008	17.03 Euro
2009-2012	17.98 Euro

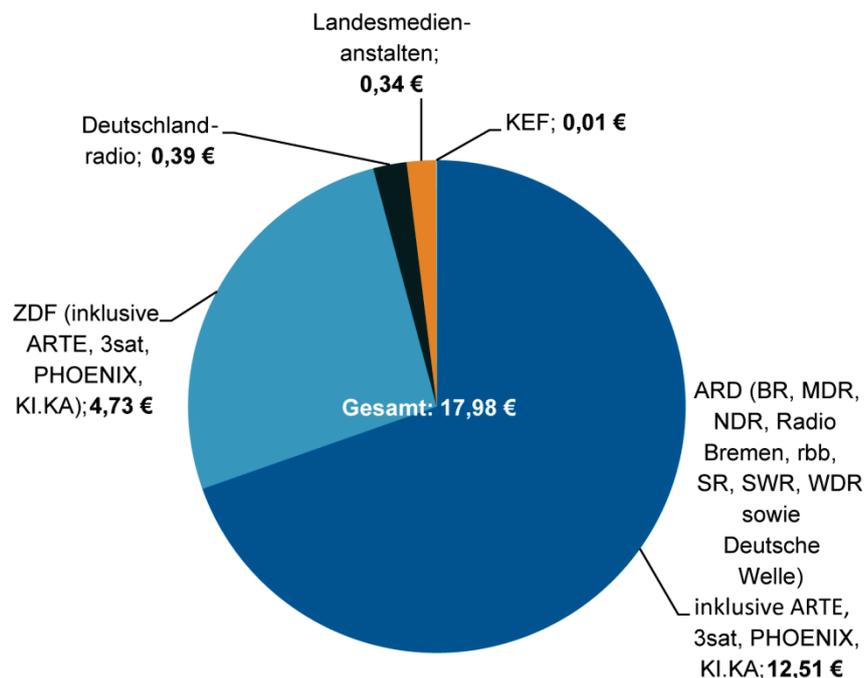
Tabelle 19: Rundfunkgebührenentwicklung 1924 bis 2012⁴⁴Abbildung 26: Rundfunkgebührenentwicklung 1954 bis 2009⁴⁵

Gebührenaufteilung

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag regelt auch die Aufteilung der Gebühren. Die folgende grafische Darstellung zeigt ihnen den Stand 2010.

⁴⁴ www.kef-online.de am 14.09.2010

⁴⁵ www.kef-online.de am 14.09.2010

Abbildung 27: Gebührenaufteilung ⁴⁶

Daraus wird ersichtlich, dass über 60 Prozent der ARD zufallen, weitere knapp 40 Prozent dem ZDF und der Rest dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten zukommt. Die Gesamterträge im Jahr 2009 sehen Sie in der folgenden Übersicht.

Rundfunkanstalt	Gesamterträge incl. Anteile der Landesmedienanstalten	Landesmedienanstalten-Anteile ^{**})	Gesamterträge ohne Anteile der Landesmedienanstalten
Bayerischer Rundfunk	906.551.850,17	23.409.120,11	883.142.730,06
Hessischer Rundfunk	415.670.077,33	10.738.901,37	404.931.175,96
Mitteldeutscher Rundfunk	596.147.726,64	15.493.145,15	580.654.581,49
Norddeutscher Rundfunk	978.025.063,95	25.353.808,86	952.671.255,09
Radio Bremen	43.555.310,33	1.127.612,87	42.427.697,46
Rundfunk Berlin-Brandenburg	368.148.432,08	9.569.231,92	358.579.200,16
Saarländischer Rundfunk	69.072.382,92	1.793.629,59	67.278.753,33
Südwestrundfunk	1.015.004.933,59	26.231.569,23	988.773.364,36
Westdeutscher Rundfunk	1.165.096.397,98	30.256.208,67	1.134.840.189,31
ARD	5.557.272.174,99	143.973.227,77	5.413.298.947,22
Deutschlandradio	196.550.119,97		196.550.119,97
Zweites Deutsches Fernsehen	1.850.410.509,89		1.850.410.509,89
Gesamt	7.604.232.804,85	143.973.227,77	7.460.259.577,08

^{**}) Die Landesmedienanstalten-Anteile für DRadio und für das ZDF sind bei den ARD-Anstalten enthalten und werden von diesen direkt - einschließlich der Anteile DRadio und ZDF - abgeführt.

Abbildung 28: Rundfunkgebühren Gesamtanteile ⁴⁷

⁴⁶ www.wdr.de am 14.09.2010

⁴⁷ www.gez.de am 25.09.2010

Aus beiden Grafiken können Sie ableiten, dass nicht nur das Rundfunkprogramm aus der Gebühr finanziert wird, sondern auch die Landesmedienanstalten.

Wie Sie der Kreisgrafik auch entnehmen können, werden die Gebühren der ARD auch an den Landesrundfunk weitergereicht. Dies geschieht anhand der Zahl der Rundfunkgebührenzahler im jeweiligen Sendegebiet. Erinnern Sie sich an dieser Stelle auch an die Thematik des Finanzausgleiches der ARD, bei dem Länder mit weniger Gebührenaufkommen zur Deckung ihrer Programmkosten Zuschüsse aus dem „Ausgleichstopf“ erhalten.

Gebühreneinzugszentrale

Für den Gebühreneinzug und die Führung der Teilnehmerkonten wurde in Deutschland die Gebühreneinzugszentrale beauftragt. Diese führt auch ein Anmeldeverzeichnis der Rundfunkgeräte, was den Überblick zur Ermittlung der Rundfunkgebühr an dieser Stelle komplettieren soll.

	Gebührenpflichtige Geräte ¹⁾		Gebührenbefreite Geräte		
	Bestand am 31.12.	Zugang im Jahr	Bestand am 31.12.	Zugang im Jahr	
Hörfunk					
	2005	39.118.828	440.260	3.389.722	102.620
	2006	39.269.891	151.063	3.501.849	112.127
	2007 ²⁾	39.449.244	179.353	3.595.296	93.447
	2008	39.393.263	55.981	3.664.626	69.330
	2009	39.119.249	274.014	3.765.320	100.694
Fernsehen					
	2005	33.855.910	258.351	3.067.881	83.563
	2006	33.733.053	122.857	3.205.264	137.383
	2007 ²⁾	33.713.664	19.389	3.311.908	106.644
	2008	33.469.627	244.037	3.403.223	91.315
	2009	33.161.731	307.896	3.529.787	126.564
Neuartige Rundfunkempfangsgeräte					
	2007	118.235	118.235	2.063	2.063
	2008	187.131	68.896	4.463	2.400
	2009	247.766	60.635	7.610	3.147

¹⁾ Ab 1997 einschließlich der Geräte im Hotel- und Gaststättengewerbe mit ermäßigter Gebühr in Höhe von 50 %, ab 2005 einschließlich der Geräte im Hotel- und Gaststättengewerbe mit ermäßigter Gebühr in Höhe von 75 % bzw. 50 %.

²⁾ Die Entwicklung der gebührenpflichtigen Geräte resultiert wesentlich aus dem Anstieg der Anmeldungen aus der "Umstellung der periodischen Anmeldungen nicht privater Teilnehmerkonten", die nun ganzjährig angemeldet sind

Abbildung 29: GEZ gemeldete Endgeräte ⁴⁸

2.4.4 Die Gebühreneinzugszentrale

Schon gezahlt?

„Die GEZ ist die gemeinsame Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland mit Sitz in Köln.

Sie ist ein Dienstleistungszentrum, das die neun, in der Arbeitsgemeinschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio (DR) gemeinsam für die Abwicklung des Rundfunkgebühreneinzugs in Form einer öffentlich-rechtlichen, nicht rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft betreiben. Grundlage ist die Verwaltungsvereinbarung "Gebühreneinzugszentrale", die diese Anstalten miteinander geschlossen haben.“⁴⁹

Bis zur Gründung der GEZ 1976 wurde die Rundfunkgebühr zu 50 Prozent beim Briefträger in bar abgerechnet. Dabei entstanden Kosten von rund 200 Millionen Mark.

Kosten und Nutzenrechnung

Die GEZ verursacht heute durch ihren Betrieb 161,6 Millionen Euro Aufwendungen, die von den Gesamterträgen der Rundfunkgebühren (7.604,2 Millionen Euro) abgezogen werden müssen. Insgesamt werden im Jahr 2009 41,9 Millionen Teilnehmerkonten geführt. Der Kostenanteil der GEZ beträgt damit 2,13 Prozent, also 3,85 Euro pro Teilnehmerkonto.⁵⁰

Zu den Aufgaben der GEZ gehören:

- An- und Abmeldungen
- Verwaltung der Rundfunkteilnehmer und Zahlungsüberwachung
- Gebührenverwaltung
- Abrechnungen und Planung der Gebührenerträge
- Verwaltung der Gebührenbefreiungen

Gebührenbefreiung

Gebührenbefreiungen sind grundsätzlich möglich. Ende 2009 waren 3,04 Millionen von der Gebühr befreite private Teilnehmer geführt. Dies führte zu einem Gebührenaussfall

⁴⁹ www.gez.de am 14.09.2010

⁵⁰ Vgl. GEZ, 2010: 7

von rund 620 Millionen Euro allein im Jahr 2009. Die folgende Tabelle zeigt Ihnen die Befreiungsgründe.

Befreiungsgrund	Anzahl Gesamt	Anteil	Zum Vergleich Anteil in 2008
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	165.525	5,44 %	5,98 %
Empfänger von Grundsicherung	364.110	11,97 %	12,16 %
Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.541.375	50,66 %	49,24 %
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	23.098	0,76 %	1,04 %
Empfänger von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	83.599	2,75 %	2,90 %
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	26.978	0,89 %	0,82 %
Empfänger von Ausbildungsgeld SGB III	2.562	0,08 %	0,08 %
Sonderfürsorgeberechtigte § 27 e BVG	3.036	0,10 %	0,11 %
Blinde und Hörgeschädigte / RF-Merkzeichen	228.179	7,50 %	7,33 %
Behinderte wenigstens 80 % / RF-Merkzeichen	547.267	17,99 %	18,55 %
Empfänger von Hilfe zur Pflege nach SGB XII, BVG	51.565	1,69 %	1,61 %
Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	207	0,01 %	0,01 %
Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	4.685	0,15 %	0,16 %
Härtefall	677	0,02 %	0,02 %
Gesamt	3.042.863	100,00 %	100,00 %

Abbildung 30: Gebührenbefreiungsgründe und prozentualer Anteil 2009⁵¹

Ab dem Jahr 2013 soll die Rundfunkabgabe in Deutschland nicht mehr empfangsgerätebezogen abgerechnet werden, sondern haushaltsbezogen.

2.4.5 Rundfunkgebührenreform 2013

Gutachten zur Rundfunkgebühr

Die öffentlich-rechtlichen Sender hatten zur Ermittlung eines Rundfunkgebührens-systems eine Studie in Auftrag gegeben, in dessen Resultat eine Haushaltsabgabe forciert wird. Damit muss jeder, ob er ein Empfangsgerät besitzt oder nicht, Rundfunkgebühren entrichten. Kritisiert wurde vor allem in der Studie, ob ein Empfangsgerät als Indiz vermuteter Rundfunknutzung gelten kann und dass herkömmliche Geräte, also Radio und Fernseher und neuartige Rundfunkempfänger, also Computer, Mobiltelefone usw. im Zuge der Konvergenz keine klaren Grenzen mehr zulassen und Medienkonsum fast generell und überall ermöglichen.

⁵¹ GEZ, 2010: 26

„Die Unterscheidung zwischen herkömmlichen Empfangsgeräten – mit einem Rundfunkempfangsteil – und „neuartigen Geräten“ – mit Empfang über konvergente Plattformen (Internet, UMTS-Technologie) – lässt sich aber nicht mehr aufrechterhalten. Ob z.B. ein Handy Rundfunk über ein eingebautes UKW-Empfangsteil oder über die UMTS-Technologie empfangen kann, lässt sich kaum noch überprüfen.“⁵²

Zudem sei nicht das Gerät als Empfänger der Information zusehen sondern der Mensch.

Außerdem wird in der Studie auf die Anforderungen, die ein neues Abgabesystem bestehen muss, hingewiesen. Sie werden hierbei die grundlegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichtes wieder finden.

„Im Ergebnis fordert das Grundgesetz eine abgabenrechtliche Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die dessen Bestand sichert und die Entwicklung seiner Aufgaben und Programme bedarfsgerecht gewährleistet, den Rundfunk gegen staatlichen und wirtschaftlichen Einfluss abschirmt, die Macht des Geldes in einer rundfunkverfassungsrechtlichen Konnexität bindet. Diese Anforderungen sind im Rahmen der vom Grundgesetz zugelassenen Abgabearten zu erfüllen.“⁵³

Für die faktische Ausgestaltung der neuen Gebührenordnung wurde folgendes Fazit gezogen:

- Der Beitrag entgelt nicht die empfangene Rundfunksendung, sondern das Nutzungsangebot.
- Der Beitrag muss anhand der Höhe der zu finanzierenden Aufgabe bemessen werden, also dem Finanzbedarf der Rundfunkanstalten.
- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jedermann in Deutschland Rundfunk empfängt, dies aber mit unterschiedlicher Intensität. Als Ausgleich wird der Privathaushalt gesehen, der daher als einzige Bemessungsgrundlage gelten kann. Ähnliches gelte auch für Unternehmen, in denen die Zusammenarbeit zu einer sozialen Gruppe führe. Allerdings müsse die Gebührenbelastung in großen Betriebsstätten entsprechend der Nutzungsintensität angepasst werden.
- Persönliche Ausnahmen wegen Empfangsunfähigkeit sind möglich, jedoch zu begrenzen.

⁵² Kirchhof, 2010: 8–9

⁵³ Kirchhof, 2010: 21

- Befreiungen für sozial Schwache dürfe es weiterhin geben.
- Der Rundfunkbeitrag folge einem Konzept genereller, markt- und staatsunabhängiger Lastenverteilung. Ein Werbeverzicht wird empfohlen.

Folglich zieht der Autor der Studie dieses Resümee:

„Die Reform des Rundfunkbeitrags tauscht lediglich den Tatbestand des Empfangsgeräts gegen den Tatbestand des Haushalts und des Gewerbebetriebs aus. In dieser schonenden Korrektur gewinnt die Rundfunkfinanzierung eine neue Plausibilität, vermeidet Probleme mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und sichert einem einschichtigen Belastungstatbestand einen einfachen und verlässlichen Vollzug.“⁵⁴

Beschlussfassung

Die Ministerpräsidenten der Länder beschlossen weitestgehend unverändert am 09.06.2010 die Vorschläge des Gutachtens als neue Rundfunkgebühr. Damit wird zukünftig nicht mehr empfangsgerätweise, sondern pro Haushalt und Unternehmen abgerechnet. Fraglich bleibt die Aufgabe der GEZ.

Zusammenfassend zum Thema Gebühren und Rundfunk hier noch eine Pressestimme:

Gebührenreform: Was die Haushaltsabgabe bringt

Ab 2013 soll jeder Haushalt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zahlen. Welche Änderungen bringt die nun beschlossene Abgabe mit sich? Und wer soll die Gebühren in Zukunft eintreiben?

Die Rundfunkgebühren in Deutschland werden grundlegend reformiert. Am Mittwoch beschloss die Rundfunkkommission der Länder unter Vorsitz des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck (SPD), dass die bisherige Gerätegebühr ab 2013 von einer Haushaltsabgabe ersetzt wird. Damit folgte die Kommission weitgehend den Vorschlägen von Professor Paul Kirchhof. Der Verfassungsrechtler aus Heidelberg hatte die Reform in einem Gutachten für ARD und ZDF als verfassungskonform bewertet.

Künftig wird also jeder Haushalt mit einem einheitlichen Betrag für ARD, ZDF und Deutschlandradio belastet, egal wie viele Fernseher, Radios oder Computer dort vorhanden sind. Versteckte Gebührenerhöhungen soll es nicht geben, der Höchstsatz soll wie bisher 17,98 Euro pro Monat betragen. „Ziel der Länder ist es, die Finanzierung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf eine zeitgemäße Grundlage zu stellen, die

⁵⁴ Kirchhof, 2010: 85

Kontrollbedürftigkeit innerhalb des Systems deutlich zu reduzieren und vor allem auch die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer zu schonen“, sagten Beck und der Koordinator für die Medienpolitik der unionsgeführten Länder, Baden-Württembergs Ministerpräsident Stefan Mappus (CDU), laut Mitteilung der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei in Mainz.

Mehr Einnahmen dank Haushaltsabgabe

Zweck der Reform ist es ursprünglich auch, Kontrollen zu vereinfachen und die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) damit zu entlasten. Allerdings müssen Bundesländer und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nun berechnen, wie hoch in Zukunft die Gebühren ausfallen werden. Bisher kassierte die GEZ mit Sitz in Köln von rund 42,5 Millionen Rundfunkteilnehmern in Deutschland Gebühren für die öffentlich-rechtlichen Sender. Der monatliche Beitrag war abhängig von der Anzahl und Art der Empfangsgeräte. Durch die Rundfunkgebühren nahm die GEZ 2009 rund 7,6 Milliarden Euro ein, von denen sie etwa 7,3 Milliarden zur Finanzierung der Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio an die Rundfunkanstalten weitergab.

Der Beschluss der Ministerpräsidenten, künftig eine Abgabe pro Haushalt zu erheben, könnte den Sendern noch mehr Geld in die Kassen spülen. Doch einige Regelungen der bisherigen Rundfunkgebühr werden dadurch vereinfacht. So wäre es künftig egal, wie groß der Haushalt ist und vor allem auch, wie viele Rundfunkgeräte die Bewohner besitzen.

Erwachsene Kinder, die noch bei ihren Eltern leben und kein Bafög beziehen, müssten anders als bislang nicht mehr extra Gebühren zahlen. Selbst wenn die Großeltern noch mit der Familie unter einem Dach wohnen, wird keine Extra-Gebühr fällig. Auch Rundfunkgeräte in Zweit- oder Ferienwohnungen sollen nicht die volle Gebühr kosten. Hier denken die Politiker an einen Zuschlag von knapp über fünf Euro. Für die Gebührenzahler bietet die neue Gebührenordnung also auch Entlastungen.

Gebührenerlässe und Befreiungen soll es wie bisher für Menschen mit Behinderung geben. Sie müssen je nach Grad ihrer Behinderung einen Bruchteil des normalen Satzes oder auch gar nichts zahlen.

Die GEZ ist überholt.

Unklar ist bislang, wer ab 2013 die Rundfunkgebühren eintreiben soll. Aus Politikerkreisen wurden bereits Vorschläge laut, nach denen die Gebühren von den Finanzämtern eingezogen werden sollen. Auch die bei Schwarzsehern gefürchteten Kontrollen der Rundfunkgebührenbeauftragten vor Ort sollen wegfallen. Die

gebührenpflichtigen Bürger ließen sich dank der neuen Haushaltsabgabe stattdessen einfach über das Einwohnermeldeamt ausfindig machen.

Für die GEZ mit rund 1100 Mitarbeitern und einem Jahresetat von 164 Millionen Euro hätte in diesem Szenario das letzte Stündlein geschlagen – die Behörde wäre schlicht überflüssig und die Bundesregierung hätte eine dreistellige Millionensumme gespart. Die GEZ-Angestellten könnten nach Vorstellung einiger Politiker im öffentlichen Dienst oder in den dann zuständigen Finanzämtern unterkommen.

Auch Unternehmen sollen zahlen

Ob die künftige Gebührenordnung tatsächlich gerechter und einfacher ist und ob der Rundfunkkommission ein „Meilenstein der Rundfunkpolitik“, wie es ihr Vorsitzender Kurt Beck in Berlin ausdrückte, geglückt ist, muss die Zukunft zeigen. Fakt ist, dass den Sendern ab 2013 noch mehr Geld aus dem Gebührentopf zur Verfügung stehen wird.

Gestritten wird zudem noch um die Zahlungspflicht für Unternehmen. Auch sie sollen nach dem Willen der Politiker eine Haushaltsabgabe leisten. Immerhin müssen sie nicht mehr für jedes Rundfunkgerät in Büros oder jedes Radio in ihrer Dienstwagenflotte bezahlen. Stattdessen soll es eine Staffelung geben, die sich nach der Zahl der Angestellten und nach der Anzahl der Standorte in der Bundesrepublik berechnet. Am unteren Ende stehen Firmen mit bis zu vier Beschäftigten. Sie sollen ein Drittel des normalen Satzes zahlen. Bei Unternehmen mit mehr als 20 000 Mitarbeitern werden 150 Beiträge fällig. Für große Firmen würde das bedeuten, dass sie deutlich mehr zahlen müssen als bisher. Ein weiteres Einnahmeplus für die Regierung.

2.5 Jugendschutz und Selbstkontrolle der Medien

In unserer Systemdiskussion haben wir immer wieder auch die Rolle des Jugendschutzes tangiert.

Wie Sie wissen, ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Menschenwürde in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Kinder und Jugendliche müssen demnach vor Inhalten geschützt werden, die nicht für sie geeignet sind. In diesem Kapitel wollen wir uns ausschließlich mit dem Jugendmedienschutz befassen und welche Einrichtungen es zum Schutz der Jugend in Deutschland gibt.

2.5.1 Struktur: Staatsvertrag und Selbstkontrolle

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Grundsätzliches: Im **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)** wurden entsprechende Festlegungen für Rundfunk und Telemedien getroffen, welche Medieninhalte wann und wie gesendet bzw. angeboten werden dürfen. Unzulässig sind nach § 4 Satz 1 JMStV Angebote wenn diese:

- Propagandamittel [...], deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne [...] des Strafgesetzbuches verwenden,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der [...] des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, als Anleitung zu einer [nach] Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- den Krieg verherrlichen,
- gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Zur Prüfung, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen, wurde die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eingesetzt. Sie entscheidet auch über die Ahndung von Rechtsverletzungen. Die KJM und der JMStV folgen dem Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“. Ziel ist es die Eigenverantwortung der Rundfunk- und Internetanbieter zu stärken und zudem eine Vorabkontrolle zu ermöglichen.⁵⁵

Freiwillige Selbstkontrolle

Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Fernsehen, Filmwirtschaft, Multimedia und Diensteanbieter sowie **Unterhaltungssoftware** und Telefonmehrwertdienste prüfen die Zulässigkeit von Angeboten unter Jugendschutzgesichtspunkten.

Der folgende Absatz gibt Ihnen einen Überblick über Jugendschutzorganisationen in Deutschland und deren Arbeitsweise.

2.5.2 Jugendschutzinstitutionen in Deutschland

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist als Organ der Landesmedienanstalten zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und in den Telemedien (Internet, Teletext). Das zwölfköpfige KJM-Plenum besteht aus sechs Mitgliedern der Landesmedienanstalten, vier von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden und zwei von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Sachverständigen. Die KJM erfüllt ihre Aufgaben auf der gesetzlichen Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).

jugendschutz.net

Die Länder übergreifende Stelle ist organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden. jugendschutz.net überprüft für die KJM Angebote im Internet, die entweder im Rahmen der allgemeinen Beobachtung oder aufgrund von Beschwerden aufgefallen sind. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des

⁵⁵

www.alm.de am 14.09.2010

Jugendmedienschutz-Staatsvertrags weist jugendschutz.net den Inhalte-Anbieter darauf hin und informiert die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie die jeweilige Freiwillige Selbstkontrolle, wenn der Anbieter Mitglied einer anerkannten Selbstkontrollereinrichtung ist. Möglicherweise informiert jugendschutz.net auch die Strafverfolgungsbehörden.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die BPjM ist für die Indizierung von Printmedien, Trägermedien (unter anderem Videos, DVDs, CD-ROMs und Computerspiele) sowie Telemedien (Internet) zuständig. Die Medien werden indiziert, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Durch die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien unterliegen diese Medien bestimmten Vertriebs- und Werbebeschränkungen, damit sie nur noch Erwachsenen, nicht aber Kindern oder Jugendlichen zugänglich sind. Hierzu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Die FSK ist eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO). Im Zentrum ihrer Arbeit stehen Altersfreigabeproofungen für Kinofilme, Videos und weitere Bildträger (DVD etc.), die für die öffentliche Vorführung und Verbreitung in Deutschland vorgesehen sind. Die Altersfreigaben regeln die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen sowie die Abgabe von Bildträgern und Computerspielen an die jeweilige Altersgruppe. Die Altersfreigaben haben auch Einfluss auf die zeitliche Platzierung von Sendungen im Fernsehen.

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF)

Die FSF ist eine Selbstkontrollereinrichtung privater Fernsehsender. Mitglieder der FSF sind derzeit 13 private Programmanbieter. Aufgabe der FSF ist die Prüfung von Fernsehbeiträgen auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen und Programmgrundsätzen. Voraussetzung dafür ist die freiwillige Vorlage dieser Beiträge vor der Ausstrahlung. Die FSF wurde ab 1. August 2003 als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt.

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)

Die FSM wurde 1997 von Medienverbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründet. Die Selbstkontrollorganisation bietet jedermann die Möglichkeit, sich über strafbare oder jugendgefährdende Inhalte im Netz zu beschweren oder Fragen zum Thema Jugendschutz im Internet zu stellen. Die FSM wurde im November 2004 als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages von der KJM anerkannt.

2.5.3 Freiwillige Selbstkontrolle Film und Fernsehen

Auch wenn für die Fernsehsender die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit gilt, dürfen bestimmte Sendungen im öffentlich zugänglichen Fernsehen nicht ausgestrahlt werden. Dies sind zum Beispiel Sendungen, die zum Rassenhass aufstacheln, die Menschenwürde verletzen, den Krieg verherrlichen oder pornografisch sind. Ein Ausstrahlungsverbot gibt es auch für Filme, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wurden.

FSF

Die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannte **Selbstkontroll-einrichtung Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)** prüft jugendschutzrelevante Sendungen vor ihrer Ausstrahlung, wenn die privaten Fernsehveranstalter die Sendungen zur Begutachtung einreichen. Prüfer der FSF entscheiden, ob und zu welcher Zeit Programme unter Jugendschutzgesichtspunkten gesendet werden dürfen.

Grundsätzlich gilt, dass Sendungen die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten nicht beeinträchtigen dürfen. Entsprechend können für junge Zuschauer ungeeignete Sendungen nicht im Tagesprogramm, sondern erst am Abend oder in der Nacht ausgestrahlt werden.

FSK

Die Platzierung von Spielfilmen richtet sich laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nach den Altersfreigaben der **Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)**. Bei Filmen, die unter zwölf Jahren nicht freigegeben sind, muss bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen werden. Ist ein Film erst ab 16 Jahren freigegeben, darf er erst ab 22:00 Uhr laufen. Ab 23:00 Uhr dürfen Filme mit einer Freigabe ab 18 Jahren gesendet werden. Die Fernsehsender können sowohl

bei der FSF als auch bei der KJM Ausnahmeanträge stellen, um die Genehmigung für eine frühere Sendezeit zu erhalten.

Mögliche Verstöße wie die falsche Programmierung von Spielfilmen, die entweder durch Zuschauerbeschwerden oder im Rahmen der Programmebeobachtung einer Landesmedienanstalt aufgefallen sind, werden von der KJM überprüft und bewertet. Verstoßen die geprüften Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen wie Beanstandungen oder Bußgelder beschließen. Für die Durchsetzung und Überwachung dieser Sanktionen sorgt im letzten Schritt wieder die für den betroffenen Sender zuständige Landesmedienanstalt.“⁵⁶

2.5.4 Freiwillige Selbstkontrolle im Internet

Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gelten nicht nur für das Fernsehen, sondern auch für Telemedien. Hierunter fallen die im Internet abrufbaren Angebote oder der Teletext im Fernsehen.

Zentrale Aufsichtsinstanz über Internetangebote ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Unterstützt wird sie von jugendschutz.net, einer Ländereinrichtung, die organisatorisch an die KJM angebunden ist.

FSM

Die Beobachtung und Ermittlung jugendschutzrelevanter Inhalte in Telemedien übernehmen jugendschutz.net und die jeweils zuständigen Landesmedienanstalten. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin und informiert die KJM bzw. die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), wenn der Anbieter Mitglied der Selbstkontroll-einrichtung ist.

Problemfälle prüft und bewertet die KJM. Stellt sie fest, dass es sich um unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte handelt, sorgt sie bzw. die zuständige Landesmedienanstalt für eine Änderung oder Einstellung des Angebotes.

Die KJM arbeitet eng mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) nimmt die KJM zu Indizierungsanträgen Stellung und kann auch selbst die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPjM beantragen.“⁵⁷

⁵⁶ www.alm.de am 14.09.2010

⁵⁷ www.alm.de am 14.09.2010

Zusätzlich dazu gibt es noch weitere Selbstkontrollenrichtungen der Medien, dies sind unter anderem:

- Deutscher Presserat
- Deutscher Werberat
- Automaten Selbstkontrolle
- DT-Control (Freiwillige Selbstkontrolle Pressevertrieb)

Wie Sie sehen gibt es eine Reihe von Institutionen, die sich dem Jugendschutz und dessen Einhaltung im Medienbereich widmen. Zum Abschluss dieses Moduls wollen wir uns nochmals einem wirtschaftlichen Thema widmen, das wir im Vorfeld bereits angerissen hatten. Es geht um Medienkonzentration und die Medienkonzentrationskontrolle im Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland.

2.6 Medienkonzentration und Medienkonzentrationskontrolle

Wie Sie bereits im Kapitel über die Grundstrukturen des Mediensystems erfahren haben, spielt das Thema Beteiligung von Medienunternehmen untereinander aus verschiedenen Gründen eine wichtige Rolle. Wir hatten uns als Beispiel den Bertelsmann-Konzern angesehen. So sind es vor allem wirtschaftliche Gründe, die die Expansion eines Medienunternehmens vorantreiben. Einerseits erreichen Unternehmen so größere Macht, sich am Markt gegen die Konkurrenz zu behaupten, zum anderen können auch erwartete Effizienzvorteile eine Rolle spielen. In wirtschaftlichen Bereichen sprechen wir auch von Kartellen. Wie Sie aus der Binnenmarktdiskussion in Europa wissen, gibt es hier kaum Schranken, um eine solche Konzentration einzudämmen. Internationale Konsortien im Medienbereich sind daher keine Seltenheit.

Medienkonzentration

Unter Medienkonzentration versteht man wirtschaftliche Konzentrationsvorgänge, die publizistische Betriebe und Unternehmen in den Händen weniger großer Firmen zusammenfassen. Dabei wird zwischen horizontaler, vertikaler und diagonaler bzw. konglomerater Medienkonzentration unterschieden.

Horizontale Medienkonzentration: Die beteiligten Unternehmen bearbeiten den gleichen Markt und haben damit gleiche Wettbewerbsverhältnisse. Dies können beispielsweise der Bereich Fernsehen oder auch Tageszeitungen sein.

Vertikale Konzentration: Hierbei handelt es sich um den Zusammenschluss verschiedener Produktionsstufen in einem Medienprozess. Das heißt, Unternehmen aus vor- bzw. nachgelagerten Bereichen schließen sich zusammen und vereinen beispielsweise die Filmproduktion, den Filmverleih und die Spielstätten.

Diagonale oder konglomerate Konzentration: Die beteiligten Unternehmen agieren auf unterschiedlichen Märkten, die weder auf der Absatzseite noch auf der Produktionsseite miteinander verbunden sind. Vorstellbar sind hier beispielsweise Hörfunkunternehmen, die auch einen Buchverlag betreiben. Diese Art der Konzentration wird auch Cross-Media-Ownership genannt.

Dass Konzentrationsverbindungen nicht ohne Folgen bleiben ist klar. Unabhängig von der Art des Mediums können folgende Entwicklungen mit Medienkonzentration in Verbindung gebracht werden:

- Angebotsausdünnung und inhaltliche Homogenisierung
- Verstärkte Vermischung von Berichterstattung und Werbung
- Erweiterte Tabuzonen für die redaktionelle Berichterstattung
- Konzernjournalismus bei der Medienberichterstattung
- Steigende Nachfragemacht bei Informationsquellen
- Verminderung des intermedialen Qualitäts- und Innovationswettbewerbs
- Imitation, Vervielfältigung und Standardisierung
- Konzerninterne Quersubventionierung und Cross-Promotion
- Erhöhte Marktzutrittsbarrieren
- Verlust von Arbeitsplatzalternativen für Journalistinnen und Journalisten⁵⁸

⁵⁸ Vgl. Trappel, Meier, Schrape, Wölk, 2002: 6

Konzentrationskontrolle

Um die Konzentrationsfolgen zu verhindern, oder besser formuliert in erster Stufe Konzentrationen überhaupt festzustellen, ist in Deutschland für die elektronischen Medien (Fernsehen) seit 1997 die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) eingesetzt. Deren Aufgabe ist, die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen zu überprüfen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Bei Zulassungsverfahren zur Programmveranstaltung und bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse an Fernsehveranstaltern beurteilt die KEK auch, ob und inwiefern ein Unternehmen durch die Veranstaltung seiner Programme oder durch die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder beides vorherrschende Meinungsmacht erlangt.

„Vorherrschende Meinungsmacht wird [...] vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt beim Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 %, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht.“⁵⁹

Die KEK ist dabei als staatsfernes und unabhängiges Organ zu sehen, die ihre Legitimation durch den Rundfunkstaatsvertrag erhält. Dabei spielen auch bundesweite Betrachtungen der Konzentrationsentwicklung und internationale Verflechtungen eine Rolle, um die Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk zu sichern.

Das folgende Beispiel zeigt Ihnen eine Veranstaltungsbeteiligungstabelle der KEK zur ProSiebenSat.1 Media AG. Diese sind über alle Fernsehunternehmen abrufbar.

⁵⁹ www.kek-online.de am 15.09.2010

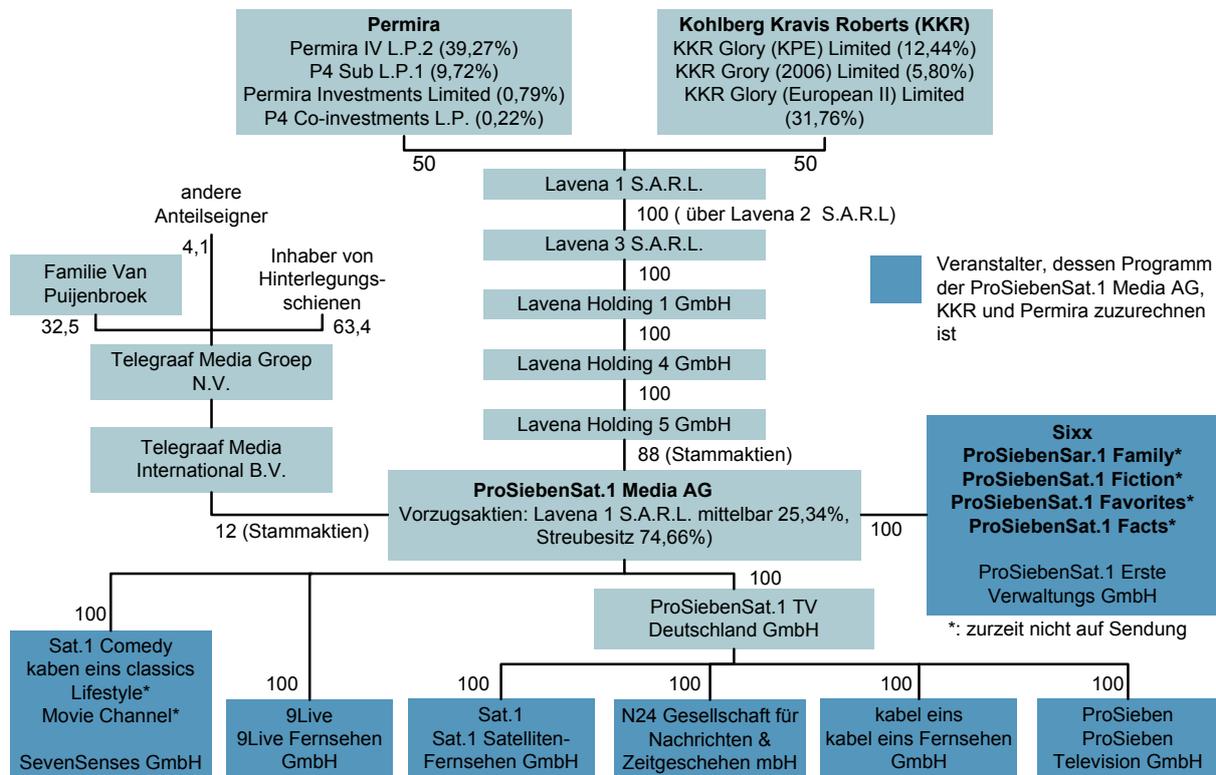


Abbildung 31: KEK Chart der Verflechtungen in der ProSiebenSat.1 Media AG ⁶⁰

Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt ist bundesweit für alle wirtschaftlichen Bereiche (und somit auch für den Medienmarkt) für die Fusionskontrolle verantwortlich.

„Das Bundeskartellamt ist eine unabhängige Wettbewerbsbehörde, deren Aufgabe der Schutz des Wettbewerbs in Deutschland ist. Der Schutz des Wettbewerbs ist eine zentrale ordnungspolitische Aufgabe in einer marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnung. Denn nur ein funktionierender Wettbewerb gewährleistet größtmögliche Wahlfreiheit und Produktvielfalt, damit Verbraucher ihre Bedürfnisse stets befriedigen und Unternehmen ihre Angebote stets optimieren können.“ ⁶¹

⁶⁰ www.kek-online.de am 15.09.2010
⁶¹ www.bundeskartellamt.de am 15.09.2010

Printmedien

Für den Printmedienmarkt ist an dieser Stelle noch die 1976 eingeführte Presse-Fusionskontrolle zu nennen. Diese ergänzte und verschärfte die allgemein geltende Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes für das Pressewesen.

Europäische Verflechtungen

Auf Europäischer Ebene ist generell die Fusionskontrollverordnung (FKVO) relevant, die ähnliche Ziele wie das deutsche Kartellrecht verfolgt. Bisher wurden die Regelungen im Medienbereich nicht angewendet, weil einerseits die eine Fusion einschränkenden Umsatzwerte in Deutschland deutlich niedriger angesetzt werden, zum anderen tritt die Verordnung nur ein, wenn mehr als zwei Drittel des gemeinschaftlichen Umsatzes nach der Fusion in einem Land erbracht werden.

Axel Springer AG

Schauen wir uns am Beispiel der Axel-Springer AG Konzentrationserscheinungen an. Diese beziehen sich einerseits auf den Printmedienmarkt, die zweite Grafik umfasst die elektronischen Medien und die Verflechtungen des Unternehmens.

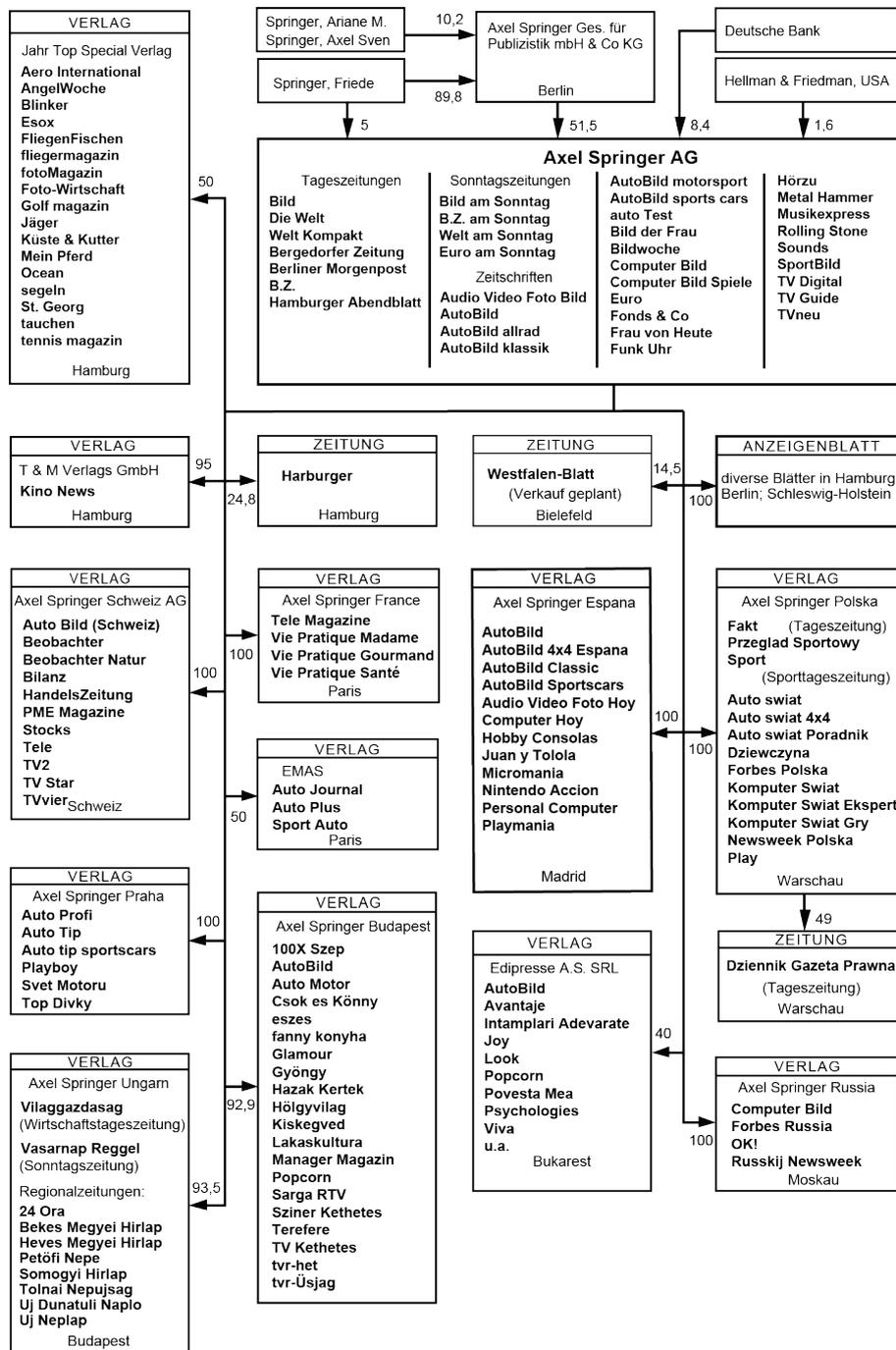


Abbildung 32: Printmedien-Beteiligungen der Springer AG⁶²

62

www.medien Daten.de am 15.09.2010

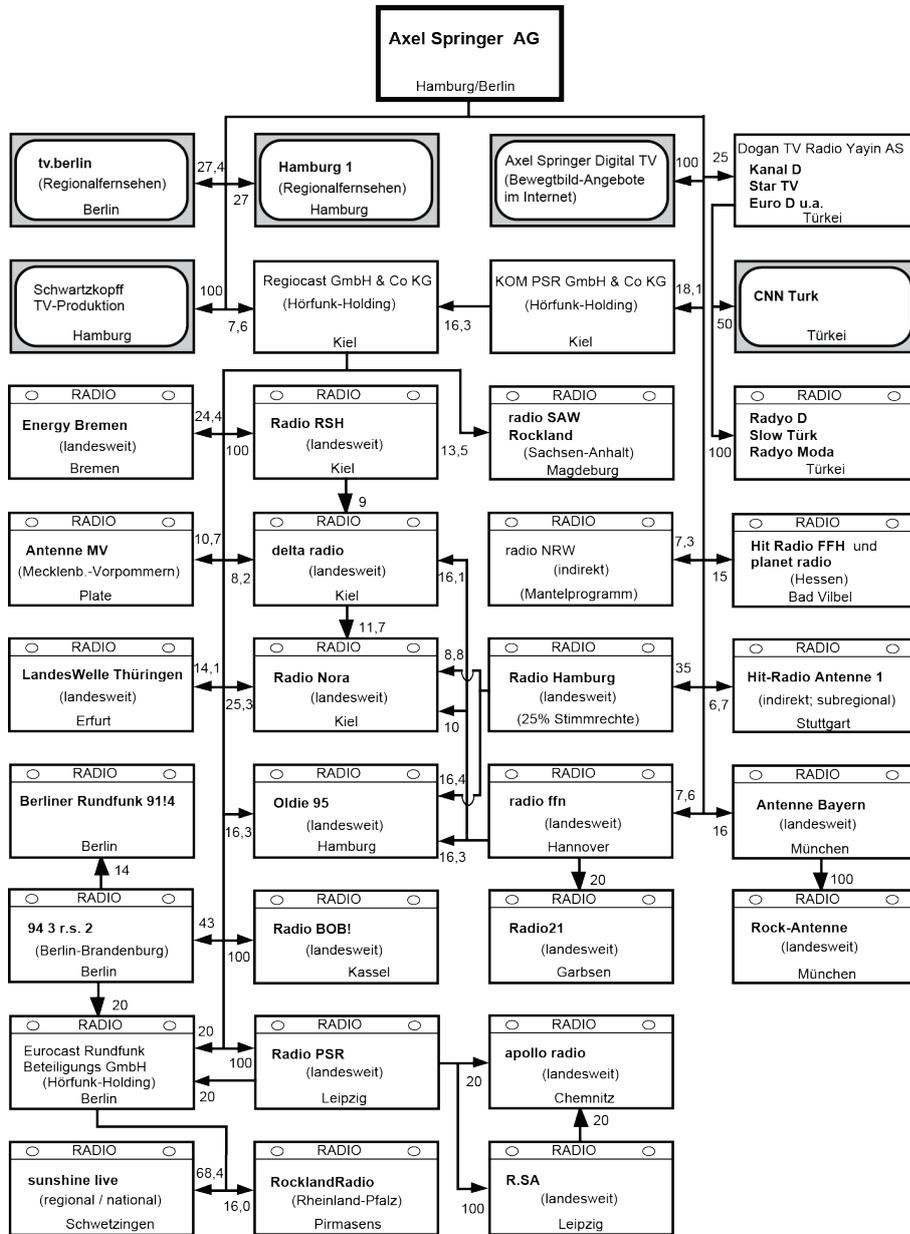


Abbildung 33: Rundfunk-Beteiligungen der Springer AG ⁶³

⁶³

www.medien Daten.de am 15.09.2010

Dieses Beispiel zeigt Ihnen sowohl die nationalen als auch internationalen Handlungsspielräume des Unternehmens. Die Zahlen an den Pfeilen sind die Indikatoren für die Höhe der Beteiligung. Es verdeutlicht auch die Problematik der Transparenz, die fast unmöglich erscheint und im Rahmen der Globalisierung noch mehr an Bedeutung gewinnt. Aus diesem Grund gibt es heute ein vermehrtes Bestreben in Richtung einer Media Governance, also einer eigenen Selbstkontrolle, quasi einer kollektiven Regelung wie sie beispielsweise im Bereich des Jugendschutzes existiert. Zu diskutieren ist, wie wirkungsvoll so ein Konstrukt zur Sicherung der Meinungsvielfalt sein kann.

2.7 Zusammenfassung

Fassen wir das Gelernte an dieser Stelle noch einmal konzentriert zusammen.

Zuerst haben Sie sich mit den rechtshistorischen Grundlagen in Deutschland von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart beschäftigt. Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Medien in Kategorien betrachtet werden und wurden. Je nach Epoche sind das:

- Hörfunk
- Fernsehen
- Presse
- Onlinemedien

In der Weimarer Republik waren Hörfunk und Printmedien von größter Bedeutung, während Fernsehen nur eine Nebenrolle spielte und noch in den „Kinderschuhen“ steckte. Hörfunk war dabei im kulturellen und unterhaltenden Programm föderal, in der politischen Berichterstattung und bei Nachrichten zentral über die DRADAG gesteuert. Die technische Seite der Nachrichtenübermittlung war über das Fernmeldegesetz von 1928 gedeckt, das die Funkhoheit des Reiches verankerte und die Deutsche Reichspost zum Betreiber bestimmte. Damit einher ging somit auch die Notwendigkeit einer Lizenz für den Betrieb von Rundfunkanlagen. Die Presse in der Weimarer Republik war hingegen grundsätzlich frei, auf eine Zensur wurde verzichtet. Dies war auch in der Weimarer Reichsverfassung verankert, wobei die Pressefreiheit durch Notverordnungen außer Kraft gesetzt werden konnte. Das wurde bereits vor 1933 angewendet und somit wurde die Pressefreiheit beschnitten.

Später hatten die Machtergreifung Hitlers und die nationalsozialistische Herrschaft für die Medienlandschaft weitere weitreichende Folgen. Zwischen 1933 und 1945 waren alle Presseorgane vor allem Propagandamittel der Machthaber. Mit dem Erlass über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wurde die politische, personelle, programmbezogene und die wirtschaftliche Überwachung des Rundfunks komplett beim Reichspropagandaminister angesiedelt. Somit war das Reichspropagandaministerium die Befehlszentrale des Deutschen Rundfunks. Die Nationalsozialisten erkannten zudem frühzeitig die Einflussmöglichkeiten des Hörfunks als Propagandainstrument. Der Volksempfänger wurde zum wichtigsten Radioempfangsgerät. Mit dem Gleichschaltungsgesetz spielten auch die Landessender keine Rolle mehr.

Gleichgeschaltet war nicht nur der Hörfunk, sondern auch die Presse. Wie beim Hörfunk steuerte das Reichspropagandaministerium alle Belange der Presse und war das zentrale Informations- und Kontrollorgan. Mit dem Schriftleitergesetz waren die Journalisten verpflichtet, dem nationalsozialistischen politischen Kurs ohne Abweichungen zu folgen. Jeder, der journalistisch tätig sein wollte, musste zudem mit Erlass des Reichskulturkammergesetzes Mitglied der Reichspressekammer sein und ab 1936 sogar die arische Abstammung nachweisen. Mit den Amman-Anordnungen wurde die Verlagsbranche bereinigt und Konkurrenzzeitungen der NS-Blätter beseitigt.

Erst mit der voranschreitenden Besetzung Deutschlands durch die Alliierten und mit der Kapitulation Deutschlands änderten sich die Bedingungen auch für die Medien grundlegend. Hierbei sind zwei Strömungen erkennbar. Während sich in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone liberale und föderale Strukturen etablierten, blieben die Medien in der sowjetischen Besatzungszone zentral gesteuert und bis zum Ende der DDR Sprachrohr der kommunistischen Politik.

In der Bundesrepublik etablierte sich nach Kriegsende ein System öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dabei ist anzumerken, dass hierbei auf eine Trennung von Staat und Medien geachtet wurde. Das erste Rundfunkurteil zum Verbot des „Adenauer Fernsehens“ ist ein Beispiel dafür. Zudem ist seitdem auch bundesverfassungsgerichtlich untermauert, dass Rundfunk Ländersache ist. Seit Mitte der 1980er Jahre ist mit der Gründung privater Rundfunkprogramme das duale System Kennzeichen der elektronischen Medien in Deutschland.

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), auch Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien, enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland. Der RStV ist damit das Rahmenwerk für die Sicherstellung des dualen Systems.

Die Landesmediengesetze (LMG) der Bundesrepublik Deutschland bilden die gesetzliche Grundlage für den gesamten Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Sie ergänzen und konkretisieren auch den Rundfunkstaatsvertrag. Das Landesmediengesetz definiert Vorgaben für die Rundfunkveranstalter, wie zum Beispiel Zulassungsvoraussetzungen und Regelungen zur Konzentration von Medien. Es schafft zudem die Legitimation der jeweiligen Landesmedienanstalt und legt deren Organe und Kompetenzen fest.

Privater Rundfunk ist zulassungspflichtig. Die Zuteilung der Frequenzen und Kanäle erfolgt je nach Geschäftssitz des Senders über die Landesmedienanstalten im jeweiligen Bundesland in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und unter Berücksichtigung der Kabelbelegungssatzungen.

Das Landesrundfunkgesetz (LRG) ist die Grundlage für öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Es regelt grundlegende Strukturen, wie zum Beispiel das Sendegebiet, die Aufgabe der Rundfunkanstalt, deren Sitz sowie den Programmauftrag und die Organe (Intendant, Rundfunkrat, Verwaltungsrat) bis hin zu rechtlichen und finanzpolitischen Aspekten. Gibt es sogenannte Mehrländeranstalten, so wird deren Organisation in zusätzlichen Staatsverträgen geregelt.

Des Weiteren gilt:

Grundversorgung ist die wichtigste Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. So muss das Programmangebot die Bereiche Bildung und Kultur, Information sowie Unterhaltung in Fernseh- und Hörfunksendungen abdecken und flächendeckend empfangbar sein. Die Finanzierung erfolgt maßgeblich durch Rundfunkgebühren.

Die Rundfunkgebühr ist eine Gegenleistung für die Gesamtveranstaltung Rundfunk (öffentlich-rechtlich) in der Bundesrepublik Deutschland. Finanziert werden die Programmveranstaltungen in Hörfunk und Fernsehen der öffentlich-rechtlichen Sender. Die Rundfunkgebühr wird in Zusammenarbeit mit der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) ermittelt, von den Landesregierungen und Länderparlamenten verabschiedet und von der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) eingezogen. Ab 2013 erfolgt eine Modifizierung der Rundfunkgebühr von gebührenpflichtigen Geräten hin zu einer Haushaltsabgabe.

Die Verbreitung der privaten und öffentlich-rechtlichen Programme erfolgt über folgende Möglichkeiten:

- Kabel
- Satellit
- Terrestrik
- Online.

Die digitale Verbreitung ist dabei auf dem Vormarsch und löst analoge Übertragungswege zunehmend ab.

Im Unterschied zum Rundfunk ist die Presse grundsätzlich frei und bedarf keiner Lizenzierung. Sie ist damit nur dem Regelungsrahmen des Grundgesetzes und der übrigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Die entsprechenden Landespressegesetze regeln die Aufgabe und die Pflichten der Presse. Der Vertrieb erfolgt über die Verlage, den Großhandel bzw. den Einzelhandel. Bedeutendster Großhändlerverband ist Presse-Grosso.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Schutz der Menschenwürde ist in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wurden entsprechende Festlegungen für Rundfunk und Telemedien getroffen, welche Medieninhalte wann und wie gesendet bzw. angeboten werden dürfen. Zur Prüfung, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen, wurde die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eingesetzt. Die KJM und der JMStV folgen dem Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ in Form von freiwilliger Selbstkontrolle. Die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle für Fernsehen, Filmwirtschaft, Multimedia und Diensteanbieter sowie Unterhaltungssoftware und Telefonmehrwertdienste prüfen die Zulässigkeit von Angeboten unter Jugendschutzgesichtspunkten.

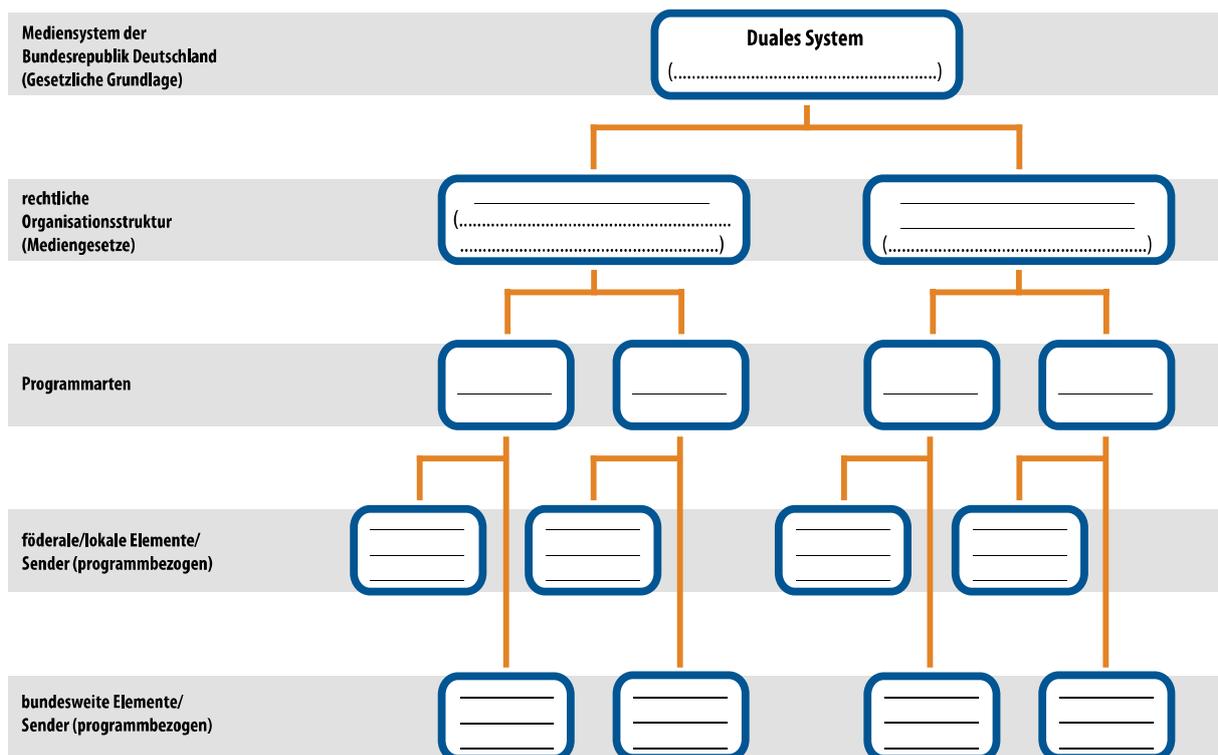
Wichtig für einen ausgewogenen Medienmarkt und kein verzerrtes Meinungsbild ist Wettbewerb. Zu diesem Zweck soll Medienkonzentration verhindert werden.

Unter Medienkonzentration versteht man wirtschaftliche Konzentrationsvorgänge, die publizistische Betriebe und Unternehmen in den Händen weniger großer Firmen zusammenfassen. Dabei wird zwischen horizontaler, vertikaler und diagonaler bzw. konglomerater Medienkonzentration unterschieden. Um Konzentration festzustellen, ist in Deutschland für die elektronischen Medien (Fernsehen) seit 1997 die Kommission

zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) eingesetzt. Für den Printmedienmarkt ist die Presse-Fusionskontrolle maßgeblich. Generell ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Bundeskartellamt bundesweit für alle Bereiche (und somit auch für den Medienmarkt) für die Fusionskontrolle verantwortlich. Auf europäischer Ebene gilt die Fusionskontrollverordnung (FKVO).

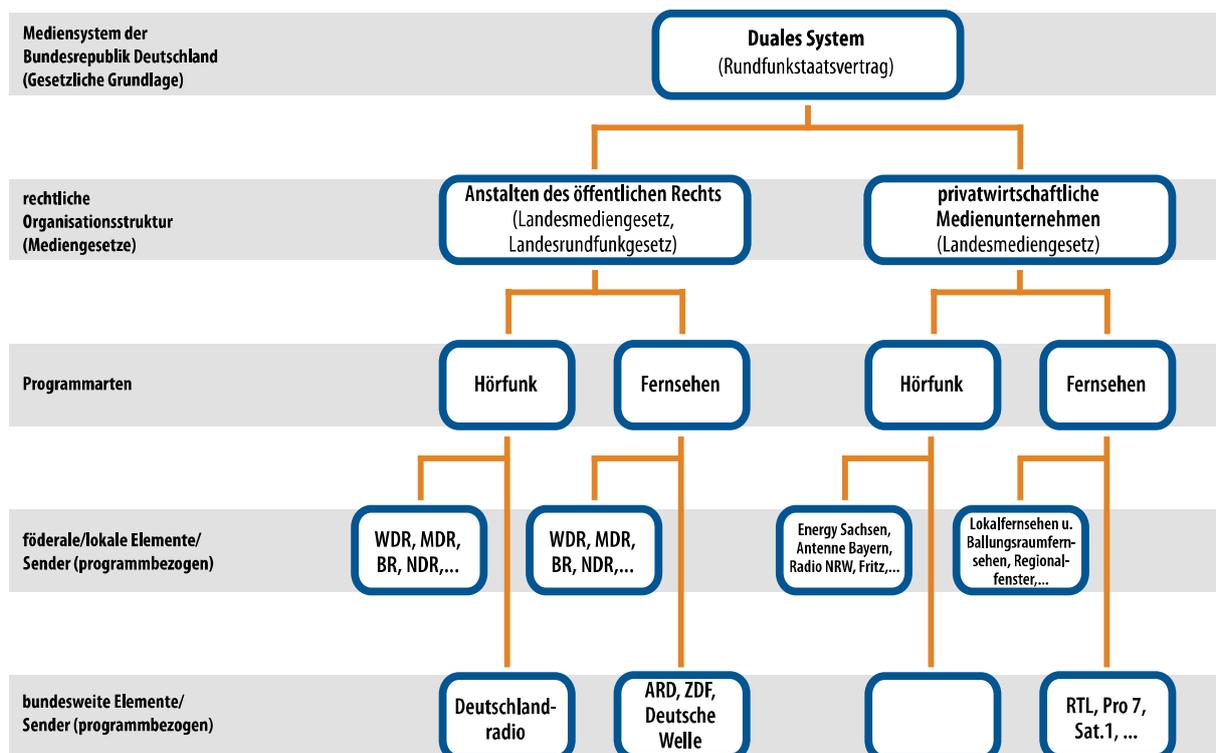
2.8 Übungsaufgaben

- Das folgende Schaubild fasst das Gelernte noch einmal grafisch zusammen. Vervollständigen Sie die Leerräume mit den richtigen Begriffen. Sie erhalten dann einen allgemeinen Überblick über das duale Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland.



3 Lösungen

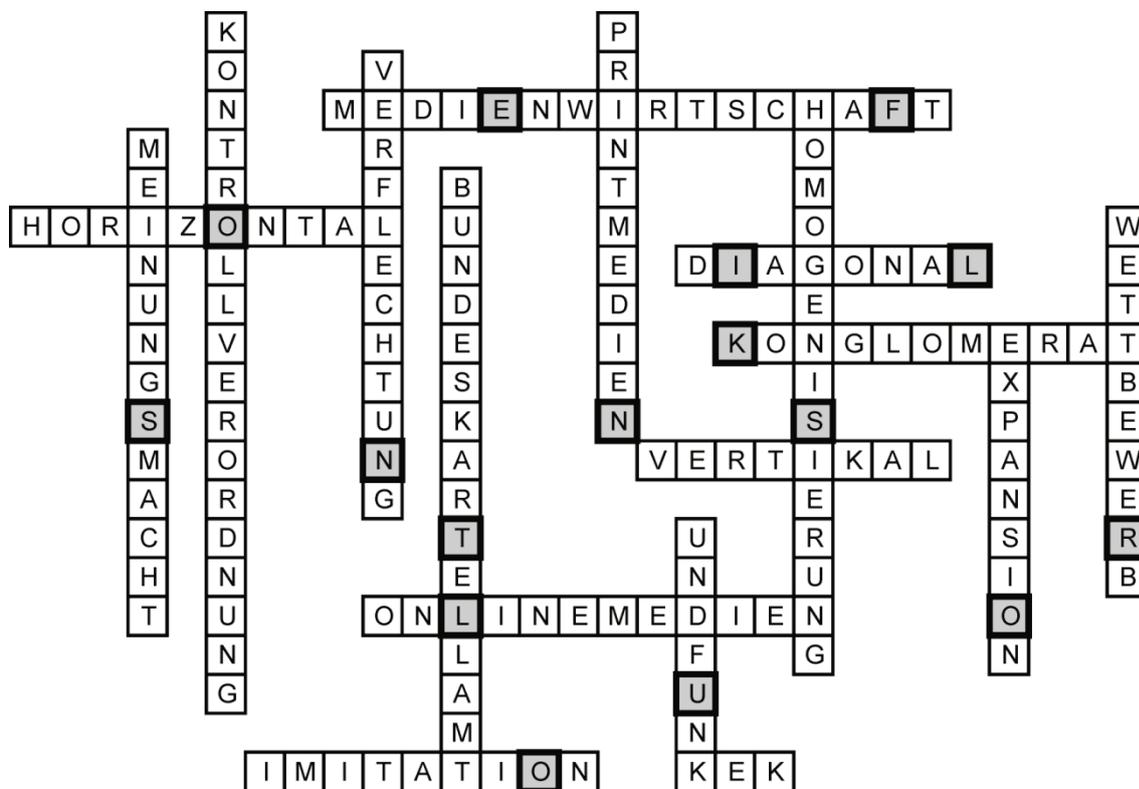
1) Duales Rundfunksystem



Wird in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Mediensystems von Fernsehen und Hörfunk gesprochen, dann ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff **duales Rundfunksystem** zu nennen. Dahinter verbirgt sich die parallele Existenz von **öffentlich-rechtlichem** und **privatem Rundfunk**. Während ersterer seine Einnahmen vor allem aus **Rundfunkgebühren** generiert, muss die privatwirtschaftliche Konkurrenz das Programm aus **Werbung** oder über Bezahlangebote finanzieren. Rechtlich betrachtet gilt: Medien sind **Ländersache**. Anders als bei Druckerzeugnissen unterliegen die **privaten Rundfunkanbieter** einer **Lizenzpflicht**. Gedruckte Presseerzeugnisse sind **lizenzfrei**. Gesetzliche Rahmenbedingungen gibt es dennoch. Diese sind in den jeweiligen **Landespressegesetzen** verankert. Darin sind neben der Informations- und Meinungsbildungsfunktion der Presse beispielsweise auch die **Auskunftspflicht** der Behörden sowie die **Sorgfaltspflichten** der Presse und

das Gegendarstellungsrecht aufgeführt. Mit Ausnahme von Zeitungen, die in der Regel über ein verlagseigenes Zustellsystem verfügen, werden Presseprodukte vornehmlich über **Pressegrosso**, einem bedeutenden **Großhändler**-Verband vertrieben.

2) Rätsel Medienkonzentration



Lösungswort

F U S I O N S K O N T R O L L E

- 3) Der Begriff **duales System** beschreibt das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privatem Rundfunk. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten werden in Landesrundfunkanstalten sowie in die bundesweiten Programme ARD, ZDF und Deutschlandradio zergliedert. Die Deutsche Welle hat als Sender nach Bundesrecht eine Sonderstellung. Im Allgemeinen ist der Rundfunk Ländersache. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt der Grundversorgungsauftrag. Privater Rundfunk ist gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht gebührenfinanziert sondern auf eine privatwirtschaftliche Basis gestellt und werbefinanziert.

Gesetzliche Grundlagen:

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) enthält Regelungen für das duale System in Deutschland und ist damit die Rechtsgrundlage für den privaten und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er beinhaltet wesentliche Programmgrundsätze, Finanzierungsmaßgaben, Werberegelungen, Zulassungsvoraussetzungen und Konzentrationsregelungen und legt länderübergreifende Aufsichtsstrukturen für den privaten Rundfunk fest. Zudem beinhaltet der Vertrag Richtlinien für die Telemedien.

Die Landesmediengesetze (LMG) der Bundesrepublik Deutschland bilden die gesetzliche Grundlage für den gesamten Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Sie ergänzen und konkretisieren auch den Rundfunkstaatsvertrag. Das Landesmediengesetz definiert Vorgaben für die Rundfunkveranstalter, wie zum Beispiel Zulassungsvoraussetzungen und Regelungen zur Konzentration von Medien. Es schafft zudem die Legitimation der jeweiligen Landesmedienanstalt und legt deren Organe und Kompetenzen fest.

Das Landesrundfunkgesetz (LRG) ist die Grundlage für öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den jeweiligen Bundesländern. Es regelt grundlegende Strukturen, wie zum Beispiel das Sendegebiet, die Aufgabe der Rundfunkanstalt, deren Sitz sowie den Programmauftrag und die Organe (Intendant, Rundfunkrat, Verwaltungsrat) bis hin zu rechtlichen und finanzpolitischen Aspekten. Gibt es sogenannte Mehrländeranstalten, so wird deren Organisation in zusätzlichen Staatsverträgen geregelt.

- 4) Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) enthält Regelungen für das duale System in Deutschland und ist damit die Rechtsgrundlage für den privaten und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er beinhaltet wesentliche Programmgrundsätze, Finanzierungsmaßgaben, Werberegelungen, Zulassungsvoraussetzungen und Konzentrationsregelungen und legt länderübergreifende Aufsichtsstrukturen für den privaten Rundfunk fest. Zudem beinhaltet der Vertrag Richtlinien für die Telemedien. Damit bildet der Rundfunkstaatsvertrag die Grundlage für die elektronischen Medien. Im Zusammenhang mit der Richtlinienkompetenz der Europäischen Union ist die europäische Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste in den Rundfunkstaatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland eingeflossen.

- 5) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist gebührenfinanziert. Die Rundfunkgebühr ist eine Gegenleistung für die Gesamtveranstaltung Rundfunk (öffentlich-rechtlich) in der Bundesrepublik Deutschland. Finanziert werden die Programmveranstaltungen in Hörfunk und Fernsehen der öffentlich-rechtlichen Sender. Die Rundfunkgebühr wird in Zusammenarbeit mit der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) ermittelt, von den Landesregierungen und Länderparlamenten verabschiedet und von der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) eingezogen. Ab 2013 erfolgt eine Modifizierung der Rundfunkgebühr von gebührenpflichtigen Geräten hin zu einer Haushaltsabgabe. Werbung bildet bei den öffentlich-rechtlichen Sendern nicht die Haupteinnahmequelle. Bei ARD und ZDF entfallen rund 80 Prozent der Einnahmen auf Gebühren, circa 6 Prozent sind Werbeeinnahmen, der Rest sind sonstige Erträge.

- 6) Unter **Medienkonzentration** versteht man wirtschaftliche Konzentrationsvorgänge, die publizistische Betriebe und Unternehmen in den Händen weniger großer Firmen zusammenfassen. Unabhängig von der Art des Mediums können folgende Entwicklungen mit Medienkonzentration in Verbindung gebracht werden:
- Angebotsausdünnung und inhaltliche Homogenisierung
 - Verstärkte Vermischung von Berichterstattung und Werbung
 - Erweiterte Tabuzonen für die redaktionelle Berichterstattung
 - Konzernjournalismus bei der Medienberichterstattung
 - Steigende Nachfragemacht bei Informationsquellen
 - Verminderung des intermedialen Qualitäts- und Innovationswettbewerbs
 - Imitation, Vervielfältigung und Standardisierung
 - Konzerninterne Quersubventionierung und Cross-Promotion
 - Erhöhte Marktzutrittsbarrieren
 - Verlust von Arbeitsplatzalternativen für Journalistinnen und Journalisten

Allgemeine Beispiele:

Es wird zwischen horizontaler, vertikaler und diagonaler bzw. konglomerater Medienkonzentration unterschieden.

Horizontale Medienkonzentration: Die beteiligten Unternehmen bearbeiten den gleichen Markt und haben damit gleiche Wettbewerbsverhältnisse. Dies können beispielsweise der Bereich Fernsehen oder auch Tageszeitungen sein.

Vertikale Konzentration: Hierbei handelt es sich um den Zusammenschluss verschiedener Produktionsstufen in einem Medienprozess. Das heißt Unternehmen aus vor- bzw. nachgelagerten Bereichen schließen sich zusammen und vereinen beispielsweise die Filmproduktion, den Filmverleih und die Spielstätten.

Diagonale oder konglomerate Konzentration: Die beteiligten Unternehmen agieren auf unterschiedlichen Märkten, die weder auf der Absatzseite noch auf der Produktionsseite miteinander verbunden sind. Vorstellbar sind hier beispielsweise Hörfunkunternehmen, die auch einen Buchverlag betreiben. Diese Art der Konzentration wird auch Cross-Media-Ownership genannt.

- 7) Der Jugendschutz in den Medien folgt dem Prinzip der „**regulierten Selbstregulierung**“. Ziel ist es die Eigenverantwortung der Rundfunk- und Internetanbieter zu stärken und zudem eine Vorabkontrolle zu ermöglichen.

Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Fernsehen, Filmwirtschaft, Multimedia und Diensteanbieter sowie Unterhaltungssoftware und Telefonmehrwertdienste prüfen die Zulässigkeit von Angeboten unter Jugendschutzgesichtspunkten.

- 8) Grundsätzlich sind die Einflussmöglichkeiten von Unternehmen auf Medien auf Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages nicht zulässig. Hier sind Werbung, Sponsoring und Productplacementmöglichkeiten geregelt. Auch unter ethischen Gesichtspunkten ist die direkte Einflussnahme im journalistischen Bereich nicht erwünscht. Der Pressekodex des Deutschen Presserates verweist auf die Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot der Schleichwerbung zu nennen. Gute Pressearbeit ist der Schlüssel zur Medienpräsenz. Allerdings sollte der Inhalt im Mittelpunkt stehen und nicht die Werbebotschaft, außer es handelt sich um Werbung, Sponsoring usw. Diese ist dann aber kenntlich zu machen. Trotzdem liegt die Vermutung nahe, dass Unternehmen doch Einfluss nehmen können. Dies hängt sicher auch vom Werbebudget ab, welches bei den Sendern eingesetzt wird. Eine direkte Einflussnahme sollte jedoch damit nicht entstehen.

4 Literaturverzeichnis

- alm.de (Hg.): Jugendmedienschutz. URL: <http://www.alm.de/247.html>, Stand 14.09.2010
- alm.de (Hg.): Jugendschutz im Fernsehen. URL: <http://www.alm.de/195.html>, Stand 14.09.2010
- alm.de (Hg.): Jugendschutz im Internet. URL: <http://www.alm.de/196.html>, Stand 14.09.2010
- Altendorfer Otto, Hilmer Ludwig (Hg.): Medienmanagement. Band 1: Methodik - Journalistik und Publizistik - Medienrecht. Wiesbaden 2009
- Altendorfer Otto, Hilmer Ludwig (Hg.): Medienmanagement. Band 4: Gesellschaft-Moderation & Präsentation-Medientechnik. Wiesbaden 2006
- Altendorfer Otto: Medienpolitik. In: Altendorfer Otto; Hilmer Ludwig (Hg.): Medienmanagement. Band 4: Gesellschaft-Moderation & Präsentation-Medientechnik, Wiesbaden 2006: 48-71
- Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) (Hg.) (2010): Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –). vom 31.08.1991, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010 (vgl. GBl. S. 307), in Kraft getreten am 01.04.2010. URL: http://www.alm.de/fileadmin/Download/Gesetze/RStV_aktuell.pdf, Stand 31.08.2010
- Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM): ALM PROGRAMMBERICHT 2009 /// ALM Programmbericht Fernsehen in Deutschland 2009. Programmforschung und Programmdiskurs 2010.
- augenreiberei.ch (Hg.): Schleichwerbung beim Schweizer Fernsehen. URL: <http://www.augenreiberei.ch/2009/06/04/schleichwerbung-beim-schweizer-fernsehen/>, Stand 29.03.2011
- Bachmair Ben: Medienwissen für Pädagogen. Medienbildung in riskanten Erlebniswelten. Wiesbaden 2009
- banktip.de (Hg.): Bildergalerie Euro Münzen. URL: <http://www.banktip.de/rubrik2/20100/termin/Bildergalerie-Euro-Muenzen.html>, Stand 08.03.2011
- BERICHT über Medienkonzentration und -pluralismus in der Europäischen Union. Plenarsitzungsdokument (2008), Stand 10.08.2010
- Bertelsmann AG: Annual Report 2009. 175 years of Bertelsmann - The legacy for our future. Bertelsmann media worldwide. URL: http://www.bertelsmann.com/bertelsmann_corp/wms41/bm/index.php?ci=640&language=1, Stand 15.06.2010
- Best Stefanie, Breuning Christian: Parallele und exklusive Mediennutzung. Ergebnisse auf Basis der ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation. In: Media Perspektiven, Jg. 2011, H. 1, 2011: 16-35. URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/01-2011_Best_Breunig.pdf, Stand 10.03.2011
- Blum Roger 2005: Bausteine zu einer Theorie der Mediensysteme. Fachgegenstand und Basistheorien. Veranstaltung vom 8./9. April 2005. Winterthur. Veranstalter: SGKM Tagung. URL: <http://www.sgkm.ch/download/Blum.pdf>, Stand 18.05.2010
- Blum Roger: Mediensysteme gehorchen der Politik (2006). URL: <http://www.nzz.ch/2006/10/27/em/articleDOOQB.html>, Stand 28.05.2010

- Bowles Dorothy: The COMMISSION ON FREEDOM OF THE PRESS (1/20/98). URL: <http://www.cci.utk.edu/~bowles/Hutchins-recommendations.html>, Stand 25.05.2010
- br-online.de (Hg.) (2008): 50 Jahre bayerisch fernsehen: Vorgeschichte des Fernsehens bis 1953 | Geschichte des BR | Unternehmen | BR. URL: <http://www.br-online.de/unternehmen/geschichte-des-br/50-jahre-bayerisch-fernsehen-DID1222955485192/50-jahre-bayerisch-fernsehen-vorgeschichte-bis-1953-ID122276363826.xml>, Stand 12.10.2010
- bundeskartellamt.de (Hg.): Über das Bundeskartellamt. URL: <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/bundeskartellamt/BundeskartellamtW3DnavidW262.php>, Stand 15.09.2010
- Bundesverband Deutscher Buch Zeitungs-und Zeitschriften-Grossisten e. V. - Pressevertrieb (Hg.): Branchendaten. Wissenswerte Zahlen zum Pressegroßhandel. Presse-Grosso in Zahlen 2009. URL: <http://www.pressegrosso.de/branche/pressevertrieb.html>, Stand 09.09.2010
- Bundesverfassungsgericht (Hg.): Entscheidungen. URL: <http://www.bverfg.de/entscheidungen.html>, Stand 12.10.2010
- Bundeszentrale für Politische Bildung: Der Lissabonner Vertrag auf einen Blick - Themengrafik. URL: http://www.bpb.de/themen/XVC2NM,0,0,Der_Lissabonner_Vertrag_auf_einen_Blick.html, Stand 29.03.2010
- dejure.org GmbH (Hg.) (1950): Art. 10 MRK Freiheit der Meinungsäußerung. Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten). URL: <http://dejure.org/gesetze/MRK/10.html>, Stand 24.06.2010
- Deutsches Historisches Museum (Hg.) (2004): Verfassung des Deutschen Reichs. "Weimarer Reichsverfassung". 11.08.1919. URL: <http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/verfassung/index.html>, Stand 12.08.2010
- Dörr Renate, Wiesner Jan: Zwischen Wirtschaft und Kultur: 20 Jahre EU-Fernsehrichtlinie. Grundlinien europäischer Medienpolitik. In: Media Perspektiven, H. 10, 2009: 544-553. URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/10-09_Doerr.pdf, Stand 06.08.2010
- dra.de: 75 Jahre Radio in Deutschland - Chronik. URL: <http://www.dra.de/rundfunkgeschichte/75jahreradio/chronik/index.html>, Stand 12.10.2010
- Eberspächer Jörg, Speidel Joachim (Hg.): Wachstumsimpulse durch mobile Kommunikation. Berlin, Heidelberg 2007
- EBU.CH (Hg.) (2009): Euroradio_Classics. URL: http://www.ebu.ch/en/radio/euroradio_classics/index.php, Stand 09.09.2010
- EBU.CH (Hg.): Eurovision TV. URL: http://www.ebu.ch/en/eurovisiontv/home.php?force_show=true, Stand 09.09.2010
- Engel Bernhard, Mai Lothar: Mediennutzung und Lebenswelten 2010. Ergebnisse der 10. Welle der ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation. In: Media Perspektiven, Jg. 2010, H. 12, 2010: 558-571. URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/Media_Heft_12_2010_Engel.pdf, Stand 10.03.2011

- EUR-Lex (Hg.) (1997): Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten. ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 109. URL: <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=217017:cs&lang=de&list=217017:cs,&pos=1&page=1&nb1=1&pgs=10&hwords=&checktexte=checkbox&visu=#texte>, Stand 24.06.2010
- Europarat - Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) (2009). URL: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/185.htm>, Stand 10.08.2010
- Eutelsat Services und Beteiligungen GmbH (Hg.) (2010): Eutelsat Satelliten. URL: <http://www.eutelsat.com/deutsch/satellites/satellite-fleet.html>, Stand 09.09.2010
- Fechner Frank: Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. Tübingen 2010¹¹
- Fleishman Hillard International Communications, harris interactive (Hg.) (2010): Understanding the role of the Internet in the lives of consumers. Digital Influence Index. URL: http://digitalinfluence.fleishmanhillard.de/pictures_study/Digital_Influence_Index_whitepaper.pdf, Stand 10.03.2011
- focus.de (Hg.) (2010): Gebührenreform: Was die Haushaltsabgabe bringt - Medien - FOCUS Online. URL: http://www.focus.de/kultur/medien/gebuehrenreform-was-die-haushaltsabgabe-bringt_aid_517667.html, Stand 14.09.2010
- Funiok Rüdiger: Medienethik - Aus Politik und Zeitgeschichte (B 41-42/2000) (2000). URL: <http://www.bpb.de/publikationen/RILYM0,0,0,Medienethik.html>, Stand 27.04.2010
- Gesetzentwurf der Landesregierung Landesmediengesetz (LMG). LANDTAG RHEINLAND-PFALZ. 14. Wahlperiode (2004). URL: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3235-14.pdf>, Stand 07.09.2010
- gez.de (Hg.) (2010): Das Unternehmen GEZ. URL: http://www.gez.de/die_gez/unternehmen/index_ger.html, Stand 14.09.2010
- gez.de (Hg.) (2010): GEZ. Geschäftsbericht 2009. URL: <http://www.gez.de/e160/e161/e1457/gb2009.pdf>, Stand 14.09.2010
- Gugel Bertram: Das Ende des Distributionsmonopols des Fernsehens? Einflüsse der Konvergenz der Desintegration von Medium und Inhalt und eines veränderten Konsumentenverhaltens auf die audiovisuellen Medienunternehmen. Leipzig: Universität Leipzig, Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft. Magisterarbeit 2009
- Hahn Oliver, Schröder Roland: Journalistische Kulturen. Internationale und interdisziplinäre Theoriebausteine. Köln 2008
- Hahn Oliver: Medienkulturen im Zeitalter der Globalisierung. Deutsch-arabischer Mediendialog. URL: http://de.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-469/_nr-187/i.html, Stand 17.06.2010
- Hamm Bernd: Globalisierung und Medien. Aus: Hamm, Bernd (Hrsg.). Die soziale Struktur der Globalisierung. Berlin: Homilius, 2006 (2007). URL: http://www.cultura21.de/institut/journal/2006/200602_globalisierungmedien_Bernd_Hamm.pdf, Stand 21.01.2010

- Handelsblatt.com: "Wer wird Millionär?" derzeit weltweit führendes TV-Format (2010). URL: <http://www.handelsblatt.com/archiv/wer-wird-millionaer-derzeit-weltweit-fuehrendes-tv-format;477346>, Stand 23.03.2010
- Hecksteden Ralph: Konkrete Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung nicht verfassungsgemäß (2010). URL: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-011>, Stand 10.08.2010
- Heister Werner: Studieren mit Erfolg: Effizientes Lernen und Selbstmanagement in Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen. Stuttgart 2007.
- Hepp Andreas: Globalisierung der Medien und transkulturelle Kommunikation. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Neue Medien - Internet - Kommunikation: 9-16
- Hepp Andreas: Globalisierung von Medienkommunikation. Translokale Netzwerke und Deterritorialisierungen. In: Fachjournalist, H. 1, 2001: 7-9. URL: http://www.dfjv.de/uploads/tx_eleonartikel/66--heppandreas_globalisierungmedienkommunikation.pdf, Stand 01.06.2010
- Hintergrund: Ein weltweit erfolgreiches TV-Format - Wer wird Millionär? (2004). URL: http://www.focus.de/finanzen/news/wer_wird_millionaer/hintergrund_aid_8398.html, Stand 23.03.2010
- <http://de.wikipedia.org> (Hg.) (2010): Deutscher Presserat. URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Presserat, Stand 27.04.2010
- initiative-qualitaet.de (Hg.): Initiative Qualität: DJV-Charta - Qualität im Journalismus. URL: <http://www.initiative-qualitaet.de/index.php?id=1371>, Stand 22.04.2010
- Jäckel Michael: „Oprah’s Pick“, Meinungsführer und das aktive Publikum. Zentrale Fragen der Medienwirkungsforschung im Überblick (2005). URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/02-2005_Jaekel.pdf
- Jakobs Hans-Jürgen, Tieschky Claudia: Schleichwerbung - Morast der Moral. Ende einer jahrelangen Affäre im Privatfernsehen: Milde Strafen für fortgesetzte Schleichwerbung im Programm von ProSieben und Sat1. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/schleichwerbung-morast-der-moral-1.814106>, Stand 01.07.2010
- Juegel Marcel (Hg.) (2009): Klage zum Fernsehformatklau heute eingereicht. Formatentwickler Marcel Juegel verklagt Beiersdorf AG und Deutsches Sportfernsehen GmbH (DSF) wegen Urheberrechtsverletzung. URL: http://www.entertainment-media-law.de/presse/01_PressemitteilungDeutsch_21072009.pdf, Stand 25.03.2010
- kef-online.de (Hg.) (2010): Entwicklung der Rundfunkgebühr in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954. URL: <http://www.kef-online.de/inhalte/entwicklung.html>, Stand 14.09.2010
- kek-online.de (Hg.) (2010): Aufgaben. URL: <http://www.kek-online.de/Inhalte/aufgaben.html>, Stand 15.09.2010
- Kensbock Karsten: Europäisches Medienrecht. In: Altendorfer Otto; Hilmer Ludwig (Hg.): Medienmanagement. Band 1: Methodik - Journalistik und Publizistik - Medienrecht, Wiesbaden 2009. 361-375

- Kirchhof Paul: G U T A C H T E N über DIE FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS
erstattet im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio (2010). URL:
[http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=1454042/property=download/nid=8236/5envxa/
Gutachten+zur+Rundfunkfinanzierung.pdf](http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=1454042/property=download/nid=8236/5envxa/Gutachten+zur+Rundfunkfinanzierung.pdf),
Stand 14.09.2010
- kjm (Hg.) (2010): Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk
und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMSStV), Stand 14.09.2010
- Koeder Kurt-Wolfgang: Studienmethodik. Selbstmanagement für Studienanfänger. München 2007⁴.
- Kolbrück Olaf: Schleichwerbung, die Zweite (2009). URL: [http://off-the-record.de/2009/07/20/
schleichwerbung-die-zweite/](http://off-the-record.de/2009/07/20/schleichwerbung-die-zweite/), Stand 29.03.2011
- Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (Hg.) (2009): 17. Bericht der
Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten. Outsourcing. Tz. 675. URL:
http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/zwoeltes_8.html, Stand 09.09.2010
- Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.) (1968): DDR - Mythos und Wirklichkeit. Verfassung der Deutschen
Demokratischen Republik. URL: <http://www.kas.de/wf/de/71.6466/>, Stand 20.08.2010
- Kops Manfred: Globalisierung der Medienwirtschaft. Nutzen und Kosten, Gewinner und Verlierer. Köln
2006
- Kreidl Christian, Neihnsner Ingrid: Zeitmanagement, Arbeits- und Lerntechniken. Ein Leitfaden für Studium
und Praxis. Wien 2009.
- kress.de (Hg.) (2010): TV regiert, Radio baut ab, Internet rast heran. ARD/ZDF-Langzeitstudie
Massenkommunikation. URL: [http://kress.de/tagesdienst/detail/beitrag/106168-ardzdf-
langzeitstudie-massenkommunikation-tv-regiert-radio-baut-ab-internet-rast-heran.html](http://kress.de/tagesdienst/detail/beitrag/106168-ardzdf-langzeitstudie-massenkommunikation-tv-regiert-radio-baut-ab-internet-rast-heran.html), Stand
10.03.2011
- Kroes Neelie: Staatliche Beihilfe E 3/2005 (ex- CP 2/2003, CP 232/2002, CP 43/2003, CP 243/2004 und CP
195/2004) – Deutschland Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in
Deutschland. Aktenzeichen: K(2007) 1761 endg. Steinmeier, Frank-Walter-Bundesminister
Auswärtiges Amt, 24.09.2007
- Lenz Carl Otto: Der rechtliche Rahmen des Fernsehens in Europa. In: ERA-Forum, Jg. 1, H. 2, 2000: 15-19.
URL: <http://www.springerlink.com/content/x35u1266424711q0/>, Stand 29.06.2010
- Lückenrath Thomas: Kiewel machte Schleichwerbung für Weight Watchers (2007). URL:
http://www.dwdl.de/story/13922/kiewel_machte_schleichwerbung_fr_weight_watchers/, Stand
06.07.2010
- Machill Marcel: FOUR THEORIES OF THE PRESS. EINE BILANZ NACH 50 JAHREN (2008). URL:
http://data.communityhost.de/dbpfad/users/517790034/uploads/109_04-23-08.pdf, Stand
18.05.2010
- Medien Daten Südwest (Hg.): Medienkonzentration. Aktuelle Basisdaten zu TV, Hörfunk, Print, Film und
Internet. URL: <http://www.mediendaten.de/index.php?id=medienoekonomie-konzentration>, Stand
15.09.2010

- Meier Harald: Selbstmanagement im Studium. Ludwigshafen (Rhein) 1998.
- Merten Klaus: Kommunikationsformen von morgen. In: Eberspächer Jörg; Speidel Joachim (Hg.): Wachstumsimpulse durch mobile Kommunikation, Berlin, Heidelberg 2007: 7-22
- Merten Klaus: Zur Ausdifferenzierung der Mediengesellschaft. Wirklichkeitsmanagement als Suche nach der Wahrheit. In: Arnold Klaus; Tonnemacher Jan (Hg.): Alte Medien - neue Medien. Theorieperspektiven, Medienprofile, Einsatzfelder; Festschrift für Jan Tonnemacher, Wiesbaden 2005.
- Müller Eggo: Globalisierung und Medien. Bericht eines ortsgebundenen Lesers (2006). URL: http://www.montage-av.de/pdf/101_2001/10_1_Eggo_Mueller_Globalisierung_und_Medien.pdf, Stand 21.01.2010
- Niggemeier Stefan: Presserat: Zur Sache, Kätzchen - Hintergründe - Feuilleton - FAZ.NET. URL: <http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~EC602BF04C9054105863DCCE52FF70275~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, Stand 27.04.2010
- Norris Pippa: Digital divide. Civic engagement, information poverty, and the Internet worldwide. Cambridge 2003^{Reprinted.}
- ONDRÁŠIK BRANISLAV: THE LATEST GLOBALISATION TRENDS IN MEDIA (2007). URL: <http://www.branoondrasik.sk/LatestGlobalisationTrends.pdf>, Stand 01.06.2010
- ONLINE SPIEGEL, Hamburg, Germany: Richtlinie: EU erlaubt Schleichwerbung im Fernsehen - SPIEGEL ONLINE - Nachrichten - Wirtschaft (2007). URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,520448,00.html>, Stand 01.07.2010
- Organigramm des MDR (2010). URL: <http://www.mdr.de/unternehmen/struktur/3307390.html>, Stand 07.09.2010
- Ott Klaus, Öchsner Thomas: Die Finanzbranche und ihre Schleichwerbung im Fernsehen - 20.000 Euro für einen Beitrag mit Experten-Auftritt. Finanz-Unternehmen wie AWD oder WWK zahlten in den vergangenen Jahren hohe Honorare, um ihre Themen und Experten unterzubringen. Und Sat 1 gab zu, gesetzlich verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt zu haben. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/die-finanzbranche-und-ihre-schleichwerbung-im-fernsehen-euro-fuer-einen-beitrag-mit-experten-auftritt-1.907832>, Stand 01.07.2010
- Ott Klaus: Schleichwerbung im Fernsehen - Die Tessin-Connection. Erst die ARD, nun auch Sat.1: Pharma- und Finanzfirmen zahlen über die Schweiz für redaktionelle Beiträge im Frühstückfernsehen und am Vorabend. Der Konzern erklärte, der Fall werde geprüft. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/schleichwerbung-im-fernsehen-die-tessin-connection-1.814985>, Stand 01.07.2010
- Perchermeier Lea: Schleichwerbung (2008). URL: <http://designwiese.at/diesunddas/fotosammelsurium/schleichwerbung>, Stand 29.03.2011
- Pressegroßhandel. Presse-Grosso in Zahlen 2009. URL: <http://www.pressegrasso.de/branche/pressevertrieb.html>, Stand 09.09.2010
- Rautz Günther: Medienkonzentration versus Informations- und Meinungsfreiheit – Unter der Perspektive der Freiheit. In: Busek Erhard (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen, Wien 2005: 275-280
- Representative on Freedom of the Media (Hg.) (2008): Factsheet of the OSCE Representative on Freedom of the Media. URL: http://www.osce.org/fom/item_11_30425.html, Stand 10.08.2010

- RICHTLINIE 2006/24/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (2006). URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF>, Stand 10.08.2010
- Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) Was ist neu? (2010). URL: http://ec.europa.eu/avpolicy/reg/avms/index_de.htm, Stand 01.07.2010
- Ridder Christa-Maria, Engel Bernhardt: Massenkommunikation 2005: Images und Funktionen der Massenmedien im Vergleich. Ergebnisse der 9. Welle der ARD/ZDF-Langzeitstudie zur Mediennutzung und -bewertung. In: Media Perspektiven, Jg. 2005, H. 9, 2005: 422-448. URL: http://www.unternehmen.zdf.de/fileadmin/files/Download_Dokumente/DD_Das_ZDF/Ausschnitt_Langzeitstudie_Massenkommunikation.pdf, Stand 10.03.2011
- rtl2.de (Hg.): http://www.rtl2.de/images/trailer/1_bb10_logo_detail.png. URL: <http://www.rtl2.de/591.html>, Stand 27.04.2010
- Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (2009). URL: <http://www.mdr.de/DL/169039.pdf>, Stand 14.09.2010
- Schleichwerbung: Jetzt hat die ARD ihr Watergate. Heute schon einen Dialog gekauft? In der von der Bavaria erstellten ARD-Serie „Marienhof“ sollte das 175.000 Euro kosten. Über zehn Jahre hinweg wurde in der Seifenoper massiv schleichgeworben. URL: <http://www.faz.net/s/Rub8A25A66CA9514B9892E0074EDE4E5AFA/Doc~EFD03CA54F3C74342992CF9FFB5415408~ATpl~Ecommon~Scontent.html>, Stand 06.07.2010
- Schmalz Giesela: IfM - Internationale Medienkonzerne (2009). URL: <http://www.mediadb.eu/datenbanken/internationale-medienkonzerne.html>, Stand 23.03.2010
- Schneider Norbert: CIBAM. Global Business Symposium on Media and Business, Cambridge UK (2006). URL: http://www.mediadb.eu/fileadmin/bilder/reports/Schneider__Norbert_2006Globalisierung_und_Medienregulierung._Fakten_und_Perspektiven__Global_Business_Symposium_on_Media_and_Business__Cambridge_UK.pdf, Stand 03.06.2010
- Scholz Christian: Handbuch Medienmanagement. Mit 46 Tabellen. Berlin 2006
- Schütz Walter J.: Deutsche Tagespresse 2008. Zeitungsangebot und Wettbewerbssituation im Zeitungsmarkt kaum verändert. In: Media Perspektiven, H. 9/2009, 2009: 454-483. URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/09-09_Schuetz_1.pdf, Stand 07.09.2010
- SES ASTRA (Hg.) (2010): Empfang. URL: <http://www.astra.de/292467/empfang>, Stand 09.09.2010
- SES ASTRA (Hg.): Digitaler Sat-Empfang via ASTRA: Das große Gernsehen! URL: <http://www.astra.de/54691/angebot>, Stand 09.09.2010
- statista.de (Hg.): Astra-TV-Haushalte 2005 bis 2009 | Europa. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/160441/umfrage/anzahl-der-tv-haushalte-mit-astra-empfang-in-europa-seit-2005/>, Stand 09.09.2010
- statista.de (Hg.): Die zehn größten Verlage in Deutschland 2009. buchreport-Ranking 100 größte Verlage. URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/157647/umfrage/die-zehn-groessten-verlage-in-deutschland-nach-umsatz-im-jahr-2009/>, Stand 07.09.2010

- stern.de (Hg.) (2009): ProSieben-Show: Raabs "Wok-WM" wird Dauerwerbesendung. Um die Ausstrahlung der nächsten "Wok-WM" mit Stefan Raab zu gewährleisten, hat der TV-Sender ProSieben die Show kurzerhand zu einer Dauerwerbesendung erklärt. Bei den Sendungen 2006 und 2007 hatten Medienwächter Kritik wegen der Werbung geübt. URL: <http://www.stern.de/kultur/tv/prosieben-show-raabs-wok-wm-wird-dauerwerbesendung-652255.html>, Stand 06.07.2010
- stevehalle.files.wordpress.com (Hg.) (2008): george-trimbur-cultural-studies.png (PNG-Grafik, 440x273 Pixel). URL: <http://stevehalle.files.wordpress.com/2008/09/george-trimbur-cultural-studies.png?w=440&h=273>, Stand 22.04.2010
- Steyer Martin: Die deutschen Gemeinschaftsempfänger. In: Funkamateure, H. 2, 1997: 156-158. URL: <http://www.radiomuseum.org/forumdata/upload/volksempfaenger.pdf>, Stand 12.08.2010
- Telekommunikationsgesetz (TKG) (2004). URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tkg_2004/gesamt.pdf, Stand 07.09.2010
- The World Factbook (2010). URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/index.html>, Stand 23.03.2010
- Thiele Martina: EINFÜHRUNG IN DIE MEDIENSYSTEME. Zusammenfassung. URL: <http://www.yahman.de/skripte/Zusammenfassung%20Mediensysteme.pdf>, Stand 25.05.2010.
- Thomaß Barbara: Mediensysteme im internationalen Vergleich. Konstanz 2007
- timewarner.com (Hg.) (2011): About Us - Our Company. URL: <http://www.timewarner.com/our-company/about-us/>, Stand 22.02.2011
- TMG - Telemediengesetz (2010). URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/BJNR017910007.html>, Stand 04.11.2010
- Tomlinson John: Cultural Globalization and the Myth of Globalism (2007). URL: <http://www.demos.hu/index.php?name=OE-DocManager&file=download&id=170&keret=N&showheader=N>, Stand 10.06.2010
- Tomlinson John: Globalization and culture. Version Paper. Chicago, Ill. 1999, 2006. URL: <http://www.docstoc.com/docs/19648068/globalization-and-culture>, Stand 30.03.2011
- Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. (Hg.) (2010): Beschwerdeanleitung. Wie beschwere ich mich beim Deutschen Presserat? URL: <http://www.presserat.info/inhalt/beschwerde/anleitung.html>, Stand 27.04.2010
- Trägerverein des Deutschen Presserats e.V. (Hg.): Chronik der Rügen (1997-2010). URL: <http://www.presserat.info/inhalt/dokumentation/chronik-der-ruegen/1997-2009.html>, Stand 27.04.2010
- Trappel Josef: „Worldmedia Inc.“: Vision oder bereits Geschichte? Reflexionen über die Internationalisierung der Medien. In: media perspektiven, H. 3, 2008: 138-147, Stand 07.06.2010
- Trappel Werner et al.: Die gesellschaftlichen Folgen der Medienkonzentration. Erstellt im Auftrag der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung. URL: <http://www.lfm-nrw.de/downloads/studie-medienkonzentration.pdf>, Stand 15.09.2010

- Trepte Sabine, Reinecke Leonard, Behr K. -M: Qualitätserwartungen und ethischer Anspruch bei der Lektüre von Blogs und von Tageszeitungen. Expectations of quality and ethical demands in reading newspaper articles and weblog postings (2008). URL: <http://www.springerlink.de/content/c8765q8n71163113/?p=3587592881fa413cbc06a9c49ca7de72&pi=0>, Stand 22.04.2010
- tvbilder_DW_Wissens_434808g.jpg (JPEG-Grafik, 480x320 Pixel) (2008). URL: http://www.welt.de/multimedia/archive/1195025190000/00434/tvbilder_DW_Wissens_434808g.jpg, Stand 22.04.2010
- Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185). Cybercrime Convention (2001). URL: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/185.htm>, Stand 10.08.2010
- Übereinkommen über Computerkriminalität SEV-Nr. : 185. Unterschriften und Ratifikationsstand. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=185&CM=2&DF=&CL=GER>, Stand 10.08.2010
- ufa.de. Unternehmen. URL: <http://www.ufa.de/index.php/Unternehmen/Index>, Stand 12.08.2010
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands. Einigungsvertrag (2010). URL: http://www.badv.bund.de/003_menue_links/e0_ov/c0_gesetze_verordnungen/b0_grundlagen/einigungsvertrag.pdf, Stand 24.08.2010
- Verwaltungsgericht Berlin: Urteil vom 11. Dezember 2008, Aktenzeichen VG 27 A 132.08
- wdr.de (Hg.) (2010): Rundfunkgebühren - Unternehmen WDR. URL: <http://www.wdr.de/unternehmen/senderprofil/rundfunkgebuehren/hoehe/gebuehrenverteilung.jsp?pbild=1>, Stand 14.09.2010
- Weichert Alexander Stephan: Mythos Globalisierung - Warum die Medien nicht grenzenlos sind - Stephan Alexander Weichert über das Buch von Kai Hafez (2006). URL: http://www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k26_WeichertStephanAlexander_3.html, Stand 23.03.2010
- Weidenfeld Werner, Wessels Wolfgang: Europa von A bis Z. Taschenbuch der europäischen Integration ; [mit Erläuterungen zum Vertrag von Lissabon und zur Europawahl]. Baden-Baden 2009¹¹
- Weischenberg Siegfried: Mediensysteme - Medienethik - Medieninstitutionen. Wiesbaden 2004³
- welt.de (Hg.) (2007): EU-Beschluss: Europaparlament billigt Schleichwerbung. URL: http://www.welt.de/fernsehen/article1414018/Europaparlament_billigt_Schleichwerbung.html, Stand 29.03.2011
- Wildt Johannes: Kompetenzen als Learning Outcomes, in HDZ Journal, Dortmund I/2006: 6-9.
- Winter Carsten, Hepp Andreas, Krotz Friedrich: Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft. Grundlegende Diskussionen, Forschungsfelder und Theorieentwicklungen (2008). URL: <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-90778-9>
- www.zeno.org, Gehirn, URL: www.zeno.org/Brockhaus-1911/A/Gehirn?hl=gehirn am 8.10.2010
- ZDF, das Unternehmen. Organigramm (2009). URL: http://www.unternehmen.zdf.de/fileadmin/files/Download_Dokumente/DD_Das_ZDF/ZDF_Organigramm_2010.pdf, Stand 07.09.2010
- ZDF.de (Hg.) (2011): ZDF heutejournal. URL: <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/nachrichten/#/beitrag/video/1296892/ZDF-heute-journal-vom-28-M%C3%A4rz-2011>, Stand 29.03.2011
- Zubayr Camille, Gerhard Heinz: Tendenzen im Zuschauerverhalten. Fernsehgewohnheiten und Fernsehreichweiten im Jahr 2009 (2010). URL: http://www.media-perspektiven.de/uploads/tx_mppublications/03-2010_Zubayr_01.pdf

5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Systematisierter Überblick über die wichtigsten Studienaufgaben	9
Tabelle 2: Intrinsische und extrinsische Faktoren.....	11
Tabelle 3: Störfaktoren beim Lernen	12
Tabelle 4: Übersicht Kompetenzen.....	15
Tabelle 5: Beschreibung der einzelnen Lerntypen.....	25
Tabelle 6: Vor- und Nachteile aktiver Lehrformen.....	28
Tabelle 7: Vor- und Nachteile passiver Lehrmethoden	29
Tabelle 8: Vergleich der Simulationsformen.....	32
Tabelle 9: Vor- und Nachteile von Gruppenarbeiten	33
Tabelle 10: Bildung öffentlich-rechtlicher Anstalten bis 1957 auf dem Gebiet der BRD.	51
Tabelle 11: Nordeuropäisches Service-public Modell	55
Tabelle 12: Struktur des Mediensektors.....	58
Tabelle 13: Charakteristika der Rundfunkprogramme	61
Tabelle 14: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland.....	63
Tabelle 15: Landesmedienanstalten in den Bundesländern	69
Tabelle 16: Landespressegesetze in Deutschland	79
Tabelle 17: Ordnungsprinzipien der Presse	80
Tabelle 18: Rundfunkurteile im Überblick 1961 bis 2008	104
Tabelle 19: Rundfunkgebührenentwicklung 1924 bis 2012	108

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lernprozessmodell nach Koeder.....	10
Abbildung 2: Kompetenztreppe nach North	14
Abbildung 3: Der Aufbau des menschlichen Gehirns	17
Abbildung 4: Eigenschaften der linken und der rechten Gehirnhälfte	18
Abbildung 5: Schema der Gedächtnisformen.....	19
Abbildung 6: Gehirngerechte Ernährung	21
Abbildung 7: Grad des Behaltens	26
Abbildung 8: Übersicht über verschiedene Lernarten.....	27
Abbildung 9: Prozess des reflexiven Lernens	30
Abbildung 10: Übersicht Aufteilung Lehrformen.....	37
Abbildung 11: Selbstmanagement für Studierende	44
Abbildung 12: Medien in Deutschland – Weimarer Republik bis in die Gegenwart.....	50
Abbildung 13: Mediensektoren und ihre Gesetzgeber	58
Abbildung 14: Überblick über die Rundfunkgesetze (Bundesrepublik Deutschland)	60
Abbildung 15: Organigramm des MDR	65
Abbildung 16: Organigramm der MDR-Fernsehdirektion	67
Abbildung 17: Typologie der Free-TV-Programme 2009	72
Abbildung 18: Sektoren im elektronischen Medienbereich	76
Abbildung 19: Tagespresse im Überblick 1954 – 2008	82
Abbildung 20: Rangfolge deutscher Zeitungsverlage 2008 mit Publikationen	83
Abbildung 21: Deutsche Top 10 Verlage 2009	84
Abbildung 22: ASTRA Ausleuchtzone Europa	86
Abbildung 23: Anzahl der TV-Haushalte mit Astra-Empfang (Zeitraum 2005 bis 2009)	87
Abbildung 24: Empfangsebenen und Digitalisierung 2009	93
Abbildung 25: Presse-Grosso 2009	94
Abbildung 26: Rundfunkgebührenentwicklung 1954 bis 2009	108
Abbildung 27: Gebührenaufteilung	109
Abbildung 28: Rundfunkgebühren Gesamtanteile	109
Abbildung 29: GEZ gemeldete Endgeräte	110
Abbildung 30: Gebührenbefreiungsgründe und prozentualer Anteil 2009	112
Abbildung 31: KEK Chart der Verflechtungen in der ProSiebenSat.1 Media AG	125
Abbildung 32: Printmedien-Beteiligungen der Springer AG	127
Abbildung 33: Rundfunk-Beteiligungen der Springer AG	128